

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band II.

N^{ro}. 25.

Samstag, den 28. Mai 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

IV. Abtheilung.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

Die in Folge des Gesetzes vom 8. Mai 1850 nothwendige Reorganisation des Heeres geht ihrer Vollendung entgegen. Die Eidgenossenschaft hat alle dießfalls nothwendig gewordenen Ausführungsgesetze und Reglemente erlassen, und viele Kantone haben auch ihre Militärorganisationen bereits revidirt; an andern wird gegenwärtig noch gearbeitet. Jedenfalls aber ist erfreulich wahrzunehmen, daß dem Erlaß von Gesetzen in den Kan-

tonen die Vollziehung der eidgenössischen Bestimmungen durch die That, die Organisation der Armee, beinahe überall vorangegangen ist.

Auf einen Widerstand in der Execution ist man nicht gestoßen; vielmehr zeigte sich überall die größte Bereitwilligkeit, zu thun, was zu leisten war, oder was die Umstände gestatteten.

Man scheint sich allmählig auch da, wo es nicht von vorn herein der Fall war, mit den neuen Einrichtungen zu befreunden und einzusehen, daß die vielfach gehegten Besorgnisse über große Kostenvermehrungen nicht begründet sind. Wenn auch hie und da ein Mehreres geleistet werden muß, so ist dieses weniger den eidg. Einrichtungen zuzuschreiben, als vielmehr dem Umstande, daß man sich früher in vielen Kantonen erlaubte, nicht vollständig zu leisten, was der Bund zu fordern berechtigt war. Von daher war noch manche Lücke auszufüllen, während auf der andern Seite die Leistungen der Kantone an die Militärpflichtigen mehrfach gesteigert worden sind.

Der Bundesauszug von 70,000 Mann ist schlagfertig. Die Reserve von 35,000 Mann, welche aus den austretenden Auszögern gebildet ist, ist in Bereitschaft, und über die zahlreiche Landwehr kann jederzeit verfügt werden.

Es haben sich Ansichten geltend gemacht, dieses zahlreiche Heer sei für die Verhältnisse der Schweiz zu groß und zu kostspielig; eine kleinere Truppenzahl dürfte für sie vollkommen genügen. Dieser Ansicht huldigen wir nicht. Die Zeiten, in welchen man mit kleinen Heeren ins Feld zu rücken, den Krieg methodisch zu führen und gleichsam wie eine mathematische Aufgabe zu lösen pflegte, sind vorbei. An die Stelle kleiner Heere und der Pa-

talstaffil sind große Armeen und die Massentaktik getreten; die Kriege werden nicht mehr von einzelnen Herren mit einer Handvoll Soldaten, sondern mit Nationen geführt. Diese vollständige Umgestaltung im Kriegswesen konnte nicht ohne Rückwirkung auf unsere militärischen Einrichtungen und unsere Armeen bleiben. Wollte die Schweiz sich irgendwie in Stand setzen, ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gegen Massen zu vertheidigen, so war auch sie genöthigt, zu dem Ende Massen aufzustellen. Im entgegengesetzten Falle hätte sie kaum den Versuch wagen können, jene köstlichen Güter im Fall eines Angriffs mit Hoffnung auf einen günstigen Erfolg zu vertheidigen.

Uebrigens sind die Lasten, die aus diesen durch die freien Institutionen unseres Landes begünstigten militärischen Einrichtungen erwachsen, im Verhältniß zu der Größe des Heeres zum Glück so gering, daß sie die Kräfte der Nation nicht über Gebühr in Anspruch nehmen. Weniger als das schweizerische kostet kein organisirtes Heer der Welt.

Man gewähre, was es bedarf, gerne, im Gedanken, daß es früher oder später dazu berufen sein wird, das Vaterland zu retten.

Im Stande der Militärbeamten sind keine Veränderungen eingetreten. Militärbeamte.

Beim ständigen Instruktionspersonal haben folgende Veränderungen stattgefunden: Instruktionspersonal.

a. G e n t e.

Unterinstruktor Ramuz trat aus und wurde durch Louis Scotta, von Lausanne, ersetzt.

b. Artillerie.

Herr Stabsmajor v. Drelli, von Zürich, verlangte seine Entlassung und erhielt sie unter Verdanfung der geleisteten Dienste.

c. Kavallerie.

Gegen Ende des Jahres verlangte und erhielt Hr. Oberstlt. Hans Ott, von Zürich, unter Verdanfung der geleisteten Dienste, die Entlassung von der Stelle eines Oberinstruktors. Zur Instruktion wurden beigezogen die Herren Stabshauptleute James Duinlet, von Bivis, und Jakob Schärer, von Schönenberg.

Als Unterinstruktor wurde verwendet: Wachtmeister Zumbühl von Luzern.

d. Scharfschützen.

Herr Major Debrunner ward, da das Budget nur die Anstellung von zwei Instruktionsoffizieren gestattete, unter Verdanfung der geleisteten Dienste entlassen.

B. Nichtkombattanten.

Im Justizstab wurden zwei Beamte mit Majorsrang zu Beamten mit Oberlieutenantsrang und fünf Beamte mit Hauptmannsrank zu Beamten mit Majorsrang befördert.

Neu aufgenommen wurde ein Beamter mit Hauptmannsrank.

Im Kommissariatsstab haben keine Veränderungen stattgefunden.

Eben so blieb der Stand des Gesundheitsstabes unverändert.

Die Zahl der eidg. Stabssekretäre hat sich von 58 auf 63 vermehrt.

Melbung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Die für Ausarbeitung des Ausführungsreglements zum Bundesgesetz vom 27. August 1851 über Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung des Bundesheeres niedergesetzte Kommission, bestehend aus den Herren eidg. Obersten Ziegler, Zimmerli und Stehlin, beschäftigte sich fast während der ganzen ersten Hälfte des Jahres mit dieser Arbeit. Auch das Militärdepartement hat verschiedene Fragen, über welche die Mitglieder der Kommission nicht einig waren, einer nähern Untersuchung unterworfen und darüber an den Bundesrath Bericht erstattet. Unterm 27. August 1852 ward dann dieses Reglement vom Bundesrath angenommen und sofort die Vollziehung angeordnet. Zu diesem Behufe wurden, unter spezieller Aufsicht des Herrn eidgenössischen Obersten Zimmerli, die laut §. 413 des Reglements den Kantonsbehörden mitzutheilenden Modelle angefertigt und denselben durch Vermittlung des Oberkriegskommissärs und des Verwalters des Materiales zugesandt. Dieses geschah auch bezüglich auf die Reitzzeuge, wovon früher nur unvollständige Beschreibungen,

aber keine Modelle aufgestellt waren, so daß hier seit Jahren die größten Verschiedenheiten und wesentliche Uebelstände herrschten. Auch von andern Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen sind verschiedenen Kantonsmilitärbehörden Sammlungen von Lehren u. s. w. mitgetheilt worden.

Im Jahresberichte von 1851 geschieht der einleitenden Anordnungen für die Aufstellung eines Järgergewehrmodells Erwähnung. Um wo möglich diese Angelegenheit zu beendigen, berief das Militärdepartement im Monat Mai die Herren Oberstlieutenants Göldlin und Major Rohlet, und nach der Abreise des letztern, den Herrn Stabshauptmann Vogel, welche vereint mit dem Verwalter des Materiellen die Versuche mit der Jägerbüchse fortsetzten. Am Schlusse der Proben, welche in Bezug auf Trefffähigkeit sehr günstige Resultate hatten, sprach die Kommission den Wunsch aus, es möchte versucht werden, ob das Spitzgeschos mit eiserner Kapsel und die Züge mit veränderlicher Tiefe nicht auch auf das Järgergewehr anwendbar seien, und dadurch ein Haupterforderniß für die Jägerwaffe, nämlich das leichte Laden, erzweckt werden könne. Zu diesem Ende sind drei Läufe mit verschiedenen Zügen bestellt worden. Zugleich machte Herr Stabshauptmann Curti von Rappersweil dem Militärdepartement die Anzeige, daß er ein System von Spitzgeschossen, anwendbar für gewöhnliche, nicht gezogene Geschütze und Flinten, erfunden habe. Er wurde sogleich ersucht, Proben damit anzustellen, wozu man ihm das erforderliche Geschütz u. s. w. zur Verfügung stellte. Leider hinderten ihn andere Umstände an der Ausführung derselben, so daß sie bis April 1853 verschoben werden mußten. Um die nämliche Zeit erfuhr das Militärdepartement auch, daß in den Nachbarstaaten vielfache Versuche

gemacht worden seien, Spitzgeschosse mittels Kollgewehren zu schießen und daß dieselben ein mehr oder weniger günstiges Resultat zu Tage gefördert hatten. Aber auch in einzelnen Kantonen der Schweiz wurden Versuche von der angegebenen Richtung unternommen und die Resultate derselben dem eidgenössischen Militärdepartement mitgetheilt.

Obwol das neue Järgergewehr bereits äußerst günstige Erfolge gezeigt hatte, so glaubte das Militärdepartement dennoch, mit der Einführung desselben bei der Bundesarmee nicht allzusehr eilen, sondern das Hauptergebniß der Versuche mit dem Kollgewehr im In- und Auslande abwarten zu sollen, weil es immerhin zweckmäßiger gewesen wäre, die Jäger mit Kollgewehren statt mit gezogenen Gewehren zu bewaffnen, wenn diese, bezüglich auf die Tragweite und Trefffähigkeit, ein jener annähernd günstiges Ergebnis zu Tage gefördert hätte. Obwol manches schöne Resultat erzielt wurde, so ist dennoch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß dieselben denjenigen der Jägerflinte weit zurückstehen, anderer Uebelstände, wie z. B. des allzu bedeutenden Gewichts der Geschosse ($\frac{1}{11}$ Pfund) nicht zu gedenken, so daß man nun mit größerer Sicherheit in der Einführung der Jägerflinte vorwärts schreiten kann.

Das seit längerer Zeit besprochene Raketenwesen beschäftigte auch dieses Jahr die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Militärverwaltung. Die bisher immerfort ungünstigen Resultate gewannen aber plötzlich eine bessere Wendung. Ein Herr Ladislaus Lukaszy, Feuerwerker aus Wien, wandte sich nämlich Ende Dezember 1851 an das Artilleriekommando in Basel, mit dem Anerbieten, das Geheimniß der Raketenfabrikation nach dem in Oesterreich eingeführten System des General-

Artilleriedirektors von Augustin mitzutheilen, und seine Befähigung hiezu durch vorläufig anzustellende Versuche zu beweisen. Nachdem diese Versuche einen günstigen Erfolg gehabt, gab benanntes Artilleriekommando dem schweizerischen Militärdepartement davon Kenntniß und Lukaszy wiederholte bei demselben seine Anträge, welches ihm sofort den Auftrag ertheilte, eine Anzahl Raketen zu verfertigen, um sie in Thun versuchen und gleichzeitig mit den Tangentialraketen des Herrn Obersilientenant Müller von Aarau und des Feuerwerkers Schweizer von Zürich vergleichen zu können. Diese Proben fanden Anfangs Hornung auf der Almend zu Thun in Gegenwart des Vorstehers des schweizerischen Militärdepartements und der Mitglieder der Artilleriekommision statt, und hatten gegenüber den Raketen des Herrn Müller, welche meist im ersten Augenblick zersprangen, ein Resultat, das jedenfalls den Beweis lieferte, Lukaszy sei im Wesentlichen mit der österreichischen Raketenfabrikation bekannt. Die Raketen des Herrn Schweizer waren noch nicht fertig, bewährten sich aber bei einem spätern Versuche so wenig als alle früheren.

Auf dieses günstige Ergebnis und den Antrag der Artilleriekommision schloß das Militärdepartement, mit Genehmigung des Bundesrathes, mit Lukaszy einen Vertrag für die vollständige Mittheilung des Geheimnisses der Fabrikation und Anwendung dieser Kriegsraketen. Sofort ward in Bern ein provisorisches Laboratorium errichtet, und die schon früher zum Behuf der Verfertigung von Raketen angeschaffte hydraulische Presse darin aufgestellt. Nachdem einmal der sehr kostspielige und große Genauigkeit erfordernde Apparat hergestellt und die durch die Verschiedenheit der Wirkung unsers Pulvers verursachten Schwierigkeiten gehoben waren, ent-

sprachen die Resultate der Lukasz'schen Raketen allen billigen Erwartungen, besonders nachdem das Militärdepartement später von anderer Seite in den Besitz höchst werthvoller Notizen über die neuesten Verbesserungen in der Raketenfabrikation gelangt war. Immerhin ist sie noch mehrerer Vervollkommnungen fähig.

Hierauf hat die Artilleriekommission unterm 15. Dezember 1852 ihre Anträge bezüglich der Organisation der Raketenbatterien beim Bundesheere dem Militärdepartement eingegeben; da dieselbe aber erst am 26. März 1853 vom Bundesrathe angenommen wurde, so kann diese Sache erst im nächsten Geschäftsberichte einlässlich besprochen werden.

Um nun aber die Fabrikation der zur Ausrüstung der Batterien erforderlichen Raketen mit Nutzen und möglichster Dekonomie betreiben zu können, ist die Errichtung eines kleinen Laboratoriums mit einem Wasserrad nothwendig. Es könnte dieses ohne Schwierigkeit auf dem für die Kapselfabrik angekauften Terrain, mit Benutzung des nämlichen Motors, geschehen.

Kriegsbrückenmaterial. An den zu Königsfelden aufbewahrten Pontons und Strekbalken sind unter der Leitung des Herrn Major Locher durch das Geniecorps die erforderlichen Veränderungen angebracht worden, um sie so weit möglich dem Virago'schen System anzupassen. Hinwieder wurden zum Gebrauche des Wiederholungskurses zu Brugg ein Theil des im Jahr 1844 von Bern angekauften und nach Zürich verlegten Brückentrains nach Königsfelden transportirt. Endlich sind 47 neue Anker als Ersatz eben so vieler unbrauchbarer angeschafft worden.

Im Dezember übergab der Oberinstruktor des Genieauftragsgemäß einen Bericht nebst Anträgen über die

Organisation der Kriegsbrückenequipagen, so daß nun auch dieser Gegenstand in Kurzem definitiv regulirt werden kann.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke. Nachdem durch theilweises Niederreißen der Festungswerke von Genf eine Anzahl der dortigen Geschütze entbehrlich geworden war, bot die dortige Militärbehörde diese der Eidgenossenschaft zum Kaufe an. Auf den Bericht des mit der Untersuchung der Geschützröhren, der dazu gehörigen Laffetten und Geschosse beauftragten Verwalters des Materiellen ward mit der Regierung des h. Standes Genf ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem acht 16-Kanonen mit Laffetten und Munition von der Eidgenossenschaft angekauft wurden, welche jedoch nicht in die Rechnung von 1852 fallen. Es werden diese Geschütze zur Armirung von St. Maurice verwendet.

Ferner sind aus der Gießerei von Aarau bezogen worden: 4 12-pfünderkanonen, 2 lange 24-pfünderhaubizen, 3 lange 12-pfünderhaubizen, wovon 2 für die 6-pfünderbatterie des Kantons Appenzell A.-Rh. bestimmt sind. Sechs Geschütze der Militärschule von Thun wurden umgegossen.

Ueber die Konstruktion der langen Haubizen hat die Artilleriekommission unterm 14. Februar 1853, als Resultat vielfältiger Versuche, einen Vorschlag eingereicht.

Da ein definitiver Beschluß demnach im Jahr 1852 nicht erfolgt ist, fällt dieser Gegenstand in den Bereich des nächstjährigen Geschäftsberichts.

Zu den genannten neuen Geschützröhren wurden 8 neue Laffetten und 10 Raiffons nebst 2 Raketenwagen, 2 Fourgons für den Generalstab und 1 Feldschmiede angeschafft, wovon 5 Fuhrwerke ebenfalls zu der Appenzeller Batterie gehören. Auf den Vorschlag der

Artilleriekommission fanden auch verschiedene Versuche statt zur Beseitigung oder wenigstens Verminderung des für die Deichselpferde beschwerlichen Vordergewichts der Deichseln, welche einen erwünschten Erfolg hatten. Auch die Proben mit den Hemmmaschinen wurden fortgesetzt und ausgedehnt, so daß nun mit Sicherheit ihre Einführung statt haben kann. Bei diesen und andern Verbesserungen am Kriegsmaterial ging man von der Ansicht aus, daß nur solche Abänderungen zulässig seien, deren Nutzen ganz erwiesen sei.

Für die den Kantonen zu leistenden Entschädigungen für das in die Artillerierekrutenschulen gelieferte Kriegsmaterial wurde ein die Interessen beider Theile berücksichtigender Tarif festgesetzt.

Die Eisenmunition wurde ebenfalls ansehnlich vermehrt und die Apparate zum Laboriren der Kartätschgranaten vervollständigt und vervollkommenet.

Zur Aufklärung der Pulverfrage beauftragte das Militärdepartement die Herren Oberstlieutenants Göbblin von Luzern und Wurstemberger von Bern und Major Herzog von Aarau mit vergleichenden Versuchen mit rundem und eckigem Pulver. Der Bericht dieser Offiziere spricht sich für das letztere sehr günstig aus, so daß für die nächstfolgende Fortbildungsschule Proben angeordnet sind, welche in dieser Hinsicht eine Entscheidung hervorrufen sollen.

Die im Spätherbst durch die Herren Böttcher in Thun und Löw aus Basel vorgenommenen Proben mit Spitzgeschossen zum Gebrauch für gewöhnliche Geschütze, welche auch bei der Artillerie mehrerer anderer Staaten Gegenstand des Studiums sind, waren nicht von günstigen Resultaten begleitet, so daß auf die Vorschläge der genannten Herren nicht eingetreten wurde.

Auch Herr Stabshauptmann Curti machte in Thun Versuche zum Gebrauch der Spitzgeschosse für Geschütze; allein da nur wenige Schüsse gethan wurden, so konnte darüber kein maßgebendes Urtheil abgegeben werden.

Die übrigen der Artilleriekommission übertragenen Arbeiten (siehe Geschäftsbericht von 1851, Fol. 243 u. ff.) wurden fortgesetzt und sind ihrer Erledigung (die einen mehr, die andern weniger), nahe gerückt. Der nächstjährige Rechenschaftsbericht wird Anlaß haben, dieselben einläßlich zu besprechen.

Das Nämlliche gilt von verschiedenen, durch den Oberinstruktor des Genie vorgenommenen und vollkommen gelungenen Versuchen mit galvanischer Minenzündung.

Während des Jahres 1852 wurden folgende Schulen für die eidgenössischen Genietruppen abgehalten:

Eidgenössische
Militärschulen.
Genie.

1) Rekrutenschulen.

- a. Eine Sappeursrekrutenschule in Thun;
- b. eine Pontonniersrekrutenschule in Zürich.

2) Wiederholungskurse.

- a. Für Sappeurs in Thun und Zürich;
- b. „ Pontonniers in Brugg.

3) Die Fortbildungsschule in Thun.

Ueber diese Schulen wird bemerkt, was folgt:

1) Rekrutenschulen.

a. Sappeursrekrutenschule.

Der Bestand dieser Schule war folgender:

Offiziere	5	
Aspiranten (von Tessin 11) . .	17	
Unteroffiziere 2c.	16	
Rekruten von Bern . . .	28	} 66
„ „ Aargau . . .	19	
„ „ Waadt . . .	19	

Der Inspektor, wie der Oberinstruktor gibt den Detaschementen das Zeugniß guten Willens und Betragens. Bei demjenigen von Bern wäre theilweise mehr Intelligenz wünschbar gewesen. Die Aspiranten von Tessin zeigten viel Eifer; doch störte ihre geringe Kenntniß der deutschen und französischen Sprache. Bei den praktischen Arbeiten zeigte sich dieser Uebelstand besonders. Ueber den Grad der Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere spricht sich der Inspektor befriedigend aus. Die Arbeitshefte zeigten theilweise recht gute Zeichnungen. Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung waren vollständig, und mit wenigen kleinen Ausnahmen in gutem Stande. Die Witterung, die während $3\frac{1}{2}$ Wochen regnerisch war, wirkte jedenfalls hemmend auf die Resultate der Schule. Der Gesundheitszustand war anfänglich sehr befriedigend; jedoch zeigten sich in der letzten Woche mehrere Fälle von Nervenfieber. Strafen mußten sehr wenige verhängt werden.

b. Pontonniersrekruitenschule.

Der Bestand dieser Schule war folgender:

Offiziere		4
Aspiranten		2
Unteroffiziere u.		11
Rekruten von Zürich		21
„ „ Aargau		19
		40

57

Die sämmtlichen Cadres thaten ihren Dienst mit Eifer und bewiesen hinlängliche Dienstkenntniß. Die Kenntniß des Materiellen war befriedigend; das Brückenschlagen mit Biragoböden und Pontons ging rasch von Statten. Das Rekrutendetaschement von Zürich entsprach im Allgemeinen den an die Mannschaft dieser

Waffe gestellten Anforderungen; doch muß bemerkt werden; daß einige Rekruten geschickt wurden, die Landarbeiter sind, und durchaus nicht fahren konnten. Das Detaschement von Aargau bestand größtentheils aus geübten Flußschiffern. Mehrere waren nicht sehr intelligent; das Betragen Aller aber ist befriedigend gewesen.

Bezüglich der Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung wird nur bemerkt, daß die Rekruten von Aargau keinen Uniformrock und anfänglich keine Tschakogarnitur hatten. Die Reinlichkeit der Mannschaft und der Waffen befriedigte.

2) Wiederholungskurse.

Der Mannschaftsbestand derselben war folgender:

Offiziere. Unteroffiziere. Soldaten. Total.

Sappeurskomp. Nr. 2 von				
Zürich	4	19	96	119
Sappeurskomp. Nr. 4 von				
Bern	5	18	74	97
Pontonnierskomp. Nr. 2				
vom Aargau	5	18	74	97
	14	55	244	313

Bei der Sappeurskompagnie von Bern waren wegen des Dienstes im vierzehnten eidgenössischen Übungslager 12 Pontonniers von Zürich, so daß das Total der hierorts instruirten Mannschaft 325 beträgt.

Ueber die Resultate dieser Kurse wird Folgendes berichtet:

Sappeurskompagnie Nr. 2 von Zürich.

Die Offiziere sind den Anforderungen ihres Dienstes gewachsen, Unteroffiziere und Soldaten intelligent und fleißig; Kleidung und Bewaffnung gut und vollständig; Disziplin und Gesundheitszustand befriedigend.

Der Unterricht umfaßte den Kriegsbrückenbau, den Sicherheits- und Vorpostendienst, die Pelotonschule, den innern Dienst, nebst verschiedenen Facharbeiten. Beim Sprengen der Minen ward eine galvanische Batterie nach dem System von Wollaston mit Erfolg angewendet. Auch wurden mehrere Brücken geschlagen.

Sappeurskompagnie Nr. 4 von Vern.

Der gewöhnliche Gang der Instruktion konnte in diesem Kurse nicht befolgt werden, da die Kompagnie dem eidgenössischen Übungslager einverleibt wurde und daher die Befehle des Kommandanten desselben in erster Linie zu vollziehen waren. Die Offiziere, mit Ausnahme eines in allen Beziehungen sehr schwachen, sind tüchtig. Die Unteroffiziere sind im Allgemeinen dem Dienste gewachsen, die jüngern fleißiger und geschickter als die ältern, was ein erfreuliches Resultat der Zentralfaktion der Instruktion ist. Die Tambouren sind mittelmäßig. Die Mannschaft dürfte etwas mehr Beweglichkeit haben. Es bedarf bei den Arbeiten fortwährender Anregung durch die Offiziere. Bei tüchtiger Leitung aber wird wacker gearbeitet, und Geschick und Gewandtheit gezeigt. Kleidung und Bewaffnung sind vollständig und gut.

Dieser Wiederholungskurs hatte jedenfalls sehr befriedigende Resultate. Doch war die Stellung der Kompagnie anfänglich bei einem so kleinen Detaschement Pontonniers eine schwierige, indem sofort Brückenbauten verlangt wurden, bevor dieser Dienstzweig für die Sappeurs regelmäßig eingeübt werden konnte. Glücklicherweise waren bei der Kompagnie einige gute Flößer und Schiffer, so daß bald zu der Ueberbrückung der Aare geschritten werden konnte. Bei diesen Arbeiten bewies sich das Pontonniersdetaschement als sehr tüchtig, und

die Sappeurs lernten bei diesem Anlasse, wie man sich in Zeiten der Noth aushilft und auf Alles gefaßt sein muß.

Pontonnierskompagnie Nr. 2 von Aargau.

Dieser Wiederholungskurs wurde in Brugg abgehalten. Die Offiziere sind vom besten Eifer beseelt, und machten ihren Dienst zur vollständigen Zufriedenheit. Zwei derselben sind tüchtige Techniker. Die Unteroffiziere sind sehr gut und größtentheils geschickte Schiffer; Frater und Tambouren ordentlich. Die Mannschaft ist sehr willig, fleißig und ausdauernd; sie zählt viele gewandte und kühne Flußschiffer, dagegen weniger gute Zimmerleute und Holzarbeiter.

Die Kleidung, so wie die Bewaffnung war vollständig und gut, die Kasernirung aber sehr unzwemäßig.

Die Resultate dieses Kurses sind sehr befriedigend zu nennen. Von großer Gewandtheit zeugte das Schlagen einer Brücke über die Aare bei sehr hohem Wasserstande bei Anlaß eines durch aargauische, in kantonalem Unterrichtskurs besammelte Truppen ausgeführten Scheingefechtes.

Disziplin und Gesundheitszustand befriedigten.

3) Fortbildungsschule Thun.

An derselben wurden instruiert:

	Mann.
Sappeurs	30
Pontonniers	12
	42

Die Schule hatte ihren geregelten Gang und gab dem Inspektor zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Es wurden also im Jahr 1852 an Genietruppen instruiert:

	Mann.
In den Rekrutenschulen . . .	161
„ „ Wiederholungskursen .	325
„ der Fortbildungsschule . .	42
	528

Artillerie.

Für den Unterricht der Artillerie wurden im Jahr 1852 siebenzehn Schulen abgehalten und zwar:

9 Rekrutenschulen,
6 Wiederholungskurse,
die Fortbildungsschule in Thun und
ein Kurs für die erste Abtheilung der Offiziere des
eidg. Artilleriestabs.

Die Rekrutenschulen fanden statt:

- in Zürich für die Detaschemente von Zürich und Thurgau (Graubünden hatte zu spät rekrutirt, um sein in Aussicht gestelltes Kontingent für diese Schule noch stellen zu können);
- in Thun für die Kantone Bern, Solothurn und Wallis;
- in Aarau für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau;
- in Colombier für die Kantone Freiburg, Neuenburg und Genf;
- in Bière für den Kanton Waadt;
- in St. Gallen für Appenzell A.-Rh. und St. Gallen;
- in Bellinzona für den Kanton Tessin;
- in Luzern für die Parkkanonierrekruten von Luzern und Aargau;
- in Thun für die Parktrainrekruten derjenigen Kantone, welche keine Artillerie zu stellen haben.

Für die Wiederholungskurse wurden folgende Waffenplätze bestimmt:

Narau für 1 Kompagnie von Solothurn und 1 Kompagnie vom Aargau.

Luzern für 2 Kompagnien von Luzern.

Colombier für 1 Kompagnie von Freiburg und 1 Kompagnie von Neuenburg.

Thun für 2 Kompagnien von Bern.

Zürich für 3 Kompagnien von Zürich.

St. Gallen für 2 Kompagnien von St. Gallen.

Ueberdies fand während den ersten drei Wochen der Fortbildungsschule ein Wiederholungskurs für den Parftrain derjenigen Kantone statt, welche keine Artilleriekompagnie zu dem Bundeskontingent zu liefern haben.

Der Bestand der verschiedenen Schulen war folgender:

1. Rekrutenschulen.

Waffenplatz.	Offiziere.	Aspiranten.	Unteroffiziere u.	Kanon.	Rekruten. Train.	Zusammen.	Total
Zürich . .	7.	5.	34.	73.	52.	125.	171.
Thun . .	4.	5.	35.	37.	43.	80.	124.
Narau . .	6.	2.	30.	76.	64.	140.	178.
Colombier .	5.	4.	29.	42.	89.	131.	169.
Bière . .	5.	6.	35.	126.	86.	212.	258.
St. Gallen	7.	4.	26.	81.	49.	130.	167.
Bellinzona	5.	—	24.	67.	51.	118.	147.
Luzern (Parf- artillerie .	2.	—	4.	45.	—	45.	51.
Thun (Parf- train) .	1.	3.	6.	—	69.	69.	79.
	42.	29.	225.	547.	503.	1050.	1344.

2. Wiederholungskurse.

Waffenplatz Aarau:	Mann.
Rt. Solothurn 6-pfünder Batterie Nr. 14	123.
„ Aargau 6-pfünder Batterie Nr. 18	169.
	292.
Waffenplatz Luzern:	
Rt. Luzern 6-pfünder Batterie Nro. 2	123.
Parßkompagnie Nro. 44	60.
	183.
Waffenplatz Colombier:	
Rt. Freiburg 6-pfünder Batterie Nr. 13	111.
„ Neuenburg „ „ „ 14	175.
	286.
Waffenplatz Thun:	
Rt. Bern 24-pfünder Haubizenbatterie	
Nr. 2	146.
12-pfünder Kanonenbatterie	
Nr. 6	135.
	281.
Waffenplatz Zürich:	
Rt. Zürich 12-pfünder Kanonenbatterie	
Nr. 4	139.
6-pfünder Kanonenbatterie	
Nr. 10	178.
Positionskompagnie Nr. 32	80.
	397.
Waffenplatz St. Gallen:	
Rt. St. Gallen 12-pfünder Kanonen-	
batterie Nr. 8	154.
Parßkompagnie Nr. 38	100.
	254.
Waffenplatz Thun:	
Parßtrain von 12 Kantonen	52.
	Uebertrag: 1745.

Mann.

Uebertrag: 1745.

Dazu kommen die während des Uebungslagers
zum Wiederholungsunterricht gezogenen 2 Kom-
pagnien Nr. 7 Basel-Stadt mit. 131 Mann

Basel mit . . 128 "

259.

2004.

3. Fortbildungsschule in Thun.

Offiziere des eidgen. Artilleriestabs	9.
Artillerieoffiziere der Kantone	25.
Artillerieoffiziers-Aspiranten II. Klasse	19.
Unteroffiziere	170.
	223.

Im Ganzen wurde also an Artilleriemannschaft in-
struirt:

In den Rekrutenschulen	1344 Mann.
" " Wiederholungskursen	2004 "
" der Fortbildungsschule	223 "
	3571 Mann.

Ueber obigen Bestand ist Folgendes zu bemerken:

Der Kanton Bern hatte wegen Reduktion der Zahl
seiner Artilleriekompagnien keine Kanonierrekuten aus-
gehoben, sondern nur Rekruten für den Parktrain, da-
her das Rekrutendetafchement dieses Kantons in die Park-
trainsschule gezogen wurde.

Aus dem gleichen Grunde hatte der Kanton Luzern
für seine bespannten Batterien nicht rekrutirt, und stellte
demnach nur eine kleine Zahl von Rekruten für die Park-
kompagnie in die betreffende Schule.

Im Kanton Graubünden hatte die Rekrutenaushebung, wenn gleich schon am 3. Januar 1852 ein Detaschement von 20 Rekruten angekündigt worden war, zu spät stattgefunden, als daß dieselben noch in dem hiefür bezeichneten Kurse in Zürich hätten instruiert werden können. Der Kanton Tessin hatte schon vor 1850 eine nicht zum Bundeskontingent zählende Artilleriekompagnie, welche aber in Bestand und Instruktion viel zu wünschen übrig ließ. Die dortige Regierung wünschte selbst die sofortige Herstellung eines dienstfähigen Korps, und es lag daher in der Pflicht und im Interesse des Bundes, durch Anordnung eines außerordentlichen Kurses in Bellinzona theils aus den brauchbaren Ueberbleibseln der frühern kantonalen Artilleriekompagnie, theils aus der bedeutenden Zahl neu ausgehobener Rekruten zur sofortigen Dienstbefähigung der durch die neue Militärorganisation vom Kanton Tessin verlangten Artilleriekompagnie mitzuwirken.

Die durch das neue Gesetz reduzierte Stärke der Parkkompagnien hatte es den Kantonen, welche solche Kompagnien schon besaßen, möglich gemacht, ein Jahr ohne Rekrutiren vorübergehen zu lassen, daher denn auch bei der leztjährigen Rekrutenschule für Parkkanoniere nur zum kleinen Theil Luzern, dagegen vorzugsweise Aargau betheiligt ist, weil letzteres seine Parkkompagnie neu zu bilden hat.

Im Allgemeinen muß auch diesmal wieder bemerkt werden, daß in Folge des immer noch andauernden Uebergangszustandes aus der alten in die neue Militärorganisation, der Rekrutenbestand der einzelnen Kantone auch das lezte Jahr noch ein sehr unregelmäßiger war, was eine zweckmäßige Vertheilung auf die verschiedenen Schulen erschwerte. Es ist daher das baldige Eintreten

eines normalen Zustandes sehr zu wünschen, welcher eine regelmäßige, im richtigen Verhältnisse zu den Kantonskontingenten stehende Rekrutirung zuläßt.

Als fernere Folge der Uebergangsperiode ergab sich für das Jahr 1852 die Nothwendigkeit, theils Wiederholungskurse aus Batterien nach alter Formation zu vier Geschützen und aus solchen zu sechs Geschützen zu mischen, theils einzelne bespannte Batterien mit einer dem Geschütz nicht entsprechenden Geschützart in den Dienst rücken zu lassen.

Da nämlich das Gesetz vom 27. August 1851 den Kantonen für die Organisation ihrer neuen taktischen Einheiten eine Frist von 4 Jahren gestattet, so konnte man keinen Kanton dazu anhalten, für das Jahr 1852 schon die neue Batterieformation eintreten zu lassen. Auf dießfalls erlassene Anfrage erklärten sich, ihre Batterien nach der neuen Organisation zu den Wiederholungskursen einrücken lassen zu wollen: die Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau und Neuenburg, während dagegen Solothurn, Freiburg und Waadt nur solche von 4 Geschützen stellten.

Die beiden Batterien von Bern waren zufällig schweren Kalibers, und hatten demnach durch die neue Organisation keine Aenderung in ihrer Formation erlitten.

Von den beiden letzteren Kompagnien ist eine (Nr. 2) zur Bedienung von 24-K-Haubizen bestimmt; da diese Geschützart aber noch nicht vorhanden war, so wurde dieselbe mit 12-K-Kanonen in den Dienst berufen. Eben so hatte die St. Galler Kompagnie Nr. 8 statt der noch fehlenden 12-K-Kanonen die entsprechende Anzahl Geschütze von 6-K-Kaliber.

Das Ergebnis der Inspektionen, ergänzt durch die Berichte der Schulkommandanten, ist Folgendes:

I. Rekrutenschulen.

a. Bestand und Beschaffenheit des Personellen.

Die Auswahl der Mannschaft für die Artillerie war eine befriedigende. Der Umstand, daß Rekruten wegen gänzlichem Mangel an Schulbildung von dem Dienst dieser Waffe zurück gewiesen werden mußten, ist nicht mehr vorgekommen, ungeachtet man Lesen, korrektes Schreiben und möglichst Kenntniß der 4 Species verlangte.

Einigen wenigen Trainerekruten der Kantone Waadt und Neuenburg fehlten einige Linien an der reglementarischen Größe; allein bei der bekannten Schwierigkeit, in jenen Kantonen für diesen Dienst die erforderliche Anzahl geeigneter Rekruten zu finden, und da die Betreffenden übrigens sich für den Dienst gut anließen, wurden dieselben nicht zurück gewiesen.

Nur ein Rekrut der Parkartillerie aus dem Kanton Luzern konnte wegen zu kleiner Statur nicht angenommen werden.

In der Rekrutenschule von Colombier wurden zwei Rekruten, einer von Neuenburg, der andere von Genf, wegen körperlichen Gebrechen entlassen.

b. Kleidung.

Während die militärische Kleidungsfrage vor den eidg. Behörden schwebend war, gab dieser provisorische Zustand vielfache Veranlassung, einer gewissen Liebhaberei in der Kleidung nachzugeben, welche auf die Uniformität der eidgenössischen Truppen sehr störend einwirkte. So namentlich die Form der Beinkleider; dann die Uebers Röcke und Polzeilmützen der Offiziere. Bei der Unbestimmtheit, welche Ansichten bei dem revidirten Klei-

bungsreglement den Sieg davon tragen würden, waren Mahnungen und Rügen vergeblich.

Nachdem nun aber dieses Kleidungsreglement definitiv aufgestellt ist, ist es an der Zeit, den eingerissenen Liebhabereien mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten und die erforderliche Uniformität bei den Truppen wieder herzustellen.

Unregelmäßigkeiten, welche von dem genannten Provisorium unabhängig und daher zu rügen sind, sind folgende :

Von der Artilleriemannschaft von Wallis haben nur die Trainsoldaten Ärmelwesten, nicht aber die Kanoniere; diese Ärmelwesten sind indessen von schlechtem Schnitt und geringem Stoff.

Die Ärmelweste der Mannschaft von Bern hat, entgegen dem Reglement, scharlachrothe Krägen.

Die Kanoniere und Trainsoldaten von Appenzell A. = Rh. erschienen nur in Ärmelwesten, einem Theil derselben fehlte die Kompagnienummer auf dem Tschakko; eben so war ein Theil dieser Mannschaft nur mit alten Infanteriekapüten versehen. Arzt und Pferdarzt hatten nur den Ueberrock.

In der Rekrutenschule von Bière ist ein Kanonierrekrut während des ganzen Dienstes nur mit einem Theil der militärischen Kleidungsstücke versehen geblieben. Die Ordnung hätte erheischt, daß der betreffende Kanton einen so unvollständig ausgerüsteten Mann gar nicht in eine eidg. Schule hätte schicken sollen.

Die Mehrzahl der Mannschaft von Freiburg hatte nur eine Halsbinde.

c. Bewaffnung.

Die Seitengewehre der Artilleriemannschaft sind im Allgemeinen in gutem Stand und nach Vorschrift. Zu rügen ist einzig bei der Trainmannschaft von Zug, daß in der Parktrainschule ein Korporal statt des Kavalleriefäbels nur mit einem Infanteriefäbel bewaffnet war, und der Trompeter vom gleichen Ranton ein ordonanzwidriges Säbelfuppel hatte.

d. Ausrüstung.

Die Bemerkung über zu kleine Tornister muß abermals wiederholt werden. Es sind namentlich die Kanoniere von Luzern und Solothurn, bei welchen viele Tornister vorkommen, bei denen die Höhe und Breite des Kastens je bis 2 Zoll und die Breite der Seitenwände bis 1 Zoll zu klein sind, so daß es der Mannschaft unmöglich ist, den reglementarischen Inhalt ordentlich darin zu verpacken.

Auch die Mantelsäcke der Trainsoldaten sind nicht alle nach Vorschrift. So hatten die Trainrekruten von Zug und Appenzell A.-Rh., statt der lederen, neue tüchene Mantelsäcke, welche auf das Handpferd geschnallt, bei schlechter Witterung den Inhalt nicht vor Nässe zu schützen vermögen. Dagegen hatten die Trompeter von St. Gallen ebenfalls statt der für die Veritlenen vorgeschriebenen Mäntelsäcke von blauem Tuch, deren von Leder; endlich kommen bei den Rekruten von Waadt immer noch zwar lederne, aber runde Mantelsäcke vor, was von dem Umstande herrührt, daß die Rekruten gar oft, statt neuer Anschaffungen, die Ausrüstungsgegenstände von älterer ausgetretener Mannschaft der gleichen Waffe um billigen Preis kaufen. Von der Parktrainmannschaft von Zug fehlte einem Korporal und einem Trompeter die vorgeschriebene Giberne.

Bei den Parktrainrekruten von Glarus, Schaffhausen und Wallis war der Inhalt des Puzsakes sehr unvollständig.

In der Rekrutenschule für die Parkartillerie sind die sämmtlichen Aargauer Rekruten mit der am Ceinturon getragenen Giberne gleich den Genietruppen erichlenen.

Bei der Ausrüstung der Offiziere waren früher wesentliche Verschiedenheiten, namentlich in Beziehung auf das Pferdequipement. Wiederholte Bemerkungen bei den stattgefundenen Inspektionen haben allmählig die Uniformität so ziemlich hergestellt, so daß das letzte Jahr die dießfalls zu machenden Rügen sich auf einzelne wenige nicht wesentliche Punkte beschränken konnten.

In Folge der nun bestimmt gegebenen Vorschrift für die persönliche Ausrüstung des Gesundheitspersonals wird es in Zukunft möglich sein, auch bei den Batterieärzten und Pferdeärzten die wünschbare Uniformität herzustellen.

e. Distinktionszeichen.

Ohne Bemerkung.

f. Pferde.

Die für den Dienst der Rekrutenschulen verwendeten Pferde geben im Allgemeinen keinen Anlaß zu Bemerkungen, indem solche den Forderungen des Reglementes entsprechen, mit einziger Ausnahme der Schule von Bellinzona, wo theils wegen der Neuheit des Dienstes mit einer bespannten Batterie, theils wegen fehlerhafter Uebersetzung der betreffenden Reglementsvorschriften eine kleinere Zahl von Pferden zum Dienst verwendet ward, welche als Dienstpferde für zu klein und schwach erklärt werden mußten; der Gang des Unterrichts hat indessen dabei durch Vorsorge der Schulkommandanten nicht gelitten.

Die 60 Pferde, welche auch dieses Jahr wieder für den Dienst der Artillerieschulen von der Eidgenossenschaft angeschafft worden waren, fanden im Laufe des Jahres folgende Verwendung:

In der Rekrutenschule von Thun vom 21. März bis 1. Mai.

In der Fortbildungsschule zu Thun vom 10. Mai bis 10. Juli.

In der Rekrutenschule in Colombier vom 18. Juli bis 28. August.

In dem Wiederholungskurs in Colombier vom 30. August bis 10. September.

In dem Wiederholungskurs in Thun vom 20. September bis 1. Oktober.

In der Parktrainrekrutenschule in Thun vom 3. Oktober bis 6. November.

Es ergibt sich demnach, daß die Bundespferde, mit Inbegriff der für den Transport der Kriegsfuhrwerke von Thun nach Colombier und zurück verwendeten Zeit, im Ganzen 33 Wochen im aktiven Dienst gestanden, so daß der Ertrag des dafür verwendeten Kapitals auch dieses Jahr sich günstig herausstellen muß.

g. Instruktion und Disziplin.

Die jeweilen dem schweizerischen Militärdepartement zur Genehmigung vorgelegten Unterrichtspläne unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von denjenigen der frühern Jahre. Die durch das Gesetz bewilligte kurze Instruktionszeit von 6 Wochen gestattet nur einen Unterricht in den Elementen des Artilleriedienstes, Geschützschule. Reit- und Fahrschule, Kenntniß des Materieellen und der Munition, Pferd- und Geschirrkennntniß, Batterie-

rieschule und Zielschießen nehmen die karg zugemessene Zeit so vollständig in Anspruch, daß in der Regel nur höchstens zwei Tage für Uebungsmärsche verwendet werden können.

Bei der Inspektion wurde in der Regel die Prüfung in den verschiedenen Fächern so vorgenommen, daß die Fragen durch die Offiziere gestellt, von den Unteroffizieren und Rekruten beantwortet und fehlerhafte Antworten durch die Erstern verbessert werden mußten. Das Ergebniß dieser Prüfung war im Allgemeinen ein Befriedigendes, und bei der Gleichmäßigkeit des Unterrichtes war auch kein wesentlicher Unterschied in der Dienstfähigkeit der Mannschaft der verschiedenen Schulen wahrnehmbar.

In Beziehung auf die Beweglichkeit der Batterien auf dem Manövriertfeld darf behauptet werden, daß unsere Artillerie in Folge der unausgesetzten Aufmerksamkeit, welche man dem Traindienst widmet, Fortschritte gemacht hat; wenn das letzte Jahr in der Rekrutenschule von St. Gallen dießfalls nicht das Wünschbare geleistet wurde, so ist dieß durchaus nur der ungünstigen Witterung während der Dauer der Schule zuzuschreiben.

Als Mangel in der Instruktion der Kanonierrekruten, welcher inzwischen durch die Verhältnisse bedingt war, muß der Umstand bezeichnet werden, daß es bis dahin noch nicht möglich war, die Mannschaft der Rekrutenschulen mit zwei neueren, bei der Artillerie eingeführten Geschossen gehörig bekannt zu machen, nämlich mit den Kartätschgranaten und den Kriegsraketen. Nachdem nun in jüngster Zeit die ordentliche Konfektionirung dieser Geschosarten angebahnt worden ist, wird es zur dringenden Nothwendigkeit, dieselben von nun an auch zum Gegenstande des praktischen Unterrichtes in den Rekrutenschulen zu machen.

Die Disziplin war im Allgemeinen befriedigend.

Besonderer Erwähnung verdient der Umstand, daß die Rekruten der neu zu schaffenden Batterien in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Thurgau und Wallis mit vielem Geschick sich diesem Dienste widmen, so daß eine baldige Vermehrung unserer Artillerie durch einige tüchtige Batterien in Aussicht steht.

II. Wiederholungskurse.

A. Bestand und Beschaffenheit des Personellen.

Aus der vorausgeschickten Uebersicht des Bestandes der Wiederholungskurse ist zu entnehmen, daß sämtliche Kompagnien die volle reglementarische Mannschaftszahl haben. In der Regel sind zwar die Unteroffizierscadres der einzelnen Kompagnien nicht vollständig, was aber nicht ein Gegenstand zur Rüge sein kann, weil der Ersatz des jährlichen ordentlichen Abgangs an Unteroffizieren sehr zweckmäßig bis nach jeweiliger Beendigung des Wiederholungskurses verschoben wird, um die zur Beförderung geeignete Mannschaft bei diesem Dienstansatz mit Umsicht auswählen zu können.

Der Bestand der Parkkompagnien entspricht immer noch nicht der Vorschrift des Gesetzes, welches wenigstens zur Hälfte Handwerker, und zwar Arbeiter in Holz und Eisen, nämlich Spengler, Sattler, Seiler und Flachmaler verlangt.

In dieser Beziehung ist die Parkkompagnie von Luzern am wenigsten dem Gesetz entsprechend, indem die große Mehrzahl der Mannschaft aus Landarbeitern besteht.

Als unzweckmäßig ergibt sich der Zusammenzug der Bernerbatterie Nr. 2, indem dieselbe aus deutsch und

französisch sprechender Mannschaft bestand, was sowol in Beziehung auf den innern Haushalt der Truppen als auf die Instruktion störend einwirkt.

Die Sechspfünderbatterie von Zürich hatte die Geschütze nur mit vier Pferden bespannt, was von dem dortigen Artilleriekommando durch den Umstand motivirt wurde, daß das Budget nur auf eine Batterie zu vier Geschützen Bedacht genommen hätte, während nun Zürich eine solche zu sechs Geschützen nach neuerer Formation stellte.

In dem Wiederholungskurs von Colombier hatte die Batterie von Freiburg zwei Trompeter, welche noch keinen Dienst gemacht und daher gar nicht reiten konnten.

Eben so befanden sich bei der Batterie von Neuenburg sechs Rekruten, welche noch gar keinen Unterricht erhalten hatten und deswegen aus diesem Grunde entlassen werden mußten. Die gleiche Batterie hatte statt des Batteriefarztes einen Bataillonsunterarzt bei sich.

B. Kleidung.

Hier gilt im Allgemeinen die gleiche Bemerkung wie bei den Rekrutenschulen. Das jüngst erschienene neue Kleidungsreglement wird von nun an streng zu handhaben sein, damit die unreglementarischen Liebhabereien verschwinden.

Im Speziellen ist Folgendes zu bemerken:

Die Kanoniere von Solothurn haben nur ein Paar Ueberstrümpfe, die leinenen fehlen ihnen.

Bei der Parkkompagnie von St. Gallen ist die Kleidung der älteren Jahrgänge ziemlich mangelhaft. Die Aermelwesten sind in Stoff, Farbe und Schnitt sehr ungleich.

Die Parkkompagnie von Luzern hat statt der rothen Epauletten nur Contreepauletten.

Bei den beiden Batterien von Bern war nicht sämtliche Mannschaft mit der vorgeschriebenen Kompagnienummer an dem Tschakko versehen.

Die Offiziere der Luzerner artillerie haben unreglementarische Verzierungen am Tschakko.

C. Bewaffnung.

Die letztjährige Bemerkung über das Mitführen der Pistolen für die Offiziere und berittenen Unteroffiziere muß wiederholt werden. Es ist gewiß nicht unwesentlich, daß man dem Reiter Gelegenheit verschaffe, wenigstens bei den Wiederholungskursen für seine vollständige feldmäßige Ausrüstung und Bewaffnung Sorge tragen zu müssen.

Ueber die blanken Waffen ist keine Bemerkung zu machen.

D. Ausrüstung.

Was bei den Rekrutenschulen über die zu kleinen Tornister der Kontingente von Luzern und Solothurn gesagt wurde, gilt auch hier.

Die Sitze der Schabracken von weißem Schaffell bei den berittenen Unteroffizieren von Luzern sind unreglementarisch. Der Pferdarzt von Luzern hatte nicht die vorgeschriebene Giberne.

Der Adjutantunteroffizier der Batterie von Neuenburg hatte, gegen das Reglement, Giberne und Säbelskuppel von schwarzem Glanzleder.

Die Satteltaschen der Trainsättel bei der Neuenburgerbatterie sind mangelhaft, und müssen in diesem Zustande nothwendigerweise leicht Sättelbrüche verursachen.

Eben so sind die wollenen Pferdedecken zu klein.

Die Pferdckummete der Batterie von St. Gallen sind zum Theil von geringer Beschaffenheit, namentlich in Beziehung auf die Arbeit.

E. Distinktionszeichen.

Ohne Bemerkung.

F. Pferde.

Die Bespannung war bei allen Batterien untadelhaft.

G. Instruktion und Disziplin.

Der Erfolg der Instruktion kann im Ganzen als ein erfreulicher bezeichnet werden. Bei Wiederholungskursen kann begreiflicherweise kaum von eigentlichen Fortschritten die Rede sein. Ein Dienst von zwölf Tagen, wovon noch drei Tage für Organisation, Inspektion und Entlassung abgehen, kann bei einer Truppe, welche nur alle zwei Jahre in den Dienst kommt, kaum genügen, um das früher Erlernte in so weit zu wiederholen, daß es von der Mannschaft nicht ganz vergessen wird.

Was den eigentlichen praktischen Dienst anbetrifft, so haben sich unsere Artilleristen bald wieder hineingearbeitet; was hingegen mehr Gedächtnissache ist, wie die Kenntniß und Benennung des Materiellen, Verfertigung und Verpackung der Munition u. s. w., da findet man in Wiederholungskursen immer zu rügen. Dagegen muß anerkannt werden, daß im Allgemeinen die Bedienung der Geschütze und das Auf- und Abproben, diese wichtigste Bewegung bei einer bespannten Batterie, regelmäßig und rasch vor sich geht, und daß namentlich auch in der Regel das Zielschießen ganz erfreuliche Resultate gibt. Wenn bei der Batterieschule Störungen und Fehler vorkommen, so liegt die Schuld in den meisten Fällen an den Zugskommandanten, welchen nicht genug wiederholt werden kann, wie nothwendig es sei, daß sie auf dem Manövrirfelde nicht nur die Kommandos zu wiederholen, sondern unablässig die ihnen anvertrauten Züge in allen Bewegungen zu überwachen haben.

Der Dienst der berittenen Unteroffiziere auf dem Manövrirfelde hat sich unstreitig wesentlich gebessert.

Bei den Parckompagnien, deren Dienst ein so mannigfaltiger ist, ist es immerhin noch bemerkbar, daß diese Abtheilung der Artillerie früher nicht die ihrer Bestimmung entsprechende Instruktion erhalten hat.

Die Leistungen der Trompeter sind befriedigend; seitdem man es sich zur Regel gemacht hat, dieselben auch einen regelmäßigen Kurs im Stalldienst und der Reitschule durchmachen zu lassen, machen sie den Batterien Ehre, und bei dem noch vorhandenen Mangel einer offiziellen Sammlung von Ordonanzmärschen haben sie es wie bei der Artillerie durch provisorische Bezeichnung einer Anzahl obligater Märsche dahin gebracht, daß nun die Trompeter sämmtlicher Kompagnien die gleichen Märsche ganz ordentlich blasen.

Die vorgeschriebenen Signale wurden überall ohne Anstand geblasen, mit Ausnahme der Trompeter der Batterie Nr. 2, welche ihrer Sache nicht sicher waren.

Zu bedauern ist, daß wenigstens den mit schwerem Kaliber in Dienst getretenen beiden Batterien Nr. 4 und 6 keine Gelegenheit zum Schießen mit Kartätschgranaten gegeben werden konnte, und es ist unerläßlich, daß von nun an wenigstens die schweren Batterien von diesen Projektilen zu Schießübungen mitgegeben werden, zu welchem Behuf das eidgenössische Magazin den erforderliche Vorrath stets bereit halten soll.

Ueber die Leistungen der einzelnen Truppenkörper in dem Wiederholungskurse sowol als in der Fortbildungsschule und den Rekrutenschulen sind den Kantonen ausführliche Mittheilungen gemacht worden.

Für die Abtheilungen der Bundesreserve fanden im Jahr 1852 noch keine Wiederholungskurse statt, weil in dem

Kantonen die Organisation der Reservekorps noch nicht so weit vorgerückt war, daß für den Lauf des Jahres noch Instruktionskurse für dieselben hätten angeordnet werden können.

Zu bemerken ist noch, daß zwei Batterien, nämlich eine 12-pfünder-Kanonenbatterie von Basel-Stadt und eine 12-pfünder-Haubizenbatterie von Waadt in das Übungslager berufen wurden. Für die taktischen Übungen mit den vereinigten Waffen wäre es ohne Zweifel zweckmäßiger gewesen, zwei neu organisierte 6-pfünder-Batterien, zu $\frac{2}{3}$ aus Kanonen und $\frac{1}{3}$ aus Haubizen bestehend, zu verwenden. Da aber wegen unzureichendem Kredit für die Kosten des Übungslagers die Batterien auf Rechnung der Wiederholungskurse einberufen werden mußten, so war man genöthigt, die Artilleriebrigade für das Lager so zu kombiniren, daß dadurch möglichst wenig Störungen in den übrigen Dienst der Wiederholungskurse komme.

Der Kanton Waadt hatte seine Artillerie noch nicht nach der neuen Vorschrift organisiert, und diese 12-pfünder-Haubizenbatterie war die einzige, welche in der westlichen Schweiz zu einem Wiederholungskurs an der Reihe war, so daß man dieselbe ohnehin zur Vereinigung mit einer andern Batterie eine weite Reise hätte machen lassen müssen. Die Batterie von Basel-Stadt hatte bei Umänderung der Kompagniennummern statt der früheren ungeraden nun eine gerade Nummer erhalten, und wäre in der Reihenfolge erst im Jahr 1853 zu einem Wiederholungskurs gelangt, während dem sie ihren letzten Dienst schon im Jahr 1850 hatte; um diese, für die Dienstfähigkeit einer Truppe zu lange Unterbrechung von zwei Jahren zu vermeiden, wurde diese Batterie für den Lagerdienst beordert.

II. Kommando der Schulen.

Die sämtlichen Wiederholungskurse wurden wieder durch eidgenössische Artilleriestabsoffiziere kommandirt, und denselben Adjutanten aus den Subalternoffizieren des Stabes beigegeben. Dieselben sind mit Eifer und Geschick ihren dienstlichen Verrichtungen vorgestanden.

III. Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule von 1852 enthielt nur zwei Abtheilungen, nämlich Genie und Artillerie.

Die aus den Kantonen vernommenen Klagen, daß die Offiziere der Artillerie durch die Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und Fortbildungsschule zu sehr in Anspruch genommen würden, und dem zu Folge zu befürchten wäre, daß die Offizierskadres in Zukunft nicht mehr gehörig würden ergänzt werden können, gaben Veranlassung zu der Idee, daß die durch die Centralisation des Unterrichts für den Erfolg der Artillerieschulen gewonnenen Vortheile es nun möglich machen sollten, die Dauer der Fortbildungsschule in so weit abzukürzen, daß sie auf die sogenannte Applikationsschule von 6 Wochen reduziert würde. Dieses wurde denn auch für das Jahr 1852 versuchsweise angeordnet. Leider entsprach aber der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht, indem die während der Schule selbst und bei der Inspektion derselben gemachten Erfahrungen dargethan haben, daß ein Vorbereitungs-, resp. Wiederholungskurs für die Offiziere durchaus nothwendig ist. Die Fortschritte, welche die Waffe macht, steigern auch die Forderungen, welche an den Artillerieoffizier gestellt werden müssen. Um demnach die Fortbildungsschule wirklich zu dem zu machen, was sie ihrem Namen nach sein soll, nämlich zu einer Anstalt, in welcher der Offizier dasjenige lernt,

was er in den Aspiranten- und Rekrutenschulen nicht lernen kann, ist es durchaus nothwendig, daß die 6 Wochen der sogenannten Applikationschule nicht mehr zu Wiederholung der Elementarfächer verwendet werden müssen; daß aber eine gewisse Zeit zur Repetition des früher Erlernten dennoch gegeben sein muß, das liegt in unsern Verhältnissen. Wenn der Offizier tüchtig in alle Theile des Dienstes eingearbeitet, die Rekrutenschule, oder den Wiederholungskurs verläßt, wird er bei Hause durch seine bürgerliche Beschäftigung sofort wieder dermaßen in Anspruch genommen, daß wol wenige Offiziere dazu kommen, sich in der Zwischenzeit ernstlich mit militärischen Studien abzugeben, und da bei der Kenntniß und Anwendung der Reglemente eben das meiste Gedächtnissache ist, so ist es leicht begreiflich, daß beim Wiedereintritt in den Dienst vieles nur durch Uebung wieder in Gang gebracht werden kann. Dieser Erfahrungssatz hat sich dann auch bei der letzten Fortbildungsschule bewährt. Während die Offiziere mit vielem Eifer dem mehr wissenschaftlichen Unterrichte folgten und den praktischen Dienst bei den Truppen befriedigend besorgten, wurden dagegen Fragen über Gegenstände, in denen sämtliche Offiziere in den Rekrutenschulen vollkommen Bescheid wußten, wie z. B. Kenntniß des Materiellen, Munitionsverfertigung, Feldbefestigung u. s. w. von Einzelnen ziemlich mangelhaft beantwortet, weil eben die sogenannte Vorbereitungsschule und mit dieser die Zeit für die Wiederholung der betreffenden Fächer dieses Jahr weggefallen war. Diese Wahrnehmung gab dann auch Veranlassung dazu, für die Fortbildungsschule von 1853 die Wiederaufnahme von wenigstens 2 Wochen für den wiederholenden Unterricht der Offiziere anzuordnen. Die Leistungen der

Unteroffiziere waren befriedigend. Die Mannszucht war gut. Es kam ein einziger Disziplinarfehler von Bedeutung vor, welchem aber mehr Mangel an Ueberlegung und jugendliche Unbesonnenheit, als böser Wille zu Grunde lag.

IV. Kurs der Offiziere des eidgenössischen Artilleriestabes.

Das Artilleriewesen hat in den letzten Jahren wesentliche Veränderungen erlitten. Die Einführung der langen Haubitzen, und in Verbindung mit diesem System die Kartätschgranaten, die Einrichtung von Raketenbatterien mit gleichzeitiger Erwerbung des Geheimnisses der Augustin'schen Kriegsraketen, sind Fragen, mit denen der Artillerieoffizier nothwendigerweise näher bekannt gemacht werden muß. Es bildeten daher dieselben in Verbindung mit anderen neuen Erscheinungen in der Artillerietechnik das Thema des in einem dreiwöchentlichen Kurs in Thun der einen Hälfte dieser Stabsabtheilung ertheilten Unterrichts. Neben diesen rein artilleristischen Beschäftigungen, welche durch den Herrn Oberinstruktor der Waffe geleitet wurden, hielt der hiefür beordnete Lehrer Vorträge über Strategie und Taktik, so wie über militärische Topographie, mit welchen so weit möglich einige praktische Uebungen verbunden wurden. Der Bericht des Schulkommando über den Eifer und das Interesse, mit welchem die Herren Stabsoffiziere diesem Unterrichte folgten, lautet sehr befriedigend.

V. Offiziersaspiranten.

Die Zahl der in diesem Jahre in die Rekrutenschulen eingerückten Offiziersaspiranten I. Klasse beträgt 24.

Vorschriftsgemäß erhielten dieselben vorzugsweise Unterricht im Traindienst, zum Theil auch in der Geschütz- und Batterieschule; dieselben wurden alle zur Aufnahme in den Aspirantenkurs II. Klasse vorgeschlagen.

Die Zahl der in die Fortbildungsschule eingerückten Aspiranten II. Klasse stieg auf 19.

Ueberdies machten ausnahmsweise ihren zweiten Kurs in Rekrutenschulen 5 Aspiranten, so daß deren Zahl im Ganzen auf 24 zu stehen kommt.

Ueber ihre Dienstbefähigung wurde unmittelbar nach dem Schluß der Schule den Lit. Militärbehörden der betreffenden Kantone Bericht erstattet.

VI. Räumlichkeiten der verschiedenen Waffenplätze.

Bezüglich derjenigen von Thun, Zürich, Aarau, Bière und Colombier kann auf den vorjährigen Bericht einfach verwiesen werden, indem die bestandenen Einrichtungen unverändert geblieben sind. In Luzern muß, wenn die Instruktion für die Parkartillerie auch fernerhin dort stattfinden soll, nothwendigerweise auf die Einrichtung eines angemessenen Lokals für das Laboratorium Bedacht genommen werden.

Der Zuwachs an Artilleriemannschaft aus den östlichen Kantonen Appenzell A.-Rh., Graubünden und Thurgau machte es nothwendig, außer der Rekrutenschule in Zürich in der östlichen Schweiz einen zweiten Kurs abzuhalten, und es wurde daher ein solcher in St. Gallen angeordnet, nachdem die dortige Regierung mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit zu dessen Ermöglichung Hand geboten hat. Indessen blieben immerhin die dortigen Einrichtungen sowol in Beziehung auf Kasernirung der Truppe, als auf das sehr entlegene, mit jeweilen be-

bedeutenden Landentschädigungen verbundene Manövrirfeld sehr mangelhaft, und es ist daher sehr zu wünschen, daß St. Gallen die erforderlichen Anordnungen treffe, um für die Dauer die Abhaltung von Artillerieschulen für einen Theil der östlichen Kantone daselbst möglich zu machen.

Kavallerie.

Die diesjährige Instruktion der Kavallerie ward am 1. April begonnen und mit dem 23. Oktober geschlossen.

In den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen wurden instruiert:

a. Rekrutenschulen.

	Offiziere.	Aspiranten.	Unter- offiziere.	Rekruten.	Total.
Winterthur .	9	2	31	70	112
Thun . .	4	7	17	80	108
Narau . .	6	6	15	49	76
Bière . .	5	9	16	88	118
	24	24	79	287	414

b. Wiederholungskurse.

Auf den Waffenplätzen Winterthur, Thun, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Narau und Bière wurden instruiert:

		Mann.	Total.
Von Zürich die Kompagnie Nr. 3,		62	
" " " " "	12,	55	
" " " " "	19,	57	
			174
Von Bern die Kompagnie Nr. 10,		63	
" " " " "	11,	57	
" " " " "	13,	70	
" " " " "	21,	69	
" " " " "	22,	58	
			317

Uebertrag: 491

			Uebertrag:	491	
Von Luzern die Kompagnie Nr. 20,	.	.		62	
" Freiburg 1½ "	"	"	6,	.	110
" Solothurn "	"	"	8,	.	76
" Basel-Landschaft "	"	"	2,	.	31
" Schaffhausen "	"	"	1,	.	62
" St. Gallen "	"	"	4,	61	
" " "	"	"	9,	62	
					123
" Aargau "	"	"	16,	38	
" " "	"	"	18,	69	
					107
" Thurgau "	"	"	14,		59
" Waadt "	"	"	15,	71	
" " "	"	"	17,	75	
" " "	"	"	23,	74	
					220
" Genf "	"	"	5,	.	35
					1376

Im Ganzen also :

In den Rekrutenschulen 414

In den Wiederholungskursen . . 1376

1790

Ueber die Rekrutenschulen wird Folgendes bemerkt:

Die Rekruten der verschiedenen Kantone vertheilten sich folgendermaßen auf die Waffenplätze :

I. Instruktionsskreis (Oberinstruktor Dtt).

Winterthur. Die Rekruten von Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau.

Aarau. Die Rekruten von Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Aargau.

II. Instruktionskreis: (Oberinstruktor v. Linden).

Thun. Die Rekruten von Bern und Freiburg.

Bière. Die Rekruten von Waadt, Neuenburg und Genf.

Die Mannschaft besaß im Allgemeinen die nöthige geistige und körperliche Tauglichkeit. In Bezug auf Körpergröße herrschte in der Schule Winterthur große Verschiedenheit. In den Schulen von Bière und Aarau waren einige Mann, die noch nicht das reglementarische Maß besaßen; zwei Rekruten von Basel hatten nicht die für den Guldendienst gewünschten Eigenschaften. Die Rekruten in der Schule Thun waren stark, gewandt und gewohnt mit Pferden umzugehen.

Die Pferde der Schulen Thun und Bière waren sehr gut, jene von Freiburg noch besser als die von Bern. Die Schule Winterthur hatte ziemlich gute Pferde, doch keine vorzügliche; wenige besaßen alle Eigenschaften eines Kavalleriepferdes. Aargau hat bessere geliefert als früher, Basel sehr mittelmäßige.

Die Bewaffnung war im Allgemeinen gut. Die Säbel von Freiburg und Basel sind nach alter Ordonnanz. Einige Rekruten von Zürich hatten noch Pistolen mit Steinschloß. Jene von Freiburg sind sehr schlecht, und einige von Basel haben zu schwache Federn. Die Säbren von Bern und Waadt sind nicht nach Ordonnanz.

Die kleine Ausrüstung war im Allgemeinen vorhanden, aber von großer Verschiedenheit und oft geringer Qualität.

Auch in der Kleidung sind noch viele Difformitäten bemerkbar, die indessen in Folge Einführung des neuen Reglements endlich verschwinden werden. Die Raupen der Gilden von Neuenburg und Basel verlieren bald

die Farbe und harmoniren nicht mit der Farbe des Lederzeugs, die dunkler ist. Aargau hat zu große, unförmliche Raupen. Die Helme von Freiburg sind schlecht gebaut, die Garnitur von äußerst geringer Qualität. Bei der Schule Winterthur wünscht der Oberst der Waffe mehr Sorgfalt bei Auswahl des Tuches für die Uniformröcke. Die Rekruten von Waadt haben welche von schlechtem Schnitt und zu lang, was kaum anders werden dürfte, bis eine strenge Kontrolle über die Kleidung, die der Mann selbst anschafft, eingeführt wird. Bern hat grobes Tuch, aber guten Schnitt; Freiburg und Luzern dagegen schlechten Schnitt. Die Mäntel von Basel-Stadt sind etwas leicht. Den Rekruten von Waadt fehlte das zweite Paar Stiefel.

Bezüglich der Instruktion muß wiederholt gewünscht werden, daß den Rekruten noch zu Hause ein gehöriger Unterricht in der Soldatenschule ertheilt werde. Im Allgemeinen wurden die Unterrichtspläne und die übrigen sachbezüglichen Reglemente und Vorschriften genau beobachtet. Im theoretischen Unterricht ist ein ziemlicher Fortschritt bemerkbar, wenn auch namentlich von der Schule Winterthur manches zu wünschen übrig blieb. Kenntniß des Pferdes, Stalldienst, Puzen, Satteln und Zäumen, innerer Dienst, Pelotonschule, Schwadronschule waren durchweg befriedigend. Die Reitschule von Thun und Winterthur war, mit Ausnahme der Offiziere und Unteroffiziere, mangelhaft. Dem Voltigiren wurde überall Aufmerksamkeit geschenkt und theilweise gute Resultate erzielt. Feld- und Sicherheitsdienst sind verstanden worden, obschon noch viele Uebung wünschenswerth bleibt. Das Zielschießen, namentlich zu Pferd, war noch mangelhaft, weil wenig geübt. Der Tirailleursdienst war mittelmäßig; bei den Gusbden etwas besser. Diese letztern er-

hielten während der zwei letzten Wochen Spezialunterricht im Abfassen von Rapporten, Itinerarien und kleinen Refognoszirungen. In Thun benutzte man für die Offiziere und Aspiranten auch die Vorträge des Lehrers der Strategie und Taktik über Vorpostendienst und Terrainaufnahme. Die Spielleute in Thun und Bière bliesen Märsche und Signale gut, weniger jene in Winterthur und Aarau.

Die Disziplin war überall befriedigend. Das Nämliche gilt vom Gesundheitszustand. Zu beklagen ist der Todesfall eines Rekruten in Aarau, der beim Sezen in der Bahn kopfüber stürzte und den Folgen davon erlag.

Die Pferdequispirung ist ebenfalls noch verschieden. Freiburg hat wie Basel-Landschaft Sättel nach französischem Modell und läßt keine Vorrathseisen mitführen. Waadt hat einen neuen ungarischen Sattel angenommen, der aber vom eidgenössischen Modell abweicht. Das Pferdeequipment der Rekruten von Luzern ließ namentlich in Bezug auf die kleinere Ausrüstung viel zu wünschen übrig.

Die Administration wurde gehörig geführt.

Im Allgemeinen nennt der Oberst der Kavallerie die Resultate der Schule in Bière sehr befriedigend, gut die Ergebnisse jener von Thun und Aarau. Der Schule in Winterthur that die geringe Ausbildung der Cadres merklichen Eintrag.

Zu den Wiederholungskursen übergehend, besprechen wir vorerst die Remontekurse, die in der Regel jenen vorgehen sollten. Bei neun derselben war dieses auch der Fall, während auf den Waffenplätzen Winterthur und Bière, weil mehrere Dragoner sich dem Remontekurs entzogen hatten und mit unzugeworbenen Pferden in den Wiederholungskurs eintraten, Nachkurse angeordnet

werden mußten. Der Unterricht wurde genau nach den Bestimmungen des Instruktionsplans erteilt. Die Zahl der Remonten stieg auf 137 Mann. In der Auswahl der neuen Pferde ist eine Verbesserung bemerkbar. Am befriedigendsten nennt der Inspektor die Kurse von Bière, Freiburg und St. Gallen. Es kann aber nicht übergangen werden, daß das Remontewesen noch vielfach auf Hindernisse stieß. Eine große Zahl neuer Pferde wurden der Instruktion entzogen, was vielfältige Korrespondenz und die Anordnung obbemeldeter Nachkurse zur Folge hatte. Es ist zu wünschen, daß die Lit. Kantonsmilitärbehörden die Nothwendigkeit einer strengen Kontrolle über die diensttüchtigen Pferde einsehen und alle nöthigen Maßregeln treffen, um die Remonten gehörig instruiren zu lassen, weil es sonst nicht gelingen wird, unsere Kavallerie auf einen entsprechenden Grad der Ausbildung zu bringen.

Die Wiederholungskurse wurden gemäß Art. 70 Litt. b der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 schwabronsweise abgehalten, mit Ausnahme jenes von Bière, wo drei Kompagnien Dragoner von Waadt und eine Guidenkompagnie von Genf vereinigt waren, und jene von Thun, wo der letzte Kurs drei Kompagnien Dragoner von Bern zählte.

Im Allgemeinen darf gesagt werden, daß sich in diesem Jahre ein Fortschritt in der Instruktion fühlbar gemacht hat. Die Zentralisation derselben fängt an den wohlthätigsten Einfluß zu üben, und die Vorurtheile gegen dieselbe verschwinden allmählig. Man beginnt einzusehen, daß auf diesem Wege einzig es möglich ist, eine gute Kavallerie herzustellen. Einzelne Kantone haben auch für die Ausbildung der Offiziere ein Mehreres gethan als früher. Ein anderer wesentlicher Fortschritt

ist die Anschaffung besserer Pferde, die größtentheils den hiesfür getroffenen Maßregeln und Aufmunterungen von Seite der Kantonalmilitärbehörden zu verdanken ist. Die besten Pferde stellte Freiburg, die schwächsten Zürich. Die von vielen Kantonsregierungen und Privaten angeregte und unterstützte Verbesserung der Pferderace hat ihre wohlthätige Einwirkung auf die Kavallerie nicht verfehlt. Die Ordnung bei den Korps und die Disziplin zeugen ebenfalls von Fortschritt. Diese Waffe nimmt ihre Aufgabe ernster und macht Anstrengungen, den Namen eines Elitenkorps zu verdienen. Die Beziehungen der Offiziere zu den Truppen und der Kompagnien des einen Kantons zu jenen der andern gestalten sich kameradschaftlicher. Auch die Zweckmäßigkeit des Verfahrens bei der Aufnahme und Bildung der Aspiranten hat sich deutlich herausgestellt. Neben diesen erfreulichen Resultaten der Wiederholungskurse können wir aber nicht verhehlen, daß noch manche Uebelstände zu beseitigen sind. Vor Allem ist zu bemerken, daß von vielen Kompagnien nicht der eigentliche Mannschaftsbestand an dem Wiederholungskurse Theil nahm, so daß zwischen dem Bestand, laut den Kontrollen und denjenigen der Schulen, eine Differenz von nicht weniger als 296 Mann zu Tage kam. Der Oberst der Waffe nennt dieses eine allerdings betrübende Erscheinung, die indessen nicht dem Reiter zur Last zu legen sei. Es ist jedenfalls, um diesen Unterschied theilweise zu erklären, zu erinnern, daß die Kompagnien von Genf und Basels-Landschaft mit dem Effektiv der Guidenkompagnien einrückten, während sie in den Kontrollen noch fest das Effektiv der Dragonerkompagnien führten. Bezüglich der Verschiedenheit in der Bewaffnung und Ausrüstung können nur die Bemerkungen, die bei den Rekrutenschulen gemacht wurden, wiederholt werden.

Auf den Waffenplätzen Winterthur, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg und Luzern lassen die für die Instruktion eingeräumten Lokalitäten noch Manches zu wünschen übrig.

Für die Instruktion der Scharfschützenrekruten wurden ~~Scharfschützen~~ sechs Waffenplätze gewählt, indem die Anhäufung allzu ~~Schulen~~ vieler Rekruten in eine Schule hemmend auf die Instruktion einwirkt. Diese Waffenplätze sind:

Zürich für die Rekruten der Kantone Zürich, Glarus, Zug, Basel-Landschaft.

Thun für die Rekruten des Kantons Bern.

Luzern „ „ „ der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Argau.

Freiburg für die Rekruten der Kantone Freiburg und Wallis.

St. Gallen für die Rekruten der Kantone Appenzell St. Gallen, Graubünden und Thurgau.

Lausanne für die Rekruten der Kantone Waadt und Neuenburg.

Der Bestand dieser Schulen war folgender:

	Offiziere.	Unteroffiziere u.	Rekruten.	Total.
Zürich	5	30	143	178
Thun	4	32	68	104
Luzern	9	49	197	255
Freiburg	4	28	76	108
St. Gallen	6	40	177	223
Lausanne	4	21	148	173
	32	200	809	1041

Die Reihe der Instruktionen begann dieses Jahr in Lausanne. Damit war der Vortheil verbunden, daß Herr Major Noblet von Genf, welcher im Einverständniß mit dem eidgenössischen Militärdepartement eine

Schießtheorie mit besonderer Bezugnahme auf den neuen eidgenössischen Stuzer verfaßt hat, sowol den Instruktoren als der Cadresmannschaft in mündlichen Vorträgen die Grundsätze derselben näher entwickeln und erläutern konnte, wodurch erstere befähigt wurden, diesen Instruktionszweig in den folgenden Schulen möglichst vollständig zu erteilen. Dieser Zweck ward um so mehr erreicht, daß Herr Noblet auch in der Schule von Friburg während einigen Tagen der französisch sprechenden Mannschaft den gleichen Unterricht gab.

Die Instruktion begann am 4. April und wurde den 10. Oktober geschlossen.

Die Rekruten aller Kantone besaßen die für den Scharfschützendienst erforderliche Größe und Körperkraft. Die kleinste Mannschaft lieferte Appenzell A. Rh.; nichts desto weniger entsprach sie allen Dienstansforderungen und hatte die wenigsten Dispensationsfälle. Graubünden stellte in Bezug auf die Größe sehr ungleiche Mannschaft.

Das Betragen nennt der Oberst dieser Waffe durchweg ein lobenswerthes und kameradschaftliches. Schwere Fehler kamen keine vor. Die Strafen, die verhängt werden mußten, hatten ihren Grund meist in der noch nicht hinlänglichen Angewöhnung an die Pünktlichkeit des Dienstes und die Reinhaltung der Kleidung, Waffen und Ausrüstung.

In Beziehung der Bewaffnung und Ausrüstung ist seit 1851 ein wesentlicher Fortschritt bemerkbar. Die Rekruten der Kantone Bern, Glarus, Zug, Basels-Landschaft, Aargau, Thurgau, Waadt und Neuenburg sind mit Stuzern nach dem neuen eidgenössischen Modell ausgerüstet. Einzig die von Glarus haben eine Mittelraße. Doch hat sich der Chef der dortigen Instruktion

von der Ueberschüssigkeit dieser Vorrichtung überzeugt und deren Beseitigung versprochen. Zürich und Graubünden haben achtkantige Stahlläufe; das Kaliber ist mit der eidgenössischen Vorschrift übereinstimmend, die Form der Züge des Tralls und der Kugel aber nicht. Die Folge davon ist, daß diese Stuzer bei Entfernungen von über 600 Schritt dem eidgenössischen Stuzer an Trefffähigkeit bedeutend nachstehen. Die Stuzer von Graubünden hatten überdies ein fehlerhaft ausgefriesstes Schlagflüß, wodurch das Geschos beim Laden Eindrücke erhält, welche auf die Fortbewegung nachtheilig einwirken. Freiburg hat Stuzer nach dem Modell von 1848 mit 4''' Kaliberdurchmesser. Obwol ein größeres Kaliber sowol in Bezug auf Trefffähigkeit als Perkussionskraft keinen Nachtheil im Begleite hat, so muß Freiburg sich doch der Gleichförmigkeit wegen bei neuen Anschaffungen an die jezige Vorschrift halten. Die Mannschaft der Kantone Appenzell und St. Gallen sind theilweise mit eidgenössischen Stuzern, theils mit Stuzern nach altem Modell, und wieder auch mit solchen von amerikanischer Konstruktion, zu 70 Kugeln auf das Pfund, bewaffnet. Während der Instruktionszeit ließ St. Gallen seine Rekruten mit neuen Stuzern aus der Fabrik von Oberndorf versehen, so daß sie am Schluß der Schule beinahe vollständig nach der eidgenössischen Vorschrift bewaffnet waren. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden ob dem Wald besitzen noch die alten Stuzer mit großem Kaliber, haben aber die Spitzkugelform für die Geschosße adoptirt; diejenigen von Luzern und Unterwalden ob dem Wald zeichnen sich durch vortheilhafte Form der Kugel und Anbringung der Stellscheibe am Ladstok aus. Wallis hat zwar seine alten Stuzer mit Spitzkugeln versehen, die Gestaltung derselben war aber unzwelmäßig, so

daß über 300 Schritte Entfernung kein sicherer Schuß mehr gethan werden konnte. Die Militärdirektion von Freiburg gab jedoch dem Detaschemente jenes h. Standes ihre eigenen neuen Stutzer zur Benützung während der Dauer der Schule. Einzig Unterwalden nid dem Walb hat weder für Verbesserung der alten Waffen, noch für neue Anschaffungen etwas gethan.

Die Detaschemente der Kantone, welche neue Waffen haben, sind auch mit neuen Waidtaschen ausgerüstet. Auch da ist Zürich von der eidgenössischen Vorschrift abgewichen und hat dabei mehr seinem eigenen Geschmak als der Zweckmäßigkeit und guter und sicherer Aufbewahrung der Taschenmunition Rechnung getragen. Eine nochmalige Beschreibung der alten Waidtaschen, von denen seit 1851 doch schon manches Exemplar verschwunden ist, kann hier füglich unterbleiben. Die Waidmesser waren von sehr verschiedener Form, was, da noch kein eidgenössisches Modell davon aufgestellt war, das zur Nachachtung bei Anschaffungen empfohlen werden konnte, nicht auffallen durfte.

Die Besorgung und Instandhaltung der Bewaffnung und Ausrüstung war im Allgemeinen gut. Die Inspektionen lieferten den erfreulichen Beweis, daß wenn die h. Stände die neuen Anschaffungen mit gleichem Eifer fortsetzen, wie dieses Jahr, unser Scharfschützenkorps nach Verlauf weniger Jahre vollständig nach der neuen Vorschrift bewaffnet und ausgerüstet sein wird. Was in den meisten Kantonen noch noth thut, ist eine genaue und sorgfältige Ueberwachung der Stutzerfabrikation. Nur zu viele Büchschmiede sind gewohnt, mehr nach eigenen Launen als nach den Vorschriften der Reglemente zu arbeiten. Darum ist es unerlässlich, daß die Kantonalmilitärbehörden genaue Kontrollen ein-

treten lassen und keine Waffen zulassen, die nicht vollkommen den eidgenössischen Modellen entsprechen, wenn sie nicht wollen, daß ihre Mannschaft zu Schaden kommt.

Kleidung. Mit Ausnahme von Appenzell hatten alle Detaschemente Uniformröcke. Jene der Rekruten von Schwyz und Nidwalden sind durch langen Dienst stark fadenscheinig geworden. Der Stoff der Uniformen läßt mitunter etwas zu wünschen übrig. Die grüntüchernen sowol als die zwilchenen Hosen sind in Farbe und Stoff sehr verschieden. Da in einigen Kantonen die Anschaffung derselben der Mannschaft obliegt, so läßt sich kaum etwas anderes erwarten. In den westlichen Kantonen bemerkte der Instruktor der Schulen viele „Schlitzhosen“, die durch das neue Reglement untersagt sind. Alle Rekruten, mit Ausnahme jener von Luzern und Freiburg, hatten Ärmelwesten. Erfreulich ist die Wahrnehmung, daß in allen Kantonen bei Anschaffung von Kaputen ein Hauptaugenmerk auf gute Qualität gerichtet wird. Kopf- und Fußbekleidung sind durchsichtlich ordentlich und gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß. Die Halsbekleidung sieht bei manchen Rekruten übel aus. Auf den Unterhalt und die Reinlichkeit der Kleidung dürfte hie und da mehr Sorgfalt verwendet werden. Die Distinktionszeichen gaben zu wenig Bemerkungen Anlaß. Die noch herrschenden Ungleichförmigkeiten werden zweifelsohne mit Einführung des neuen Reglements verschwinden.

Unterricht. Als Basis der zu ertheilenden Instruktion diente der vom ersten Instruktor entworfene, vom Obersten der Waffe empfehlend begutachtete und vom schweizerischen Militärdepartement genehmigte Unterrichtsplan. Theorie und praktische Anwendung fanden

darin gehörige Abwechslung. Eine halbe Stunde nach der Tagwache war regelmäßig eine Stunde Theorie; von 7 bis 10 Uhr Ausrücken. Während den Mittagsstunden beschäftigte man die Mannschaft in der Kaserne mit Zimmerordnung, Putzen &c. Zum ersten Mal war dieses Jahr das Bajonettgefecht als Unterrichtszweig aufgenommen, und obwohl die Zeit hiefür sehr beschränkt war, indem jeder Abtheilung nur 4 bis 5 Unterrichtsstunden erteilt werden konnten, war doch das Resultat ein befriedigendes. Die Mannschaft liebt diese Uebungen, wird gewandt, gewinnt Zutrauen zu ihrer Waffe auch im Nahgefecht. Bei der Instruktion im Allgemeinen waltete die Absicht, den Scharfschützen möglichst beweglich zu machen. Seine Elementarbildung wurde mehr befördert als voriges Jahr. Die früher vernachlässigten Theorien haben gut gewirkt. Cadres und Rekruten haben in der Schießtheorie und Waffenkenntniß fühlbare Fortschritte gemacht. Der innere Dienst, ob schon besser besorgt als im Jahr 1851, läßt noch Manches zu wünschen übrig. Auf Beobachtung des Anstandes und der Ehrenbezeugungen muß strenger gehalten werden. Für den Unterricht und die Uebungen im Sicherheitsdienst muß in Zukunft noch mehr Zeit eingeräumt werden, die zu Märschen und Aufstellungen unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu benutzen ist. Für Schießübungen wurden durchschnittlich für jede Abtheilung 9 bis 10 halbe Tage verwendet; eine geraume Zeit, aber doch nicht genügend, in der Schule selbst gute Feldschützen zu bilden. Nur durch viele und zweckmäßig angeordnete Uebungen werden unsere Scharfschützen den wünschbaren Grad von Schießfertigkeit erreichen. Ein ordentlicher Schütze soll mit dem eidgenössischen Stuzer auf eine Entfernung von 400 Schritten in ein Ziel von

12 Quadratfuß wenigstens 80 % Treffer schießen. Dieses durchschnittliche Resultat ist in der Schule erreicht worden. Einen wohlthätigen Einfluß könnten die vielen Schützenfeste in allen Gegenden der Schweiz üben, wenn sie einmal eine bessere Einrichtung erhielten. Gegenwärtig fördern sie das Feldschützenwesen nicht, und wirken im Gegentheil schädlich auf dasselbe ein. In einigen östlichen Kantonen geht man in dieser Beziehung durch Errichtung von Feldschützengesellschaften rühmlich voran und es steht zu erwarten, daß dieser Idee bei Anlaß des nächsten eidgenössischen Freischießens ein weiterer Impuls werde gegeben werden.

Von großem Werthe bei den Schießübungen und dem Unterricht im Felddienst ist ein geeignetes Terrain. In dieser Hinsicht lassen die Waffenplätze Lausanne und St. Gallen vieles zu wünschen übrig, indem sie für das Schießen auf ein bewegliches Ziel keine Gelegenheit darbieten.

Das Verwaltungs- und Rapportwesen wurde geregelt besorgt. Der Sanitätsdienst entsprach ebenfalls allen wünschbaren Anforderungen; die eidgenössischen Ambulanceärzte, denen es übertragen war, ertheilten den Fratern auch Unterricht in der Verbandlehre.

Das Spiel hat merkliche Fortschritte gemacht und die Anstellung eines Trompeterinstruktors gerechtfertigt.

In Umfassung des Gesagten kann nicht verkannt werden, daß die diesjährigen Scharfschützenschulen ein besseres Resultat hatten als die vorjährigen. Hiezu haben vorzüglich zwei Faktoren mitgewirkt, einerseits die Erfahrungen des letzten Jahres und daraus hervorgegangene größere Ordnung, Einheit und Präzision, andererseits das Verbleiben der Cadres während der ganzen Dauer der Schule. Störend wirkte auch dieses

Jahr der Umstand, daß der Vorunterricht der Rekruten in der Heimath theilweise noch äußerst mangelhaft ertheilt wird. Erfreulich war das kameradschaftliche Zusammenleben der Scharfschützen aller Kantone. Unfälle sind keine zu beklagen.

Beförderung
von Unteroffi-
zieren zu Offi-
ziersstellen.

Wir nehmen endlich Veranlassung, eines Auftrages uns zu entledigen, der sich auf alle Spezialwaffen bezieht. Durch Schlußnahme der beiden hohen Räte vom 16. August 1852 wurde nämlich der Bundesrath eingeladen, zu untersuchen und zu berichten, ob nicht die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Aspiranten in die eidgenössischen Militärschulen vom 15. Januar 1851 so revidirt werden sollte, daß bei allen Spezialwaffen die Offiziere aus der Zahl der Unteroffiziere, die sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen, gewählt werden können, so daß es für sämtliche Spezialwaffen nicht nothwendig sein soll, eine Aspirantenschule durchzumachen.

Der Hauptzweck unserer Verordnung geht dahin, nur möglichst tüchtige Militärs zu Offiziersstellen bei den Spezialwaffen gelangen zu lassen, indem diese nur dadurch denjenigen Nutzen gewähren können, der billigermaßen von ihnen verlangt werden kann. Wir geben nun gerne zu, daß dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann, als wie wir ihn vorgeschrieben haben, nämlich dadurch, daß Unteroffiziere durch eine vor eidgenössischen, vom Militärdepartement bezeichneten Offizieren zu bestehende Prüfung sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen. In diesem Sinne nehmen wir keinen Anstand, unsere Verordnung vom 15. Januar 1851 zu ergänzen.

Infanterie-
instruktoren-
schule.

Wenn wir endlich auf die Infanterie-Instruktorenschule zu sprechen kommen, so müssen wir vor Allem die

letzjährige Bemerkung bezüglich auf die Schwierigkeit der Auffindung des Instruktionspersonals wiederholen. Nicht daß es den Offizieren, die dieser Aufgabe gewachsen wären, an Hingebung fehlte, allein die meisten stehen in solchen Verhältnissen zu den resp. Kantonen, daß ein sechswöchentlicher Dienst in Thun während des Frühlings, wo allerwärts, wenigstens in den größern Kantonen, die Rekrutenschulen beginnen, ihnen unmöglich ist. Es wird, wenn das Institut der Infanterie-Instruktorenschule über kurz oder lang allen wünschbaren Nutzen bringen soll, die schon wiederholt angeregte Anstellung eines ständigen Oberinstructors unausweichlich werden. Für dieses Jahr wurde diese Stelle dem Hrn. eidg. Obersten Meyer von Olten übertragen und ihm, nebst dem Lehrer der Strategie und Taktik, Herr Kommandant v. Hoffstetter aus dem Aargau und Herr Stabsmajor Bachofen von Basel beigegeben. Ersterer trat indessen wegen Familienverhältnissen schon gegen die Mitte des Kurses aus.

Um den Oberinstructor über die zu lösende Aufgabe möglichst klar zu machen, wurde ihm die Verordnung über die Bildung von Instruktoren für die Infanterie und Scharfschützen vom 27. September 1851, so wie der Bericht des Departements an den Bundesrath vom 31. August 1850 übermittelt, mit dem Bemerken, daß wenn auch dieser letzte Bericht durch oben erwähnte Verordnung einige Modifikationen erlitten habe, so gehe doch aus demselben der Hauptzweck hervor, der erreicht werden solle. In diesem und keinem anderen Sinne sei er daher aufzufassen. Ferner übermittelte ihm das Departement den Bericht des eidg. Kriegsraths über die erste eidg. Infanterie-Instruktorenschule von 1848 und jenen über den Kurs von 1851, und endlich das Befehlbuch und Pro-

tosoll über die Ausführung der Reglemente, wie sie in letzterem geführt worden waren. Auch ward dem Oberinstructor folgendes, unterm 12. Februar 1852 an die sämtlichen h. Militärbehörden erlassene Kreis Schreiben abschriftlich mitgetheilt:

„In der Absicht, Einförmigkeit und Uebereinstimmung in die Instruktion der Infanterie und der Scharfschützen zu bringen, hat der Bund die Pflicht übernommen, die Kantonalinstructoren dieser Waffenarten in eidg. Schulen zu berufen und ihnen den zur Erreichung dieser Absicht erforderlichen Unterricht zu erteilen.

„Bereits verflossenen Jahres wurde die erste dieser Schulen abgehalten. Dieser werden heuer und in künftigen Jahren weitere Schulen folgen, bis alle Instructoren den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht erhalten haben werden.

„Nun hat sich aber gezeigt, daß sowohl Offiziere als Unteroffiziere in diese erste Schule geschickt wurden, die entweder überall nicht Instructoren waren, oder nicht die erforderlichen Vorkenntnisse besaßen, um mit Nutzen am Unterricht Theil nehmen zu können.

„Es ist indessen in die Augen springend, daß diejenigen, die in diesem Falle waren, nicht nur keine oder doch nur sehr geringe Fortschritte machten, sondern daß sie auch hemmend auf den Unterricht derjenigen einwirkten, die mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet waren.

„In der Absicht, diesem großen Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, sieht sich das schweizerische Militärdepartement im Fall, auf die Vorschrift des Art. 5 der Verordnung über die Bildung von Instructoren von Infanterie und Scharfschützen vom 27. September 1850

aufmerksam zu machen, wonach jeder in die Schule ein-
tretende Instruktor sich über die erforderliche Schulbil-
dung, über seine Fähigkeit im Instruiren und über die
Kenntnisse der Soldaten-, Pelotons- und Bataillons-
schule, über den Jäger-, so wie über den Wacht-, Feld-
und innern Dienst auszuweisen hat. Namentlich sieht
es sich auch bewegen, auf das Irrthümliche der hin und
wieder gehegten Ansicht hinzuweisen, als sei die eidg.
Instruktorenschule dazu bestimmt, die Aspiranten auf
Instruktorenstellen zu bilden, denn dazu sind weder die
erforderlichen Mittel, nämlich eine Infanterieschule, noch
die erforderliche Zeit vorhanden, indem weder in sechs, noch
viel weniger in vier Wochen ein tüchtiger Instruktor ge-
bildet werden kann. Vielmehr geht der Zweck der In-
struktorenschule, wie oben bemerkt, dahin: „unter den
bereits formirten Instruktoren der Kantone
Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung im
Unterricht zu erzielen.“

„Indem das schweizerische Militärdepartement wieder-
holt auf die Art. 1 und 5 der erwähnten Verordnung
hinweist, verbindet es damit die höfliche Einladung, die
respektiven Militärbehörden möchten im Interesse des
Militärwesens im Allgemeinen, wie der Instruktion im
Besondern, ja keine Instruktoren in die bevorstehende
Schule senden, die nicht mit den erforderlichen Vor-
kenntnissen ausgerüstet sind.“

Endlich erhielt der Oberinstruktor noch Kenntniß von
einem Schreiben, welches das schweizerische Militärdepar-
tement an den Lehrer der Strategie und Taktik erlassen
hatte, also lautend:

„Aus dem Bericht der Infanterie-Instruktorenschule
des Jahres 1851 entnehme ich über Ihre in derselben
geäußerte Thätigkeit Folgendes:

„Nach den Weisungen des Militärdepartements hielt Hr. Professor Lohbauer täglich einen Vortrag von einer Stunde. In den zwei ersten Stunden, als strategische Einleitung bezeichnet, wurden verschiedene Suppositionen erörtert über die Gefahren, welche der Schweiz bei kriegerischen Verhältnissen bevorstehen können und wie sie sich dabei zu benehmen hätte. Die folgenden behandelten die Taktik der drei Waffen einzeln und vereint. Während den fünf letztern wurde der Feldzug in der Schweiz von 1798 kritisch abgehandelt und zum Schluß den Offizieren, unter Zustellung eines autographirten Pländchens der Umgegend von Bern, die Aufgabe ertheilt, daselbst mit der Schweizerarmee eine Aufstellung gegen den bis dorthin vorgerückten Feind zu nehmen, die Truppenaufstellungen im Pländchen zu zeichnen und dann zu Besiegung des Gegners eine Schlacht zu liefern, von welcher die Beschreibung verlangt wurde u. s. w.“

„Die Einleitung Ihrer Thätigkeit und der Schluß derselben bringen mich auf die Vermuthung, daß Ihre Vorträge sich in einer Sphäre bewegten, die kaum von der Mehrheit Ihrer Zöglinge erreicht werden konnte. Sie werden sich ohne Zweifel selbst überzeugt haben, daß die Instruktionsskorpse hauptsächlich Exerziermeister sind, die sich nicht auf allgemeine strategische und taktische Kombinationen zu erheben vermögen. Soll daher der Lehrkurs der Taktik für sie von Nutzen sein, so müssen die Vorträge sich mehr ihrem Standpunkte nähern. Es scheint mir daher, es sollten, nach kurzer Wiederholung des Wesentlichsten der Elementartaktik, gleichsam als Einleitung die Grundzüge der Strategie und der reinen Taktik im Allgemeinen ertheilt werden, und hierauf die angewandte Taktik als Hauptvortrag folgen. Man hätte sich weniger auf große Kombinationen

einzulassen, die nur dem Feldherrn nützlich sein können, als vielmehr auf das, was jedem Bataillonschef, ja ich möchte sagen, jedem Unterleutnant heutigen Tages zu wissen nothwendig ist, nämlich die Lehre über Angriff und Vertheidigung von einzelnen Häusern, Dörfern und Städten u. s. w., von Wäldern, Anhöhen, Gebirgen, Defilen, Brücken, Verschanzungen 2c. 2c. Es wäre allerdings auch auf die drei Hauptwaffen Rücksicht zu nehmen, ohne jedoch dabei zu große Korps auftreten zu lassen, die sich nur für höhere Kombinationen eignen.

„Ich bin weit entfernt, Ihnen eine bestimmte Vorschrift ertheilen zu wollen, sondern ich wollte Ihnen einzig und allein den Sinn und Geist andeuten, in dem ich wünsche, daß die Vorträge gehalten werden möchten. Ich überlasse daher Ihrem Ermessen, unter Berücksichtigung des Gesagten, im Allgemeinen Ihre Vorträge so einzurichten, wie Sie glauben, daß sie für Ihre Zuhörer am nützlichsten sein dürften.“

Ueber den Lehrkurs selbst wird bemerkt, was folgt:

Es nahmen daran Theil:

Offiziere	.	.	.	.	.	22.
„ (freiwillig)	.	.	.	.	.	2.
Unteroffiziere	.	.	.	.	.	75.

99.

Mit Ausnahme von Uri, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau und Waadt waren alle Kantone vertreten.

Der Kurs theilt sich wieder in eine Vorbereitungs- schule von 14 Tagen, ausschließlich für die Offiziere, und eine Applikationschule, zu der dann auch die Unteroffiziere gezogen wurden.

Letztere wurden in 2 Kompagnien abgetheilt, um sie um so mehr mit dem innern Haushalt vertraut machen zu können.

Der vom Oberinstructor entworfene, vom schweizerischen Militärdepartement genehmigte Instruktionsplan wurde mit wenigen durch die Witterung gebotenen Modifikationen im Allgemeinen inne gehalten.

Ueber die Resultate der Instruktion wird dem Berichte des Kommandanten, resp. Oberinstructors, Folgendes enthoben:

Die Soldaten- und Pelotonschule kann, natürlich immerhin mit Modifikationen, von allen Offizieren und Unteroffizieren den Rekruten gelehrt werden. Alle Offiziere kommandirten die Bataillonschule zur Zufriedenheit, die Unteroffiziere versahen eben so den Dienst als Führer und jenen der Chefs der Pelotons. Der Jägerdienst ist ebenfalls ins Verständniß der sämtlichen Jünglinge übergegangen. Vieles Gewicht legte der Oberinstructor auf ein energisches Kommando. Bei den Linienmanövern, die vollständig durchgemacht wurden, kommandirten alle Hauptleute und Oberleutenante Bataillone. Der innere Dienst und der Wachtdienst befriedigten vollkommen. Der Felddienst wurde auf der Almend und auf verschiedenen Terrains geübt, zu welchem Zwecke mehrere Ausmärsche bis auf Distanzen von 3 Stunden gemacht wurden. Das Distanzschätzen und Zielschießen waren befriedigend. Die Mehrzahl der Offiziere und Unteroffiziere kann auch über Anfertigung der Munition, Kenntniß der Waffen, Schießtheorie und Anwendung der Feuer Unterricht erteilen. Das nämliche gilt vom Zerlegen und dem Unterhalt der Waffen und dem Paketen der Tornister. Die Vorträge über Feldbefestigung, so wie jener über Strategie und Taktik wurden mit In-

teresse gehört. Im Bajonettgefecht wurde ein ziemlicher Fortschritt gemacht.

Mit Ausnahme einiger Instruktoren aus den kleinern Kantonen nennt der Kommandant des Kurses die meisten ihrer Aufgabe gewachsen. In der Kleidung herrsche große Verschiedenheit. Die Disziplin war exemplarisch. Der Eifer und gute Wille ließen nichts zu wünschen übrig.

Die Inspektion des Kurses war dem Hrn. eidg. Obersten Zimmerli übertragen. Wir entheben seinem Berichte, was folgt:

Die Mannschaft erschien in guter Haltung und musterhafter Reinlichkeit. Der Besuch der Kaserne gab zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Die Prüfung über angewandte Taktik fiel ganz befriedigend aus. Den Eingang erwähnten Bemerkungen Rechnung tragend, hielt der Lehrer seine Vorträge diesmal praktischer, indem sie mehr die Wirksamkeit der Truppen und die verschiedenen Gefechtsverhältnisse als das Gebiet der Strategie betrafen. Die Gegenstände wurden demnach auch richtig aufgefaßt, die gestellten Fragen verstanden und im Allgemeinen richtig beantwortet. Der Nutzen dieser Vorträge für die Infanterie-Instruktoren ist unverkennbar, und diese Abtheilung der Schule darf nun als definitiv geregelt angesehen werden. Bei den Bataillonsmanövern in Verbindung mit Jägern vermiste der Inspektor die Reserven der letztern. Im Allgemeinen hält er dafür, daß auch während dieses Kurses viel und tüchtig gearbeitet wurde. Als in allen Dienstzweigen befähigt bezeichnet er nur acht Berner Zentralinstruktoren. Am Schlusse seines Berichtes weist er ebenfalls auf die Nothwendigkeit der Anstellung eines ständigen Oberinstruktors hin und bemerkt mit Recht, daß gewiß in der eidg. Fortbildungsschule für Genie und

Artillerie nicht so schöne Resultate erzielt worden wären, wenn das Instruktionspersonal einem alljährlichen Wechsel unterworfen gewesen wäre.

XIV. eidgen.
Übungslager.

Der Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft im Jahr 1852 enthielt für Truppenzusammenzüge nach Art. 75 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation eine Summe von Fr. 200,000. Die Art der Verwendung dieses Kredites wurde durch Schlußnahme der beiden h. Räthe vom 9. Juli 1852 näher bezeichnet, welche dahin ging:

„Der Abhaltung eines Übungslagers wird die Genehmigung in dem Sinne ertheilt, daß die Zeit wesentlich zu praktischen Übungen im Felddienst benutzt und der ausgesetzte Kredit nicht überschritten werde.“ Somit war grundsätzlich ausgesprochen, daß ein Übungslager im Sinne des Tagatzungsbeschlusses vom 19. Juli 1841 abgehalten werden solle, und es blieb nur noch übrig, die praktischen Übungen des Felddienstes zu berücksichtigen und mit dem Kredite möglichst haushälterisch umzugehen.

Um zu zeigen, in welcher Weise und in welchem Umfange dem ersteren Wunsche, der Bethätigung der praktischen Übungen im Felddienst Rechnung getragen worden, halten wir es für angemessen, hier diejenigen Vorschriften einzuschalten, welche dem Kommandanten des Lagers sowol bezüglich auf den Unterricht im Allgemeinen, als hinsichtlich der praktischen Übungen insbesondere ertheilt worden sind. Sie lauten, wie folgt:

U n t e r r i c h t.

Theoretischer Unterricht.

- 1) Der theoretische Unterricht umfaßt:
 - a. Vorträge über die angewandte Taktik.

- b. Vorträge über den Sicherheitsdienst im Felde und kleine Lokalgefechte.
- c. Vorträge über die Kriegsverwaltung.
- d. Vorträge über die dienstlichen Verhältnisse des Gesundheitspersonals.

2) Für die unter Litt. a. und b. begriffenen Lehrgegenstände werden in der Regel täglich 2 Stunden bestimmt. Sämmtliche Offiziere des Generalstabes, auch die Truppenoffiziere, haben demselben beizuwohnen.

3) Für den in Litt. c. erwähnten Unterricht, an dem die Beamten des Kriegskommissariats, die Quartiermeister und die Fouriere Theil zu nehmen haben, wird der Lagerkommandant eine Stundenzahl festsetzen, die auf ein ersprießliches Resultat hoffen läßt.

4) Der Divisionsarzt hat nach Anleitung der Instruktion für den Divisionsarzt bei den eidgenössischen Uebungslagern, dem ärztlichen Personale, den Fratern und den Krankenwärtern; der Stabspferdarzt den Pferdeärzten zu geeigneter Zeit über die in jedes Fach einschlagenden dienstlichen Verhältnisse Unterricht zu erteilen.

Praktischer Unterricht.

A. Des Generalstabes.

5) Demselben liegt hauptsächlich die Leitung der Truppen ob.

Er hat namentlich alle Dienstzweige praktisch zu üben, die in der Anleitung über den Dienst des Generalstabes vom 10. und 19. November 1846 verzeichnet sind.

Im Besondern wird er die Instruktionen, die Marsch- und Gefechtsdispositionen jedesmal schriftlich ausfertigen und den betreffenden Kommandanten zur Vollziehung zustellen.

Ueberhaupt soll er alle Dienstverrichtungen demjenigen im Felde möglichst analog und mit der erforderlichen Genauigkeit und Pünktlichkeit versehen.

B. Der Spezialwaffen.

6) Das Genie, mit Ausnahme des Pontonniersbataillons, der Artillerie und Kavallerie, welche den im Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vorgeschriebenen Wiederholungsunterricht zu bestehen haben, erhalten auch spezielle Unterrichtspläne, die unter der Oberaufsicht des Lagerkommandanten durch den Chef der resp. Waffen auszuführen sind.

7) Dem Lagerkommandanten steht jedoch das Verfügungsrecht über diese Truppen zu und er wird auch dafür sorgen, daß das Pontonnierbataillon auf angemessene Weise beschäftigt werde.

C. Der Infanterie und Scharfschützen.

a. Vorbereitung.

8) Der Lagerkommandant wird den praktischen Unterricht dieser Waffengattungen beim Beginn des Lagers durch eine genaue Inspektion über die Pelotons-, Bataillons- und Brigadeschule auch den leichten Dienst und erforderlichen Falls eine Ausscheidung und Eintheilung derselben vorbereiten. Auf dieselbe können zwei Tage verwendet werden.

9) Sollte sich bei dieser Inspektion ergeben, daß sich Truppenkörper vorfinden, welche die erforderliche Vorbildung nicht besitzen, so haben dieselben nach erfolgter Ausscheidung und Eintheilung das Mangelnde in abgesondelter Stellung nachzuholen und zu ergänzen.

Sobald möglich werden auch diese Truppentheile dem allgemeinen Unterrichte beigezogen.

b. Unterricht im Besondern.

- 10) a. Im Wachtdienste, im Sicherheitsdienste in der Nähe des Feindes, sowol in fester Stellung als auch im Marsch.

Es sollen täglich zwei Instruktooren bezeichnet und beauftragt werden, mit der auf der Wache sich befindenden Mannschaft den Unterricht über den Wachtdienst zu wiederholen.

b. Brigadeschule.

- c. Angewandte Taktik, Angriff und Bertheidigung von Ebenen, Anhöhen, Wäldern, Einzelhöfen, Dörfern, Engpässen (im Gebirg, in Straßen und auf Brücken), so wie von Verschanzungen.
- d. Feldmanöver mit allfälliger Zuziehung einer andern Waffengattung.

Auf die in Litt. a., b. und c. bezeichneten Unterrichtsfächer sind wenigstens 9 Tage zu verwenden.

c. Unterricht im Allgemeinen.

- 11) Derselbe umfaßt hauptsächlich die Feldmanöver in Verbindung mit allen Waffengattungen, bei welchen Anlässen wenigstens zweimal bivouakirt werden soll.

d. Allgemeine Bestimmungen.

- 12) Die Division hat sich während der ganzen Zeit als ein in der Nähe des Feindes liegendes Korps zu betrachten und sich demgemäß auch zu bewachen.

- 13) Alle Ein- und Ausmärsche geschehen in militärischer Ordnung und unter Beobachtung aller militärischen Vorsichtsmaßregeln.

- 14) Die während der Operationen durch die Kommandanten, Detaschements-, und Postenchefs zu erstattenden Rapporte sind in der Regel schriftlich abzufassen.

15) Ueberdies sollen vor jedem Feldmanöver die Offiziere des Generalstabes sowol als die Stabsoffiziere, Ademajore, Instruktoren und Kommandanten der Spezialwaffen versammelt und ihnen im Allgemeinen der Zweck des Manövers und die Hauptdispositionen derselben mit Benutzung allfällig vorhandener Pläne mündlich erläutert werden.

Eine ähnliche Mittheilung hat nachher durch die Korpskommandanten an die übrigen Offiziere und nach Umständen auch an die Truppen zu geschehen.

16) Nach jedem Feldmanöver sollen die oben benannten Offiziere wieder besammelt und auf die allfälligen Mißgriffe und fehlerhaften Dispositionen in der Ausführung aufmerksam gemacht werden.

17) In Beziehung auf die Feldmanöver wird der Lagerkommandant die „Vorschrift über die Ausführung der Feldmanöver in den eidgenössischen Übungslagern“ als Norm benutzen und jedem Korps- und Kompagniekommandanten ein Exemplar derselben zustellen lassen.

18) Bei den auszuführenden Manövern wird der Lagerkommandant seine Dispositionen so zu nehmen trachten, daß Feldbeschädigungen so viel möglich vermieden werden.

19) Der Kommandant des Kurses wird über die täglichen Uebungen ein genaues Verzeichniß führen, welches zur leichteren Uebersicht in tabellarischer Form abgefaßt sein soll.

20) In allen Fällen sind die eidgenössischen Reglemente genau zu vollziehen, wo nicht besondere Beschlüsse etwas anderes bestimmen.

Zur Ausführung der Bestimmungen über den Unterricht hat der Lagerkommandant einen Unterrichtsplan abzufassen und dem schweizerischen Militärdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Die an die Bewilligung des Kredits für das Uebungslager geknüpfte Bedingung, daß die Summe der Fr. 200,000 nicht überschritten werde, ließ uns, um dennoch eine gehörige Anzahl Truppen zum Lagerunterricht berufen zu können, den Ausweg ergreifen, die nöthigen Genietruppen, die Artillerie und Kavallerie nicht auf Rechnung des Lagerkredits zu besolden, sondern die dieses Jahr zu bestehenden Wiederholungskurse der nöthigen Korps in der Weise einzurichten, daß sie auf die Zeit des Uebungslagers fielen, womit eine sehr bedeutende Defonomie erzielt wurde.

Das Kommando des Lagers wurde dem Hrn. eidg. Obersten Bourgeois-Dorat von Corcelettes übertragen. Der Bestand desselben war folgender: Mann.

Stäbe mit Einschluß des Inspektorats und
der Instruktoren 131

Genie:

1 Kompagnie Sappeurs von Bern }
1 Detaschement Pontonniers von Zürich } . . 109

Artillerie:

1 12-Kanonenbatterie von Basel-Stadt }
1 „ Haubizbatterie von Waadt } . . 259

Kavallerie:

5 Kompagnien Dragoner von Bern . . . 317

Scharfschützen:

4 Kompagnien zu 59 Mann von Schwyz, Freiburg, Thurgau und Neuenburg . . . 239

Infanterie:

8 Bataillone zu 409 - 410 Mann von Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Waadt, Wallis und Neuenburg . . . 2373

Die Spezialwaffen standen unter den speziellen Befehlen des Lagerkommandanten. Lageringenieur und Kommandant der Genietruppen war Hr. eidg. Stabsmajor Hug von Bern. Die Artilleriebrigade führte Hr. eidg. Oberstlt. Funk von Nidau, die Kavallerie Hr. eidg. Stabsmajor Hartmann von Freiburg. Die Infanterie und Scharfschützen waren in zwei Brigaden getheilt, deren Kommando den Herren eidg. Obersten Veillon von Aigle und Hauser von Narberg übertragen wurde. Die Funktionen des Chefs des Stabs versah Hr. eidg. Oberst Bernold von Wallenstadt, jene des Generaladjutanten Hr. eidg. Oberstlt. Schorer von Bern, und später Hr. eidg. Oberstlt. Benz von Zürich. Dem Lagerstab waren noch beigegeben die HH. eidg. Oberstlts. Hüssi von Safenwyl und Rusca von Lugano und Stabsmajor d'Arbigny von Genf. Mit der Parkverwaltung war Hr. eidg. Artilleriestabshauptmann Vogel von Zürich betraut. Als Scharfschützeninstruktor ist Hr. eidg. Stabsmajor Isler von Wohlen berufen worden. Das Kriegskommissariat stand unter Leitung des Hrn. eidg. Kommissariatsbeamten Studt (mit Majorstrang) von Bern, mit 3 Beamten III., IV. und V. Klasse. Als Großrichter funktionirte Hr. eidg. Justizbeamter Bruggisser von Wohlen. Der Gesundheitsdienst ward durch Hrn. eidg. Divisionsarzt Dubois von La Chaux-de-fonds besorgt, dem 2 eidg. Ambulanceärzte zur Seite standen.

Als Instruktoren wurden im Lager, außer dem Lehrer der Strategie und Taktik, verwendet:

Herr Kommandant v. Hoffstetter aus dem Aargau.

„ Major Wüger von Frauenfeld.

„ „ Würger von Herisau.

„ „ Closuit von Sitten.

Herr Hauptmann Jaggi von Bern.

" " Spitz von Sevelen.

" Stabshauptmann Fratecolla von Lugano.

" Hauptmann Moser von St. Gallen.

" " Luzzi von Graubünden.

Außerdem 15 Unterinstruktoren.

Das Lager ward am 15. August eröffnet und am 4. September geschlossen.

Ueber die Resultate des Uebungslagers muß sich das schweizerische Militärdepartement vorbehalten, einen besondern umständlichen Bericht vorzulegen, der in diesem Augenblicke noch nicht verfaßt werden kann, weil es dem Kommandanten derselben namentlich wegen der zwar verhältnißmäßig sehr bald erfolgten Abgabe der Lagerrechnung, die er erst während seiner Sendung nach Tessin erhielt, bisher an Zeit gebrach, seinen dießfälligen Rapport einzusenden. Es wird daher dermaien nur Folgendes aus dem Berichte des Hrn. eidg. Obersten Zimmerli von Aarau, dem die Inspektion des Uebungslagers übertragen war, enthoben:

Der Inspektor tadelt den etwas faumseligen Besuch der Theorien durch die Herren Offiziere, was um so mehr zu bedauern war, da die Vorträge eine durchaus praktische Richtung und meist Erläuterungen von Feldmanövern zum Gegenstand hatten, die unmittelbar nachher ausgeführt wurden. Die frühe Morgenstunde mag hiebei namentlich bei dem häufigen Regenwetter einigen Einfluß gehabt haben. Das Zielschießen der Scharfschützen war wenig befriedigend. Der Instruktor erklärte dasselbe durch das viele Schießen mit Exercierpatronen und durch Mangel an gehöriger Reinigung der dadurch sehr in Anspruch genommenen Waffen. Es hat dasselbe auch noch den wesentlichen Nachtheil, daß es

die Mannschaft leicht zu nachlässigem Anschlägen und Zielen verleitet. Bei den Manövern befanden sich die Jäger mit ihren Reservén häufig in zu geringer Entfernung vor der Bataillonsfronte. Die Wahl der Aufstellungspunkte, obschon darauf viel Gewicht gelegt ward, ließ mitunter manches zu wünschen übrig. Auch wurde oft zu frühzeitig und ohne Zweck, zum Theil auch auf allzu große Distanzen geschossen. Der Wachtdienst war bei einzelnen Truppenabtheilungen mangelhaft. So fand der Inspektor auf einer Lagerwache den Postenchef abwesend, die Mannschaft putzte die Gewehre, so daß ein einziger Mann mit gehöriger Bewaffnung antreten konnte. Die Disziplin war befriedigend; ein einziger Straffall von Bedeutung ist vorgekommen. Die Administration entsprach den Anforderungen der Reglemente. Der Gesundheitszustand war trotz der ungünstigen Witterung sehr befriedigend. Die Zahl der Spitalgänger betrug während der ganzen Lagerzeit 107 Mann; im Lager selbst wurden 995 Unpäßliche besorgt; die höchste Zahl der täglich vorgekommenen Lagerkranken war 65 Mann, also höchstens $1\frac{1}{2}$ % der gesammten Lagermannschaft.

Wenn der Inspektor des Lagers, wie dieser Bericht zeigt, manche Mängel zu rügen fand, so erklärt er auf der anderen Seite, daß das Lager im Allgemeinen ein schönes und Zutrauen erwekendes Bild unserer Militäreinrichtungen gewährt habe. Das Ganze hatte einen ruhigen, ernsten Charakter. Durchgehends herrschte Ordnung. Die Truppen sind stark beschäftigt worden und es wurde trotz der regnerischen Witterung, die sogar eine momentane Dislokation der Truppen im Kantonnement veranlaßte, unstreitig, namentlich für den praktischen Felddienst, manche nützliche und nachhaltige Anleitung gegeben. Der Befehlshaber des Lagers hat gezeigt, daß

er unsere Milizen zu führen weiß, und seine einsichts-
volle und kräftige Oberleitung verdient die vollste An-
erkennung. Durch seine wol überdachten und auf die
Fassungskraft der Mitwirkenden berechneten Anordnungen
haben Offiziere und Truppen vieles gelernt, von dem
kaum eine Ahnung vorhanden sein mochte; der militä-
rische Gesichtskreis hat sich erweitert, namentlich für
die Offiziere des eidg. Stabes, denen so selten die
Gelegenheit geboten wird, sich mit der Führung der
Truppen im Felde vertraut zu machen, welche Fertigkeit
doch als der Schlußstein aller militärischen Ausbildung
zu betrachten und einzig geeignet ist, das Vertrauen der
Truppen in ihre Führer zu wecken und für die Resultate
einer eidg. Bewaffnung Garantie zu bieten.

Bezüglich des Standpunktes der Ausbildung der
Offiziere und Truppen wird auf den noch zu erstatten-
den einläßlichen Bericht verwiesen.

Im Ganzen wurden also im Jahr 1852 instruiert:

a. In den Rekrutenschulen:		Mann.
Genietruppen		161
Artillerie		1344
Kavallerie		414
Scharfschützen		1041
		2960
b. In der Fortbildungsschule:		
Genie		42
Artillerie		223
		265
c. In den Wiederholungskursen:		
Genie		325
Artillerie		2004
Kavallerie		1376
		3705
Uebertrag:		
		6930

Uebertrag: 6930

d. Infanterie-Instruktorenschule:

Instruktoren der Infanterie . . . 99

e. Übungslager (nicht gerechnet die bei den Wiederholungskursen gezählten Genietruppen, die Artillerie und Kavallerie):

Generalstab 131

Scharfschützen 239

Infanterie 3273

3643

Zusammen: 10,672

Gesundheitsdienst.

Der Gesundheitsdienst wurde durch folgende Zahl von Ärzten besorgt:

In den 13 Rekrutenschulen des Genie, der Artillerie und Kavallerie abwechselnd zu je 2 Ärzten 26 Ärzte.

Zu den 6 Scharfschützenschulen und der

Parktrainschule je 1 Arzt . . . 7 "

Bei den Wiederholungskursen:

6 Artilleriekurse zu je 2 Ärzten . . . 12 "

3 Geniekurse zu je 1 Arzt . . . 3 "

9 Kavalleriekurse zu je 1 Arzt . . . 9 "

Die Fortbildungsschule 2 "

59 Ärzte.

Obgleich die Instruktion über den Sanitätsdienst einer Revision unterworfen und mit möglichster Kürze und Klarheit abgefaßt worden war, scheinen dennoch mehrere, namentlich die jüngern Ärzte, dieselbe nicht gehörig erfaßt zu haben, so daß der Oberfeldarzt meistens die ersten Rapporte zur Vervollständigung zurücksenden mußte. Auch im Gebrauche der Feldapotheken

sind mehrere Aerzte noch nicht gehörig eingeschult und übersehen gar oft die darauf bezüglichen Stellen ihrer Instruktion. Nicht ohne Schwierigkeit gelang es dem Oberfeldarzt, den Spitaldienst gehörig verrichten zu lassen und einzelne Aerzte an die Anwendung der besondern Dienstformularen zu gewöhnen. Doch verdienen die Militärärzte im Allgemeinen das Lob vielen Dienstelfers, und dieselben wußten sich bei den Truppen Vertrauen zu erwerben.

Die vorgekommenen Krankheitsfälle vertheilen sich wie folgt:

a. Von den gewöhnlichen Schulen:

Rekrutenschüler des Genie . . .	65 Mann.
„ der Artillerie . . .	756 „
„ „ Kavallerie . . .	284 „
„ „ Scharfschützen . . .	299 „
Infanterie-Instruktorenschule . . .	43 „
Fortbildungsschule . . .	218 „
Wiederholungskurse des Genie . . .	38 „
„ „ Artillerie . . .	381 „
„ „ Kavallerie . . .	116 „
	2200 Mann.

b. Von Uebungslagern . . . 1102 „

Zusammen: 3302 Mann.

Von obigen 2200 Kranken und Unpäßlichen wurden

als geheilt entlassen . . .	1969 Mann.
zum Dienst untauglich erklärt . . .	71 „
in die Spitäler gesandt . . .	160 „
	2200 Mann.

Von den Spitalgängern wurden

als geheilt entlassen . . .	139 Mann.
dienstuntauglich befunden . . .	10 "
in andere Spitäler gesandt . . .	8 "
gestorben sind . . .	3 "

160 Mann.

Die Todesfälle sind:

- a. Ein Sappeurrekrut aus dem Aargau starb im Militärspital in Bern am Typhus unter den Symptomen allgemeiner Lähmung.
- b. Ein Artillerierekrut von Basel-Landschaft erlag in der Schule Aarau einer Lungenentzündung.
- c. Ein Guidenrekut von Basel-Landschaft starb an den Folgen eines Sturzes vom Pferde.

Die Artillerie und Kavallerie lieferten die Mehrzahl der Fälle von äußerlichen Verletzungen, während die Fußtruppen viele Fälle von wunden Füßen aufwiesen. Dieselben rühren gewöhnlich von den Uebungsmärschen her und haben, nebst der noch mangelhaften Uebung im Marschiren, ihren Grund sehr häufig in unzureichender Beschuhung. Die oft herrschende regnerische Witterung hatte auf den Gesundheitszustand der Truppen einen nachtheiligen Einfluß, und es ist ihr eine große Zahl der Krankheitsfälle zuzuschreiben. Der Spitaldienst geschah theils durch Versorgung der Kranken in den bestehenden Kantonalanstalten, theils durch Errichtung eigener Infirmerien auf den Waffenplätzen. Erstere verdienen aber immerhin den Vorzug, und zwar sowohl in Hinsicht der gesicherten Krankenpflege als der Dekonomie.

Die allgemeine Krankenzahl der Militärschulen von 1852 zählt 211 Mann weniger, als jene des Jahres

1851. Auch die Kosten der Spitalverpflegung und Arzneilieferung stehen denen des Jahres 1851 nach.

Am Schlusse dieses Berichts über die diesjährigen Instruktionen eidg. Militärschulen erachtet es das schweizerische Militärdepartement als eine angenehme Pflicht, hier unumwunden auszusprechen, daß die Herren Instruktionen aller Waffen mit Eifer, Pflichttreue und Sachkenntniß ihren Dienstverrichtungen obgelegen und bei der Instruktion was möglich war geleistet haben. Es glaubt namentlich besonders hervorheben zu sollen, daß die ordnungsliebende, ernste Haltung der Instruktionsoffiziere nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf das gesammte Offiziercorps und die Truppen geblieben ist.

Mit Ausnahme eines während des 14. eidg. Uebungslagers vorgekommenen Straffalls, betreffend Diebstahl, konnten alle vorgekommenen Vergehen auf dem Wege der disziplinarischen Bestrafung erledigt werden. Der erwähnte Diebstahl, von einem Infanteriecorporal von Freiburg verübt, gab Veranlassung zur Zusammensetzung des ersten eidg. Kriegsgerichts nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Militärstrafrechtspflege vom 27. August 1851. Bei diesem Anlaß hat sich dann auch die Zweckmäßigkeit der neuen Organisation aufs Evidenteste herausgestellt, indem dieser Straffall während der Anwesenheit sämmtlicher Truppen im Lager erledigt werden konnte, was nach der frühern Organisation sehr selten möglich war.

Zufolge §. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1850 haben die Kantone alljährlich spätestens bis zum 15. Dezember den Instruktionsplan der im darauf folgenden Jahr zu instruirenden Truppen dem schweizerischen Militärdepartement einzureichen. Dieser Vorschrift wird von den wenigsten Kantonen ein Genüge geleistet. Von

Instruktionen.

Justizpflege.

Inspektionen
der Infanterie
und Schar-
schützen.

den eingelangten Unterrichtsplänen, über welche jeweilen das Gutachten des Inspektors des betreffenden Kreises eingeholt wird, konnten als mit den sachbezüglichen Vorschriften der eidgenössischen Militärorganisation im Einklang stehend, ohne Bemerkung genehmigt und zur Vollziehung empfohlen werden, jene von Zürich, Friburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell J.-Rh., Aargau, Thurgau, Neuenburg und Tessin. Einzelne mehr oder weniger bedeutende Bervollständigungen waren erforderlich bei den Instruktionsplänen der h. Stände Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden, Wallis, Appenzell A.-A. und Genf. Luzern, das schon im Juni das Ansuchen gestellt hatte, es möchte ihm gestattet werden, den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen nur alle zwei Jahre abhalten zu lassen, was nach dem Art. 70 der eidgenössischen Militärorganisation ablehnend beantwortet wurde, stellte am 5. Oktober das erneuerte Ansuchen um Verschiebung dieser Kurse auf das nächste Jahr. Unterm 6/8. Oktober ward dieses Schreiben dem Inspektor des III. Kreises zur Begutachtung überwiesen, und nach Anhörung des Berichts desselben dem Bundesrathe vorgetragen: der Kanton Luzern habe zwar nicht nachgewiesen, daß er sich in erzeptionellen geographischen und topographischen Verhältnissen befinde, die eine Ausnahme von der Regel, die Scharfschützen alljährlich zusammen zu ziehen, rechtfertige; indessen habe derselbe vorigen Jahres die Scharfschützen auf die doppelte Zeit einberufen und verspreche, dieselben auch künftigen Jahres während der gleichen Dauer in die Instruktion zu nehmen, so daß in militärischer Hinsicht mehr geleistet werde, als was der Art. 70, Litt. c des Gesetzes über die eid-

genössische Militärorganisation verlangt; zudem sei die Jahreszeit ja vorgerückt, um noch heurigen Jahres eine Instruktion der Scharfschützen mit Nutzen vornehmen zu können. Aus diesen Gründen beantrage es die Verschiebung des Entscheides der vorliegenden Angelegenheit.

Auch Uri hatte gewünscht, seinen Wiederholungskurs auf das nächste Jahr zu verschieben, vollzog jedoch, als ihm dieses nicht gestattet werden wollte, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Weitläufige Korrespondenzen wurden bezüglich der Instruktionspläne der h. Stände Bern und Waadt geführt. Nachdem ersterer Stand seinen Instruktionsplan für die Rekruten eingesandt hatte, der mit einigen Bemerkungen über die Dauer des Unterrichts für die Jäger und Aspiranten genehmigt wurde, ward derselbe bereits unterm 13. März eingeladen, auch den Instruktionsplan für die Wiederholungskurse der taktischen Einheiten der Infanterie vorzulegen. Hierauf erklärte der Regierungsrath von Bern in seinem Schreiben vom 5. Mai: „Die Wiederholungskurse für die Infanterie des Bundesauszugs müssen dieses Jahr unterbleiben, weil die finanziellen Kräfte des Kantons die Abhaltung derselben heuer nicht erlauben, auch der Große Rath dafür keinen Ansaß bewilligt habe.“ Das schweizerische Militärdepartement entgegnete hierauf unterm 10. Mai: Bezüglich der Verpflichtung des h. Standes Bern zur Abhaltung fraglicher Kurse könne im Hinblicke auf Art. 64 und 71, Litt. e der eidgenössischen Militärorganisation kein Zweifel obwalten. Es könne sich daher nur noch fragen, ob der h. Stand Bern haltbare Gründe habe, sich der Erfüllung dieser Pflicht zu entziehen? Das Gesetz anerkenne keine solchen Gründe, sondern nehme an, daß das in demselben vorgeschriebene Minimum des Wiederholungs-

unterrichts unter allen Umständen stattfinden müsse. In der That möge man nicht vergessen, daß der Hauptzweck des Staats im Schutze des Einzelnen wie des Ganzen bestehe, und daß folglich die dazu erforderlichen Mittel zur Kategorie der nothwendigen Ausgaben gehören. Wenn der h. Stand Bern vor Allem die Mittel zu diesen nothwendigen Ausgaben von seinen reichen Einnahmen erhebe, so unterliege dann auch keinem Zweifel, daß die Finanzkräfte vollständig hinreichen, die Wiederholungskurse der Infanterie und Scharfschützen auch heurigen Jahres abzuhalten. Sollten aber wirklich die regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen, diese nothwendigsten Auslagen zu bestreiten, so sei es nicht in der Stellung der eidgenössischen Behörden, wol aber in derjenigen des Regierungsrathes des h. Standes Bern, diejenigen Einnahmequellen aufzuschließen, die erforderlich seien, um den Bundespflichten genügen zu können. Hierauf wandte sich der Regierungsrath von Bern mit Schreiben vom 29. Mai an den Bundesrath, der aus den oben entwickelten Gründen das Begehren ebenfalls abwies, und ihn unterm 16. Juni aufforderte, seinen Unterrichtsplan im Sinne des Art. 64 der eidgenössischen Militärorganisation zu ergänzen. Mit einer Eingabe vom 22. Juli wiederholte der h. Stand Bern sein Ansuchen und machte neuerdings zu dessen Begründung die kritische finanzielle Lage und die bevorstehende Reorganisation seiner Infanterie geltend. Unterm 19. August erwiderten wir: es stehe uns keine Befugniß zu, einen Aufschub der Wiederholungskurse gegenüber der katholischen Forderung des Art. 64 der eidgenössischen Militärorganisation zu bewilligen, und wir müssen daher nochmals darauf bringen, daß der h. Stand Bern den bundesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der Abhaltung

der Wiederholungskurse der Infanterie unverweilt Rechnung trage. Da diese Aufforderung ohne Antwort blieb, so ward sie unterm 11. Oktober auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements wiederholt, worauf dann unterm 18. gleichen Monats die Antwort einging, daß nunmehr die Wiederholungskurse für 3 Bataillone angeordnet seien, daß aber diejenigen für die übrigen Bataillone im Jahre 1852 nicht mehr abgehalten werden können. Nebst den schon früher berührten finanziellen Gründen wurden als weitere Motive noch die stattgehabte WassergröÙe und die vorgerückte Jahreszeit angebracht. Dieses Schreiben veranlaßte uns zu der Erwiderung an Bern:

Um den Bundespflichten nachzukommen, hätte es nicht genügt, heuer nur 3 Bataillone zum Wiederholungskurse einzuberufen. Von 14 Bataillonen seien nämlich voriges Jahr nur 8 Bataillone auf die im Art. 64 vorgeschriebene Zeit zum Wiederholungsunterrichte gezogen worden, folglich hätten dieses Jahr 6 weitere Bataillone einberufen werden sollen. Von diesen seien nun nur 2 instruiert worden, nämlich das Bataillon Nr. 67 und das im Lager gewesene Bataillon Hebler. Es seien somit noch 4 Bataillone im Rückstande. Nun könnten weder die WassergröÙe noch die Jahreszeit als Entschuldigungsgründe für diese Unterlassung gelten, indem Wassergrößen in der Schweiz Ereignisse seien, die leider beinahe alle Jahre wiederkehren und der h. Stand Bern zu rechter Zeit gemahnt worden sei, seine Bundespflichten zu erfüllen. In ersterer Hinsicht müsse namentlich auch darauf hingewiesen werden, daß der genannte Stand bereits voriges Jahr die WassergröÙe zum Motiv genommen habe, um den Wiederholungsunterricht zu verschieben. Unter diesen Umständen bleibe dem Bundesrathe nichts übrig, als

nochmals die dringende Einladung an den h. Stand Bern zu richten, dem Art. 64 der eidgenössischen Militärorganisation ein Genüge zu leisten. Dieser Einladung ward jedoch bei der nun wirklich stark vorgerückten Jahreszeit nicht Folge geleistet, so daß der h. Stand Bern immerhin mit 3 Bataillonen Infanterie, die den Wiederholungskurs hätten bestehen sollen, im Rückstande geblieben ist.

Eben so umständlich waren die Verhandlungen, in Bezug auf die Instruktion der Infanteriebataillone und Scharfschützenkompagnien des h. Standes Waadt, der für Vollziehung der neuen eidgenössischen Militärorganisation, wenigstens für die erstern, noch nichts gethan hat. Unterm 10. Mai fand sich daher das Militärdepartement veranlaßt, die Einsendung des Instruktionsplanes zu verlangen. Unterm 7. Juni langte dann derselbe ein, betraf aber nur den Rekrutenunterricht, weshalb der Bundesrath am 16. Juni an dortige Regierung die Einladung erließ, auch einen Instruktionsplan für die Wiederholungskurse einzusenden. Da diese Einladung ohne Erfolg blieb, so wurde sie am 20. Juli wiederholt, und als auch dieser Schritt ohne Resultat geblieben war, unterm 17. August die Aufforderung gestellt, inner den nächsten 8 Tagen den dießfälligen bundesgesetzlichen Vorschriften nachzukommen, indem wir sonst genöthigt sein würden, von uns aus diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche geeignet wären, die in Frage liegenden Vorschriften in Ausführung zu bringen.

Hierauf antwortete der Staatsrath des h. Standes Waadt unterm 18. August: da eben eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Gesetzes über die Kantonsmilitärverfassung beschäftigt sei, so habe er erst das Resultat ihrer Berathung bezüglich der Wiederholungskurse der

Infanterie abwarten wollen, bevor er uns antworten würde. Setzt sei er im Falle, anzuzeigen, daß nach dem Vorschlage der Kommission, der im nächsten Großen Rathe vorgelegt werde, die Wiederholungskurse der Infanterie und Scharfschützen alle 2 Jahre stattfinden werden, und zwar auf die doppelte Anzahl der in den Artikeln 64, 65, 70 und 71 der eidgenössischen Militärorganisation vorgeschriebenen Unterrichtstage. Aber dieses Gesetz könne erst im Jahr 1853 Anwendung finden, indem der Unterricht pro 1852 nach den Bestimmungen der frühern Militärverfassung angeordnet und bereits, mit Ausnahme einer Truppenbesammlung im Monat November, beendigt sei. Demzufolge hätten alle Infanteriebataillone des Auszugs und der Reserve im Jahre 1852 bestanden:

4 Tage Kontingentsübungen (exercices de contingent).

2 „ Kontingentszusammenzüge mit Manövern,

1 „ Vorinspektion mit Manövern (avantrevue),

1 „ Inspektion mit Manövern und Feuererzzen,

7 „ mit einer jeweiligen Dauer von 3 bis 6 Stunden, wozu im November noch 1 Tag Detailinspektion über alle Gegenstände der Bewaffnung und Ausrüstung kommen. Somit habe die Mannschaft der Infanterie von Waadt, die durch das dortige noch in Kraft bestehende Militärgesetz vorgeschriebenen Wiederholungskurse mitgemacht, und es könne ihr gewiß nicht zugemuthet werden, nun auch noch den in der eidgenössischen Militärorganisation festgesetzten Unterricht zu bestehen.

Was die Scharfschützen betreffe, so sei es richtig, daß sie dieses Jahr keinem Kurse beigewohnt, aber 1851 seien alle 8 Kompagnien zu Wiederholungskursen berufen worden; das noch in Kraft bestehende Militärgesetz schreibe diese Uebungen nur alle 2 Jahre vor, und bis das neue Gesetz angenommen sei, habe sich der Staatsrath von

Waadt veranlaßt gesehen, auf dem bisherigen Fuße fortzufahren, um so mehr, da durch das neue Militär-gesetz die Eintheilung der Militärbezirke des Kantons große Abänderungen erleiden werde. Endlich sei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß nach Art. 11 des Gesetzes über die Mannschaftsscala vom 27. August 1851 den Kantonen zur Ausführung ihrer Obliegenheiten, bezüglich auf den Auszug, eine Frist von 4 Jahren eingeräumt sei, und was von der Organisation der Kontingente gelte, beziehe sich gewissermaßen auch auf die Instruktion. Im Jahr 1853 werden die eidgenössischen Vorschriften genau in Vollzug gesetzt werden; für das Jahr 1852 hoffe er aber, daß wir aus den angegebenen Gründen von unserm Begehren abstrahiren.

Unterm 25. August wurde von uns erwidert, wir können die vom Staatsrath des h. Standes Waadt geltend gemachten Motive nicht hinreichend finden, denselben von den in den Artikeln 64 und 70, Litt. C des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vorgeschriebenen Wiederholungskursen zu entheben. Dieses Gesetz sei schon mit dem 1. Juli 1850 in Kraft getreten, und habe auch bezüglich der Infanterie und Scharfschützen ohne irgend ein materielles Hinderniß sofort seine Anwendung finden können. Aus diesem Grunde müssen wir bedauern, daß der h. Stand Waadt wenigstens zum Theil seine alte Militärorganisation, die durch die neue eidgenössische, so weit es die Instruktion betreffe, außer Kraft gesetzt sei, vollzogen habe und nicht die Bestimmungen der letztern.

Jedenfalls aber seien die stattgefundenen Inspektionen, die im Grunde nichts anderes seien, als Musterungen der Kleidung und Bewaffnung, wenig geeignet, die in den erwähnten Gesetzstellen vorgeschriebene Instruktion zu ergänzen. Der Unterricht der Cadres mangle darin

gänzlich und die taktischen Einheiten werden nicht als solche geübt. Daraus folge, daß die gemachten Leistungen den eidgenössischen Vorschriften durchaus nicht entsprechen.

Was die Scharsschützen insbesondere betreffe, so sage der Art. 70 Litt. C der eidgenössischen Militärorganisation ganz bestimmt, daß sie alle Jahre besammelt und geübt werden sollen. Wir können daher unter keinen Umständen unsere Zustimmung dazu geben, daß das Jahr ablaufe, ohne daß sie ihren Unterricht genießen.

Die Ansicht, daß der Art. 11 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 die Bestimmungen des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, bezüglich der Instruktion, modifizire, sei unbegründet. Dieser Art. 11 spreche nur von Leistungen im Personellen und Materiellen, welche die resp. Kantone früher nicht stellen mußten, aber keineswegs von Korps, die den Kantonen schon durch die frühere Scala auferlegt waren, und am allerwenigsten von der Instruktion.

Auch könne nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß seit der Einführung des neuen Inspektionsmodus, d. h. seit 1849, der Inspektor des XI. Kreises, zu dem der Kanton Waadt gehöre, noch kein einziges Bataillon seines Kontingents besammelt gesehen habe.

Endlich können wir um so weniger auf eine Dispensation von diesen Wiederholungskursen eingehen, als wir von den beiden h. Räten noch besonders beauftragt worden seien, über genaue Erfüllung der Bundespflichten von Seite der Kantone zu wachen.

Aus allen diesen Gründen richteten wir die dringende Einladung an die h. Regierung von Waadt, sie wolle die Vorschriften der Art. 64 und 70, Litt. C der eidgenössischen Militärorganisation ohne Verzug vollziehen.

Diesem entgegnete der Staatsrath von Waadt mit Schreiben vom 5/6. Oktober, bezüglich der Infanterie sei der Bundesrath hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Uebungen und Inspektionen nicht hinlänglich unterrichtet. Weit entfernt, nur einfache Inspektion der Kleidung und Bewaffnung zu sein, fänden diese nur statt bei der ersten Kontingentmusterung, der Vorinspektion und bei dem Zusammenzug im November; bei den andern Kontingentererzittien werden die Truppen in der Soldaten- und Pelotonschule geübt; bei den Kontingentmusterungen, die gewöhnlich die Stärke eines Bataillons haben, führe man Bataillonsmanöver und öfters Feldmanöver aus; auf den Vorinspektionen werden, während eine Kompagnie die Detailinspektion passirt, die übrigen Kompagnien in den Manövern geübt, und endlich bei den Inspektionen (revues), wo man so viel möglich zwei Bataillone zusammenziehe, werden, wenn es der Waffenplatz gestattet, von Morgens 5 Uhr bis Nachmittags 1 bis 2 Uhr, die Feuer-, die Bataillons- und Linienmanöver ausgeführt. Die Zeit, die auf diese Uebungen verwendet werde, entspreche also der Dauer des Wiederholungsunterrichts, wie ihn die eidgenössische Militärorganisation vorschreibe, welch' letztere er übrigens von 1853 an genau vollziehen werde. Aber, wie schon im ersten Briefe vom 18. August bemerkt worden sei, könnte er für 1852, ohne große Mißstimmung hervorzurufen, die Truppen, welche nach dem Kantonalgesetz ihre Dienstpflicht erfüllt haben, nicht nochmals besammeln, um auch den eidgenössischen Vorschriften eine Genüge zu leisten. Uebrigens wäre dazu die Jahreszeit bereits zu weit vorgerückt.

Was die Scharfschützen betreffe, so sage die eidgenössische Militärorganisation wol, daß ihre Uebungen alljährlich stattfinden sollen. Aber die öffentliche Mei-

nung spreche sich gegen diesen Modus aus, und wirklich lohne es sich kaum der Mühe, die Kompagnien, die oft hin und her sechs Marschtage haben, bis sie auf einen geeigneten Waffenplatz, z. B. Bière, gelangen können, für 4 Übungstage solche Märsche machen zu lassen. Es wäre weit zweckmäßiger, sie wie die Infanterie nur alle zwei Jahre und dann auf längere Zeit einzuberufen. Uebrigens scheine es, wir theilen diese Ansicht, da wir unterm 12. März abhin die Militärorganisation von Neuenburg sanktionirt haben, welche in den Artikeln 78 und 80 festsetze, daß die Scharfschützen des Auszugs und der Reserve nur alle zwei Jahre zusammen gezogen werden. Was man einem Kanton bewillige, werde man einem andern nicht verweigern können.

Unterm 11. Oktober antworteten wir hierauf, indem wir von vorn herein erklärten, das Schreiben des h. Stanz des Waadt vom 5/6. Oktober enthalte keine neuen That- sachen, im Wesentlichen Folgendes: Die Darstellung desjenigen, was auf den Musterungen und Inspektionen gelehrt und geübt werde, ändere seine früher ausgesprochene Ansicht nicht. Eine Instruktion könne nur dann gründlich und mit Nutzen ertheilt werden, wenn sie in einer ununterbrochenen Reihenfolge von Tagen und nach einer gehörigen Vorübung der Cadres statt habe. So sei dieser Unterricht auch im Art. 64 der eidgenössischen Militärorganisation vorgeschrieben, und aus diesem Grunde verlange derselbe als Minimum eine Besammlung von 3 Tagen mit einer Vorübung der Cadres von der nämlichen Dauer. Ein Unterricht von einigen Stunden in einem Tage könne für nichts Anderes angesehen werden, als eine Inspektion der Waffen, und sei weit entfernt, den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen.

Auch können wir die vorgerückte Jahreszeit nicht als einen Grund anerkennen, die Wiederholungskurse nicht abzuhalten, da weder er noch das schweizerische Militärdepartement unterlassen habe, den h. Stand Waadt rechtzeitig an die Erfüllung seiner Bundespflichten zu erinnern.

Bezüglich der Scharsschützen insbesondere sei es nicht an uns, die Zweckmäßigkeit der Vorschrift des Art. 70, Litt. e des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation zu beurtheilen. Vielmehr haben wir die Pflicht, auszuführen, was die Bundesversammlung beschlossen habe. Die Ansicht der Regierung des h. Standes Waadt, daß alle Kantone bezüglich der Instruktion ihrer Truppen gleich gehalten werden sollen, sei nicht nur in der Allgemeinheit, wie sie dieselbe geltend machen wolle, die richtige; im Gegentheil seien wir durch den Art. 64 ermächtigt, mit den resp. Kantonsregierungen, wenn ihre geographischen Verhältnisse der Besammlung der Truppen Schwierigkeiten in den Weg legen, über einen andern Instruktionsmodus, immerhin unter Beobachtung der militärischen Interessen der Eidgenossenschaft, in Unterhandlung zu treten. Wir können daher nur mit ihr einverstanden sein, daß alle Kantone unter gleichen Umständen gleich gehalten werden sollen. Eben so können wir ihr die bestimmte Zusicherung geben, daß dieses auch ihr gegenüber jederzeit statt gehabt habe, und auch in Zukunft statt haben werde.

Schließlich wurde wiederholt auf Erfüllung der mehrerwähnten gesetzlichen Vorschriften gedrungen.

Mit diesem Schreiben schloß die sachbezügliche Korrespondenz mit dem h. Stande Waadt, der nun mit der ganzen Unordnung der Wiederholungskurse für die In-

fanterie und die Scharfschützen seines Auszugs pro 1852 vollständig im Rückstand sich befindet.

Es sind über die Inspektionen der Infanterie und Scharfschützen im Jahr 1852 die nachverzeichneten Berichte eingelangt und den resp. Kantonen mitgeteilt worden, um den darin enthaltenen Bemerkungen Rechnung zu tragen.

1. Inspektionskreis (Oberst Gmür).

4 Kompagnien Scharfschützen des Auszugs	} von Zürich.
3 " " der Reserve	
6 Bataillone Infanterie des Auszugs	
2 " " der Reserve	

Ferner wohnte der Inspektor auf drei Waffenplätzen den Prüfungen der Rekruten durch den Oberinstructor bei, überwachte die Uebungen eines Schulbataillons und inspizierte ein Jägerbataillon (Rekruten).

2. Inspektionskreis (Oberst Bourgeois).

2 Kompagnien Scharfschützen	} von Bern.
2 Detaschemente Rekruten	
1 Bataillon Infanterie	

3. Inspektionskreis (Oberst Gerwer).

1 Bataillon Infanterie	} von Luzern.
1 Detaschement Rekruten	
1 Bataillon Infanterie	} von Schwyz.
1 Detaschement Rekruten	
1 Kompagnie Scharfschützen	} von Unterwalden
1/2 Bataillon Infanterie, verbunden mit	
1 Detaschement Rekruten	} ob dem Wald.
1 Detaschement Rekruten von Unterwalden nid dem Wald.	
1 Cadres- und Rekrutenschule von Zug.	

4. Inspektionskreis (Oberst a Bundi).

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1 Kompagnie Scharfschützen | } von Uri. |
| 1/2 Bataillon Infanterie | |
| 2 Bataillone Infanterie von Tessin. | |

5. Inspektionskreis (Oberst Ritter).

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| 1 Kompagnie Scharfschützen, Auszug | } von Glarus. |
| 1 " " Reserve | |
| 1 Detaschement Rekruten | |
| 1 Bataillon Infanterie, Auszug | |
| 1 " " Reserve | } von Graubünden. |
| 1 Abtheilung Rekruten | |
| 1 Bataillon Infanterie | |

6. Inspektionskreis (Oberst Kurz).

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| 1 Abtheilung Rekruten | } von Freiburg. |
| 3 Kompagnien Infanterie | |
| 2 " Scharfschützen | |
| 1 Abtheilung Rekruten von Neuenburg. | |

7. Inspektionskreis (Oberst Bontems).

- | | |
|---|------------------|
| 1 Abtheilung Rekruten | } von Solothurn. |
| 1 Bataillon Infanterie | |
| 1 Bataillon Infanterie von Basel-Stadt. | |

8. Inspektionskreis (Oberst Frei).

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| 1 Schulbataillon | } von Schaffhausen. |
| 1 Bataillon Infanterie, Auszug | |
| 2 einzelne Kompagnien " | |
| 1 Bataillon Infanterie " | |
| 2 Kompagnien Scharfschützen | } von Thurgau. |
| 1 Abtheilung Aspiranten | |
| 1 Schulbataillon | |
| 3 Bataillone Infanterie | |

9. Inspektionskreis (Oberst Ziegler).

- | | |
|---|---------------------------|
| 1 Kompagnie Scharfschützen | } von Appenzell
A. Rh. |
| 4 Kompagnien Infanterie (Bat. Nr. 47.) | |
| 1 Bezirksbataillon (5 Kompagnien) | |
| 1/2 Bataillon Infanterie von Appenzell J. Rh. | |
| 2 Kompagnien Scharfschützen | } von St. Gallen. |
| Die Cadres von 1 Bat. Infanterie | |
| 1 Bataillon Infanterie. | |

10. Inspektionskreis (Oberst Jöler).

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| 3 Kompagnien Scharfschützen | } von Aargau. |
| 1 Abtheilung Offiziersaspiranten | |
| 1 " Rekruten | |
| 1 Bataillon Infanterie | |

11. Inspektionskreis (Oberst Zimmerli).

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1 Schulbataillon | } von Genf. |
| 2 Bataillone Infanterie | |

Wir entheben diesem Berichte Folgendes :

Die Scharfschützen haben im Allgemeinen die erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit. Wenn einige Schützen, wie z. B. in Appenzell A. Rh., St. Gallen etc. nicht ganz das vorgeschriebene Maß haben, so hindert sie dieß doch nicht, den Anforderungen ihres Dienstes zu entsprechen. Die Bewaffnung der Offiziere ist durchschnittlich nach dem Reglement. Einige tragen jedoch das Ceinturon der Kavallerie, und Glarus gibt seinen Scharfschützen alte, schlechte Infanteriesäbel; auch herrscht in den Stuzern noch große Verschiedenheit. Zürich hat 1/3 nach neuer Ordnung, und der dortige Eifer für das Wehrwesen stellt in Aussicht, daß in zwei Jahren die neue Ordnung ganz eingeführt sein werde. Bern hat die alten Stuzer zu Spitzkugeln einrichten lassen. Das Resultat dieser Umänderung

ist leider kein günstiges geworden. Obwalden hat alte, ziemlich werthlose Stuzer ohne Bajonett. Eben so Glarus, wo die Umänderung zu Perkussionsgeschlössern sehr ungleich und ungenau ausgeführt wurde, und die Stuzer noch magaziniert werden. Ueberdies trug die Reserve die nämlichen Waffen, deren sich bei der Inspektion auch der Auszug bedient hatte. Appenzell A. u. Rh. hat ziemlich viel neue Stuzer, aber in Gestalt und Kaliber sehr verschieden. Einzelne schießen noch runde Kugeln. Die Absehen sind theilweise nicht nach Vorschrift. Die Raumnadel fehlt. Auch St. Gallen hat schon eine Anzahl neuer Stuzer, doch nicht alle von gleichem Kaliber. Es hat hölzerne und eiserne Ladstöcke. Die Wadeltaschen, meist nach ältern Ordnungen (z. B. in Bern dreierlei), sind im Allgemeinen brauchbar. Sehr schadhast sind jene von Glarus. Die Tornister sind oft zu klein, namentlich diejenigen von Glarus. Das Riemwerk sollte besser unterhalten werden. Die kleine Ausrüstung in den meisten Kantonen ist ziemlich vollständig. Die Kleidung, hauptsächlich wegen Mangel des sachbezüglichen Reglements, sind ziemlich verschieden. Einige Offiziere von Bern trugen Waffenröcke, Appenzeller Tschafkos mit Sammetbändern. Sehr viele Beinkleider waren mit Schlüzen. Die Züricher tragen Sommerkleider von schwarzem Zwilch mit rothen Passepoils und Güetres von gleichem Stoffe. Die Reserve dieses h. Standes ist wie in Kleidung und Ausrüstung, so auch in Bezug auf die Instruction ausgezeichnet. Nur einzelne Offiziere machen hievon eine Ausnahme. Bei den Kompagnien von Bern war die lange Unterbrechung des Unterrichts sehr fühlbar. Soldaten- und Pelotonschule gehen überall ordentlich, namentlich, wenn die Offiziere präzise und lebhaft kommandiren. Beim leichten Dienst dürfte das Ausbrechen lebhafter sein. In der Schießfertigkeit sind ein-

zelne Fortschritte unverkennbar. Bei der Mannschaft von Bern ist das ungünstige Resultat den Waffen zuzuschreiben. Im Bajonettgefecht geschieht so zu sagen nichts. Die Instruktion der Rekruten durch die Eidgenossenschaft wird hier nachhelfen. Der Behandlung der Waffen wird noch nicht überall die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt. Dieses gilt vorzugsweise von Glarus. Die Disziplin ist ziemlich befriedigend. Die Nachwehen der früher beliebten patriarchalischen Weise in der Ertheilung des Unterrichts und der Besorgung des Dienstes überhaupt sind, voraus bei der alten Mannschaft, noch immer sehr fühlbar. Das Zusammenleben der Offiziere, Unteroffiziere und Schützen ist häufig noch zu traulich. Die Ehrenbezeugungen werden da und dort nachlässig vollzogen und von den Strafskompetenzen wird nicht der gehörige Gebrauch gemacht.

Auch die inspizierte Mannschaft der Infanterie ist geistig und körperlich zu ihrem Dienste tauglich. Luzern, Basel-Stadt und Appenzell A. Rh. stellten einige Mann, die nicht das gehörige Maß hatten, indessen noch wachsen können. In Glarus war kein Rekrute, der nur das Minimum des vorgeschriebenen Maßes hatte. In der ärztlichen Untersuchung ist man in mehreren Kantonen zu lax. Eine rühmliche Ausnahme hievon macht Zürich. Die Waffen der Offiziere sind in vielen Kantonen ungleich. Die Stabsoffiziere namentlich tragen viele Phantasiesäbel. In Appenzell J. Rh. kommen noch Degen vor, die den Offizieren aus dem Zeughause verabreicht werden. Die Säbel der Unteroffiziere sind häufig ungleich und von ältern Ordonnanzen; eben so die Säbel der Jäger. Die Genfer tragen am Säbel eine Dragonne von grüner Wolle. Die Gewehre sind im Allgemeinen brauchbar. Die Jägergewehre von Bern haben gelbe Garnitur, welche auch in Solothurn noch mitunter vorkommt. Die

Rekruten von Schwyz hatten alte Gewehre ohne Bänder und Riemen, viele noch mit Steinschloß. In Zürich, Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Neuenburg sind die Gewehre Eigenthum der Mannschaft. Für das Feld erhält sie die Bewaffnung aus dem Zeughause. In Graubünden werden die Gewehre magazinirt, was zur Folge hat, daß die Mannschaft nie recht mit ihrer Waffe vertraut wird und namentlich ihre Behandlung nicht erlernt. Die Kamindckel fehlen noch häufig. Die Patronentaschen sind nicht überall nach Vorschrift, die der Glarner meist zu klein; bei jenen von Schaffhausen ist die Bajonett-scheide an der Patronentasche, statt am Riemen angebracht. Die Tornister sind häufig zu klein und werden nicht gut getragen. Sehr schlechte Tornister hat Appenzell J.-Rh., das sie den Soldaten aus dem Zeughaus verabsolgt; mitunter schadhafte und fast werthlose sind in Graubünden, wo sie durch die Gemeinden geliefert werden. In Glarus fehlen viele Feldflaschen. Die Reinlichkeit der Waffen, des Lederzeugs und der Kleidung läßt überall noch mehr oder weniger zu wünschen übrig. Die Beschaffenheit der klei-
nen Ausrüstung ist in manchen Kantonen sehr mangelhaft, vorzüglich bei der ältern Mannschaft. Die Gewehr-
zapfen fehlen oft fast gänzlich. Bürsten, Messer, Kämme, Spiegel 2c. sind von allen möglichen Qualitäten. Sie und da wird sogar der hohle Raum der Schuhe zur Versorgung einzelner Ausrüstungsgegenstände benutzt. Die Kleidung der Offiziere ist noch immer ziemlich unregelmäßig. Man findet Ueberröcke, Waffenröcke, Uniformröcke mit ungleicher Knopfszahl, Beinkleider mit Schlitz, und in Appenzell A.-Rh. sogar Zivilbeinkleider. Bei der Mannschaft wiederholt sich mehr oder weniger der gleiche Uebelstand. Die Tschakos älterer Ordonnanz verschwinden allmählig; doch werden die Käppi, wie z. B. in Bern,

nicht durchgängig gut getragen, was oft Folge eines zu üppigen, von der Kantonsbehörde aber geduldeten Haarwuchses ist. Schwyz hat noch einige Käppi von Tuch und Appenzell J.-Rh. liefert sie den Soldaten zu den Uebungen aus dem Zeughaus. Daß bei einem solchen Verfahren selten eine Kopfbedeckung paßt, liegt auf der Hand. Feldmützen findet man noch von allen Nüancen; in Schwyz noch runde schwarzwollene Kappen, in Appenzell J.-Rh. und bei der Reserve von Schaffhausen runde Mützen ohne Schirm. Bei den Offizieren namentlich hat die Phantasie hier noch weiten Spielraum. Die Halsbinden sind in vielen Kantonen sehr ungleich, einige wie in Appenzell A.-Rh. von Sammet, gar viele zu schmal, so daß das Hemd zwischen Kravate und Uniformrock durchblickt; Offiziere tragen statt derselben häufig schwarze Halstücher. Die Uniformröcke fehlen noch in einigen Kantonen, weil mit deren Anschaffung bis zum Erlaß des Kleidungsreglements zugewartet werden wollte. Die vorhandenen lassen in Schnitt und Stoff noch manches zu wünschen. Appenzell J.-Rh. entließ einige seiner Milizen von der Inspektion, weil nicht genug Röcke im Zeughaus vorhanden waren. Alle Militärbehörden aber haben sofortige Anschaffung der fehlenden Gegenstände verheißen. Auch die Aermelwesten, wo sie eingeführt sind, sind in Stoff, Farbe und Schnitt noch sehr verschieden. Viele Kaputröcke sind alt, abgetragen, in Glarus, wie es scheint, absichtlich unten abgeschnitten, beflekt, theils mit Briben, theils mit Achselbändern versehen. Die neuen Anschaffungen, die durchgängig Anerkennung verdienen, werden auch diesem Uebelstande abhelfen. Die Beinkleider sind in vielen Kantonen in schlechtem Zustande, und scheinen außer Dienst getragen zu werden. Unter aller Kritik nennt der betreffende Inspektor jene von Appenzell J.-Rh.

Solothurn gab bis anhin seinen Milizen Sommerbeinkleider von blaugrauem Tuch. Die Ueberstrümpfe sind in Form, Stoff und Farbe sehr ungleich. Manche bedecken den Fuß nicht gehörig, und werden über Stiefel und Halbstiefel getragen. Die Fußbekleidung überhaupt varirt von dem der Bottine ähnlichen Schuhe des Bewohners bis zu dem eisenbeschlagenen Pechschuh des Alpensteigers. In Graubünden fand der Inspektor solche, die kaum in den Tornister gepakt werden konnten. Das zweite Paar fehlt noch häufig; in Glarus schien dasselbe sogar bei Einigen entlehnt zu sein, da es dem Mann nicht paßte. Stiefel und Halbstiefel kommen sehr viel vor. Die Distinktionszeichen dagegen gaben wenig zu Bemerkungen Anlaß.

Die Instruktion in der Soldatenschule hat im Allgemeinen Fortschritte gemacht und läßt den Einfluß der Instruktionsschule in Thun bereits fühlen. In den Kanzenen, die Bezirksinstruktoren haben, geben sich noch böse Angewohnheiten kund, die erst längere Übung verschwinden machen kann. Der Stellung mit und ohne Gewehr und der Haltung des Mannes überhaupt wird nicht überall die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt. Der Marsch entbehrt hie und da noch der nöthigen Lebhaftigkeit. In Glarus ist der Lauffschritt gar nicht eingeübt. Die Feuer sind im Allgemeinen befriedigend; doch bleibt immerhin das zu hohe Anschlagen ein Hauptfehler. Auch wäre bei vielen Korps ein sicheres Marquiren der Tempo's durch die kommandirenden Offiziere wünschbar. Der Pelotonenschule wird die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt. In Luzern und Graubünden erlaubt man sich noch (wenn auch unbedeutende) Abweichungen vom Reglemente. Bei der Bataillonsschule klagen die meisten Inspektoren über den Mangel an der nöthigen Ruhe im Glied und der Präzision in den Richtungen, namentlich auf

die Mitte. Der leichte Dienst gewinnt von Jahr zu Jahr mehr Boden; doch kennt die Mannschaft die Wichtigkeit der Benutzung defendirter Terraingegenstände noch nicht hinlänglich, und einzelne Offiziere mißbrauchen den Jäger Ruf durch allzu vieles „Hörnlen.“ Schaffhausen hat in diesem Unterrichtszweige wenig geleistet. Das Bajonettgefecht ward in Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau mit mehr und weniger Erfolg geübt. Auch Tessin hat damit begonnen. Doch wird nicht überall das eldg. Reglement angewendet, sondern (wie in Basel und Aargau) die von Hrn. Major Hindelang verfaßte „Anleitung zum Bajonettgefecht“. Das Zielschießen wird mehr geübt als früher; doch sind einzelne Kantone, wie Glarus, wo nicht einmal Exerzierpatronen verabfolgt wurden, noch sehr im Rückstand. Der innere Dienst ist gut, namentlich wo die Truppen kasernirt sind. Der Feld- und Sicherheitsdienst ist noch nicht auf der wünschbaren Stufe der Ausbildung; jedoch ist für diesen wichtigen Unterrichtszweig manches geschehen. Die Truppen erkennen seine große Bedeutung, und machen sich mit Eifer und Vorliebe an die Einübung desselben. Die Disziplin war mit äußerst wenigen Ausnahmen meisterhaft. Bedeutendere Straffälle kamen nicht vor. Die Strafkompetenzen sollten durchweg energischere Anwendung finden.

Bezüglich der Reinhaltung der Kleidung und Bewaffnung werden die Kantone und Inspektoren bei jedem Anlaß zur schärfsten Kontrollirung der Fehlbaren ermahnt. Es hat auch diese unablässige Sorge bereits merkliche Früchte getragen.

Die Offiziere entsprechen im Allgemeinen den Forderungen, die billigermaßen an sie gestellt werden können.

Das Reiten der Stabsoffiziere läßt noch manches zu wünschen übrig. In den Kantonen, die viele Spezialwaffen stellen, ist oft ein Mangel an tüchtigen Offizieren fühlbar. Vielen, namentlich in den kleinern Kantonen, wäre mehr Energie zu wünschen. Schwyz hat mehrere Unterlieutenante brevetirt, die noch gar keine Instruktion genossen hatten. In vielen Kantonen zählt die Reserve äußerst tüchtige Offiziere, während in andern oft ganz junge Offiziere in die Reserve versetzt werden, aus keinem andern Grunde, als weil sie wenig Fähigkeiten haben und man ihrer daher im Auszug los werden will. Das höchst Unzweckmäßige dieses Verfahrens springt in die Augen. Einerseits sei man streng bei den Ernennungen, andererseits entlasse man Unbrauchbare gänzlich. Von großem Vortheil ist der in einigen Kantonen praktizirte Unterricht im Kommando. Für die Aspiranten wird mehr gethan, als früher. Glarus schickt die seinen in die Schulen von Zürich.

Die Unteroffiziere, voraus die jüngern, sind oft mit ihren Verrichtungen noch nicht hinlänglich vertraut.

Die Spielleute sind im Allgemeinen ordentlich; in einigen, namentlich größern Kantonen, auf einem sehr befriedigenden Standpunkte.

Die Inspektoren ohne Ausnahme ertheilen den Scharfschützen und der Infanterie das Zeugniß, daß sie kampffähig seien. Indessen läßt es sich nicht verkennen, daß noch manche Uebelstände zu beseitigen sind, bevor unsere Infanterie und Scharfschützen den Grad der Ausbildung erreicht haben, der von ihnen billigerweise gefordert werden darf. Wir dürfen aber die Hoffnung aussprechen, daß es unsern Bemühungen, vereint mit den Unterstützungen der Herren Inspektoren und dem allerwärts guten Willen der Kantonalmilitärbehörden, ge-

lingen werde, von Jahr zu Jahr größere Fortschritte zu erringen und eine Infanterie heranzubilden, die mit Recht als der Kern der schweiz. Bundesarmee betrachtet werden darf.

Der Stand der Arbeiten für die trigonometrische Vermessung und den Stich der Karte der Schweiz ist auf den 31. Dezember 1852 folgender:

Es wurden ausgeführt:

Stich.

Blatt IX. Das Terrain von zirka 3 Sektionen.

(Jedes Blatt ist in 16 Sektionen abgetheilt.)

„ XII. Die Züge und die Schrift einer Sektion.

„ XIV. Die Schrift von 4 Sektionen.

„ XV. Das Terrain des Restes des Blattes.

„ XVIII. Die Züge und Schrift von 2 und das Terrain von 2 Sektionen.

„ XX. Züge und Schrift einer Sektion und das Terrain zweier andern.

Vermessungen.

Blatt XIX. Ein Theil des Kantons Uri.

„ XX. „ „ „ Graubünden.

„ XXIV. „ „ „ Tessin.

Eine in der Kanzlei des schweizerischen Militärdepartements sich vorfindende kolorirte Uebersicht der vollendeten und begonnenen Arbeiten gibt über den Stand derselben nähern Aufschluß.

Aus derselben erhellt, daß an alle 25 Blätter des Atlases Hand gelegt ist, mit Ausnahme vom Blatt XIII, welches Gebietsheile der Kantone Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Tessin und Valais umfaßt (Blatt I und Blatt XXV enthalten keine Gebietsheile der Schweiz,

sondern nur Titel und Höhenangaben). Die Blätter X und XV können als vollendet betrachtet und nächstens ausgegeben werden. Im Laufe des künftigen Jahres wird man sich mit der Vollendung der Blätter XX und XXIV beschäftigen und mit der Aufnahme des Blattes XIX beginnen, dessen Triangulation beinahe vollendet ist.

Für die Aufnahme der noch rückständigen Gebietstheile des Kantons Bern ist nach eingeholtem Gutachten und Vorschlag des Direktors der Karte, Hrn. General Dufour, mit dortiger Regierung ein Vertrag verabredet worden, der im Laufe des Jahres 1853 den kompetenten Behörden zur Ratifikation vorgelegt werden wird.

Auch der h. Stand Luzern hat sich mit einem der Aufgabe gewachsenen Ingenieur über die Aufnahme seines Kantonsgebiets verständigt, so daß nun diese Arbeit auch im Kanton Luzern begonnen werden kann.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 27. August wurde ein von dem württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschlagener Austausch der Blätter des schweizerischen Atlases gegen die Karte des Königreichs Württemberg genehmigt, und so weit die Blätter des Atlases bis jetzt erschienen sind, in Vollzug gesetzt.

Etappenkarte.

Der von den beiden hohen Räten bewilligte Kredit für Versuch der Aufnahme einer Etappenkarte wurde im Laufe dieses Jahres verwendet. Das Resultat ist ein in jeder Hinsicht günstiges, und es wird nun auch dieser Angelegenheit eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Folge gegeben werden.

Karte von
Thun.

Von den Umgebungen Thuns, wenn gleich sie so vielfältig zu Militärübungen und namentlich zu Uebungslagern benutzt worden sind, existirten keine genauen Pläne,

was das schweizerische Militärdepartement veranlaßte, den Lehrer der Strategie und Taktik und des topographischen Zeichnens, Hrn. Professor Lohbauer, mit der Aufnahme einer Karte des Manövirgebietes und der eidg. Allmend von Thun zu beauftragen. Diese Karte ist vollendet, auf Stein gezeichnet, und hat während des 14. eidg. Uebungslagers bereits gute Dienste geleistet.

1) Pensionen, welche in Folge S. 105 des allg. Pensionen.
meinen Militärreglements von 1817 bis 1845 ausgerichtet wurden.

Wie schon der leztjährige Geschäftsbericht auf Seite 311 bemerkt, wurde der vom Bundesrath vorgelegte Bericht und Antrag über die Revision der in Folge des Sonderbundsfeldzuges aufgestellten Pensionsklassen, gestützt auf die Arbeiten der im Jahr 1850 niedergesetzten Kommission eidgenössischer Sanitätsoffiziere, von der hiefür vom hohen Nationalrath ernannten Kommission schon im Jahr 1851 in Betracht genommen, hingegen nicht zu Ende berathen.

Diese Kommission befaßte sich während der Sitzungen des Jahres 1852 wiederholt mit der fraglichen Revision, ohne daß diese Angelegenheit jedoch dem Entscheide der Bundesversammlung vorgelegt worden wäre. Inzwischen erließ diese hohe Behörde unterm 7. August 1852 das Bundesgesetz über die Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen, laut dessen Art. 16 alle Beschlüsse, betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurückziehung einer Pension oder anderweitigen Entschädigung vom Bundesrath gefaßt werden sollen. Die nächste Folge der Erlassung dieses Gesetzes war die Zurückweisung der sämmtlichen Pensionsakten an den Bundesrath.

Wenn nun auch die nationalrätliche Kommission die Ergebnisse ihrer Beratungen der Bundesversammlung nicht vorlegte, so hielten wir doch für angemessen, denselben bei der endlichen sachbezüglichen Schlußnahme möglichst Rechnung zu tragen, was denn auch in unsern Sitzungen vom 5. November und 1. Dezember 1852 geschah, an welch' beiden Tagen die Klassifizierung der Pensionen pro 1853 definitiv reglirt und dem Finanzdepartement zur Vollziehung überwiesen wurde.

2) Pensionen, welche unter die Bestimmung des Art. 101 der eidgenössischen Militärorganisation fallen.

Der Art. 101 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation schreibt vor, daß Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere hilfsbedürftige Hinterlassene von Gefallenen, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung erhalten sollen.

Die nähern Bestimmungen sind einem Gesetze oder besondern Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

Mittels Schlußnahme vom 23. Dezember vorigen Jahres lud der Nationalrath den Bundesrath ein, einen sachbezüglichen Gesetzesvorschlag einzureichen. Bereits unterm 3. Jänner ernannte derselbe zu diesem Behufe eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberstkriegskommissär Alys (Vorstand), Oberfeldarzt Dr. Flügel, Dr. Rüttimann von Zürich, Justizbeamter mit Oberstenrang, Divisionsarzt Dr. Brunner von Basel und Artilleriestabsoberstlieutenant Wenger von Lausanne. Der daheringesetzte Entwurf gelangte dann an den Bundesrath, kam während der ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung zur Behandlung und wurde am 7. August 1852 zum Gesetz erhoben.

Zufolge Art. 17 dieses Gesetzes liegt die Vorberathung aller auf das Pensionswesen Bezug habenden Beschlüsse unter der Leitung des eidgenössischen Militärdepartements einer von dem Bundesrathe jeweilen auf die Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission ob, welche aus dem Oberfeldarzt, einem Divisionsarzt und drei andern Offizieren besteht.

In Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung ernannte der Bundesrath unterm 15. November, als die vier letzten Mitglieder dieser Kommission: die Herren eidg. Oberst Siegfried von Zosingen, Artilleriestabs-oberstlieutenant Delarageaz in Lausanne, Oberstlieutenant Benz in Zürich und Divisionsarzt Dr. Wieland von Schöftland. Die Arbeiten dieser Kommission werden im nächstjährigen Rechenschaftsberichte zur Sprache kommen.

Einem pensionirten Offiziere von Bern wurde, auf Antrag des Oberfeldarztes, für eine in Folge seiner Wunde nothwendige Badekur eine Beisteuer von Fr. 250 bewilligt.

Herr Oberfeldarzt Dr. Flügel in Bern übersandte dem schweizerischen Militärdepartement 150 Exemplare seiner Relation über den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee im Feldzug von 1847 und 1848, deren Ertrag nach dem Wunsche des Gebers der Invalidenkasse zufallen soll.

Im Budget für 1852 wurden für Unterhalt der Festungswerke.	
Festungswerke ausgeworfen	Fr. 6,000
für Neubauten	„ 6,000
	Fr. 12,000

Diese wurden vertheilt, wie folgt:

Für die Werke bei Narberg	.	.	.	Fr.	550
" " " " Bellinzona	.	.	.	"	800
" " " " Luziensteig	.	.	.	"	9,050
" " " " St. Moriz und Gondo	"			"	1,600
					Fr. 12,000

Ueber die Verwendung dieser Summen wird Folgendes bemerkt:

A. Narberg.

Im Frühjahr wurden die Beschädigungen, welche die Wassergrösse im September 1851 verursachte, vollends hergestellt. Im September 1852 beschädigte der Strom die Schanzen und den Brückenkopf neuerdings, und auch am Werke bei Borgen fand ein Erdbeben Statt. Wegen der vorgerückten Jahreszeit und weil während derselben stattfindende Bauten gewöhnlich wenig Haltbarkeit erlangen, wurden diese Reparaturen auf den Frühling 1853 verschoben.

B. Bellinzona.

Die Regengüsse des Augustmonats 1851 hatten die Lunetten B und C und die Redoute D stark beschädigt. Im Laufe des Jahres 1852 wurden sie wieder hergestellt und befinden sich dermalen in gutem Zustande.

C. Luziensteig.

Bedeutender waren die Arbeiten auf diesem Gränzpunkte. Es wurde nämlich hiefür bestimmt:

a. Unterhalt.

Neue Bedachung der Kaserne	.	.	.	Fr.	927. 39
Unterhalt im Allgemeinen, Direktion und					
Ueberwachung	.	.	.	"	666. 67

Uebertrag: Fr. 1,594. 06

Uebertrag: Fr. 1,594. 06

Zur Vollendung oder Verbesserung des
 Blokhauseß E oder M . . . „ 1,455. 94

b. Neubauten.

Versetzung des Blokhauseß S . . . „ 3,478. 26

Vollendung des Blokhauseß N . . . „ 1,275. 36

Bau einer krenelirten Mauer mit Thor.

für Schließung des Weges von den
 Werken bei Luziensteig bis auf den
 Glätscherberg . . . „ 304. 35

Um am Blokhaus E oder M verwendet
 zu werden . . . „ 942. 03

Fr. 9,050. —

Während des Betriebs dieser Arbeiten ereigneten sich
 aber Zwischenfälle, die Abweichungen in diesem Budget-
 ansatze nöthig machten. Wir lassen sie hier folgen:

Die krenelirte Mauer kam auf Fr. 829. 40 zu stehen.
 Diese Mehrausgabe rührt daher, weil um eine gehörige
 Basis legen zu können, die Wegsprengung großer Fels-
 massen nöthig ward.

Die neue Bedachung der Kaserne wurde, mit Be-
 willigung des schweizerischen Militärdepartements, nicht
 ausgeführt, weil eine Masse vom Falkniß herunter ge-
 rutschten Gerölls sich über dieselbe geworfen hatte. Es
 wurde daher eine neue Kaserne auf einem Punkte er-
 baut, der von solchen Felsstürzen gesichert und auch hin-
 sichtlich der Vertheidigung günstiger gelegen ist. Neben
 diesen beiden Vorthellen hat die neue Kaserne noch den
 dritten Vorthell, daß nämlich in derselben bequem 3 Kom-
 pagnien untergebracht werden können, während die ältere
 nur Raum für eine Kompagnie hatte.

D. St. Moriz und Gondo.

Ueber diese Werke ist von Seite des Direktors, ungeachtet aller Mahnungen, kein Bericht eingelangt.

Die Pläne über die sämmtlichen der Eidgenossenschaft zugehörnden Festungswerke, so weit sie nicht in den Händen der Direktoren sind, liegen im Planarchiv bei der Verwaltung des eidg. Materiellen.

Waffenplatz
Thun.

Die Mängel und wünschbaren Verbesserungen auf den verschiedenen Waffenplätzen sind in diesem Berichte jeweilen bei den betreffenden Schulen berührt worden. Es bleibt uns daher hier nur noch übrig, über den Hauptwaffenplatz, die Allmend bei Thun, einige Aufschlüsse zu ertheilen.

Das schweizerische Militärdepartement wurde während des Jahres zu wiederholten Malen von der bernerischen Finanzdirektion um kaufsweiße Uebnahme der diesem h. Stande in Thun zugehörnden Militärgebäude gegangen, wofür der Betrag der Grundsteuerschätzung (Fr. 41,475 a. W.) verlangt wurde. Dasselbe lehnte aber jedes Eintreten ab, bis die Frage, ob ein Neubau stattfinden, oder die alte Kaserne angekauft und nur erweitert werden solle, von der kompetenten Behörde entschieden sein würde. Hierauf verlangte aber die Finanzdirektion von Bern, daß über die Benutzung fraglicher Gebäude bis zur Erledigung der Kasernenbaufrage ein Miethvertrag abgeschlossen werde. Das eidg. Militärdepartement antwortete hierauf: Als es sich s. Z. darum gehandelt habe, die eidg. Militärschule zu errichten, hätten mehrere Kantone auf die Ehre, dieselbe bei sich aufzunehmen, Anspruch gemacht und unentgeltliche Einräumung der erforderlichen Lokalitäten zur Unterbringung der Truppen anerbotten. Unter dieser Be-

Singung habe damals der h. Stand Bern den Vorzug erhalten. Dieses Verhältniß habe denn auch seit 33 Jahren bestanden, ohne daß an eine Aenderung gedacht worden sei. In wiefern nun die etwas veränderten Militäreinrichtungen den h. Stand Bern berechtigen dürften, dasselbe zu ändern, wolle man jetzt nicht entscheiden. Man erinnere nur an das bisher bestandene Verhältniß und gewärtige, welche Forderungen der h. Stand Bern für die Zukunft zu stellen gedenke. Die bernerische Behörde erwiderte sodann unterm 6. Dezember 1852, ihre Forderung betrage jährlich Fr. 1659. a. W., als Zins à 4 % des Betrags der Grundsteuerschätzung, nebst Uebernahme sämmtlicher Reparaturen auf Kosten der Eidgenossenschaft. Die weitem Verhandlungen über diese Angelegenheit fallen in den Bereich des nächstjährigen Rechenschaftsberichtes.

Bezüglich der bereits erwähnten Kasernenbaufrage beschloß der Bundesrath unterm 9. Juli, diese Angelegenheit behufs Vervollständigung der Akten, d. h. Beibringung von technischen Gutachten sowol, als einlässlichen Kostenberechnungen, Baubeschreibungen zc., so wie überhaupt zu näherer Prüfung der militärischen und architektonischen Rücksichten gemeinsam durch das Post- und Bau- und das Militärdepartement behandeln zu lassen. Bereits unterm 9. gl. Mts. wandte sich letzteres an ersteres, um die Sache sofort in Angriff nehmen zu können, und erhielt dann unterm 31. Juli die Antwort, es scheine vor Allem nothwendig, ein Programm aufzustellen, mit vollständiger Angabe der Räumlichkeiten, welche der Zweck der projektierten Kaserne erheische. Für die Beibringung eines technischen Gutachtens wurde Hr. eidg. Oberst Stehlin von Basel vorgeschlagen, der dann hinwieder 2 weitere Sachverständige zur Ausarbeitung der Kosten-

Berechnungen, Baubeschreibungen etc. vorzuschlagen haben sollte.

Hiermit war das Militärdepartement vollkommen einverstanden und übermittelte bereits unterm 11./13. September das gewünschte Programm, mit dem Beifügen, daß das zur Kaserne gehörige Zeughaus wenigstens einen Flächenraum von 50,000 Quadratfuß enthalten sollte. Hierauf wurden von Hrn. Oberst Stehlin die Herren Ingenieure Wolff von Zürich und Franel von Vivis als weitere Sachverständige beigezogen, und auf den 18. October eine Expertise auf Ort und Stelle angeordnet, bei welcher das Militärdepartement auch den Hrn. Architecten Funk von Nidau beizog. Die weitem Verhandlungen hierüber fallen ebenfalls in das Jahr 1853.

Der Stand Bern besaß zwei Stallbaraken, die er bei frühern Uebungslagern jeweilen der Eidgenossenschaft um einen billigen Zins überließ. In Folge der neuen eidg. Militärorganisation waren ihm dieselben nicht mehr nothwendig, und er bot sie daher der Eidgenossenschaft zum Kaufe an. Der Bundesrath genehmigte den daherigen vom Militärdepartement entworfenen Vertrag und bezahlte nach demselben für diese zwei, je 20 Pferde fassenden Baraken eine Summe von Fr. 1460 a. W. Dieselben wurden herwärts des Polygons an den Pontonschopf anlehnend aufgestellt und untermauert. Außer der Schulzeit werden sie zur Unterbringung von Geräthschaften benutzt. Auch die Generalstabsbarake wurde herwärts des Polygons aufgestellt, und zwar so, daß letztere die vierte Seite des durch den Pontonschopf und die beiden Stallbaraken gebildeten Vierecks formirt und auf ihren beiden Seiten den hinlänglichen Raum für den Durchpaß der Pferde und Fuhrwerke frei läßt.

Die Gebäulichkeiten im Polygon, als: ein Feuerwerkergebäude, ein Wachtthaus, ein Geräthschafts- und ein Munitionsmagazin, wurden in der ersten Hälfte des Jahres fertig und konnten während des eidg. Uebungslagers der Parkverwaltung zum Gebrauche überlassen werden. Die Vorhalle des Feuerwerkgebäudes wurde statt mit Kieseln mit Asphalt belegt und im Munitionsmagazin die Einrichtung getroffen, daß ein Theil desselben für die Schule benutzt und der andere zur Aufbewahrung eidg. Reservemunition verwendet wird. Auch der Sodbrunnen im Polygon mußte tiefer gelegt werden, um auch im Frühjahr, wenn der Schnee auf den Hochgebirgen noch nicht geschmolzen ist, mit Wasser versehen zu sein.

Die sämtlichen durch den Schanzbau seit mehrern Jahren aufgebrochenen Terrainstellen wurden, namentlich mit Rücksicht auf das Uebungslager, ausgearbeitet, dagegen durch die Schulmannschaften auf dem an der rechten Seite der Straße gelegenen Theile der Allmend, gegenüber der bereits bestehenden, eine zweite Lunette aufgeführt. Auch wurde der Weg von der Straße zum Polygon, der bei nasser Witterung in Folge des vielen Betretens und Befahrens oft buchstäblich ungangbar war, mit einem Steinbett und doppelter Bekiesung versehen. Es dürfte an der Zeit sein, die nämliche Vorkehrung auch bezüglich des Parkplatzes zu treffen, indem die Fuhrwerke, die oft Monate lang allen Einflüssen der Witterung ausgesetzt bleiben, auf dem lockern Boden oft mehrere Zoll tief einsinken und deshalb in Schaden kommen müssen.

In den Rührhütten wurden die obern Räume mit Dielen belegt und mit Fenstern und Thüren versehen,

so daß sie nun für Aufbewahrung der Heu- und Strohvorräthe benutzt werden können.

Inspektionen
des Materiellen
und der Munition
der Kantone.

Inspektionen über das Materielle und die Munition der Kantone, wie sie im Art. 81 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vorgesehen sind, wurden nicht vorgenommen, weil mehrere der wesentlichsten Bundesgesetze erst kürzlich erlassen oder in Arbeit genommen worden sind, und daher alle Kantone theils mit ihren künftigen Leistungen noch nicht vollständig bekannt, theils in totaler Revision ihres Wehrwesens begriffen waren.

Militärorganisa-
tionen der
Kantone.

Der Art. 134 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 bestimmt: „Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.“

Aus dieser gesetzlichen Vorschrift folgt, daß alle Militärverfassungen der Kantone einer mehr oder weniger weit gehenden Revision unterworfen werden müssen. Es haben dann auch im Laufe dieses Jahres diese Revision vorgenommen und ihre neuen Militärgesetze zur vorgeschriebenen Prüfung eingesandt:

Die hohen Stände Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Appenzell Auser-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Neuenburg.

Von diesen konnten, als mit der eidgenössischen Militärorganisation im Einklang stehend, genehmigt werden: die Militärgesetze der Kantone Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen und Aargau.

Nachdem einigen mehr oder weniger wesentlichen Ausstellungen des Bundesrathes Rechnung getragen worden war, erhielt dessen Sanktion auch die Militärorganisation des Kantons Neuenburg.

Die übrigen wurden, mit den Bemerkungen des Bundesrathes begleitet, den resp. Kantonsregierungen zurück gesandt, mit der Einladung, die den eidgenössischen Vorschriften widersprechenden Bestimmungen derselben abzuändern.

Dem schweizerischen Militärdepartement war zufällig zur Kunde gekommen, daß auch der h. Stand Genf ein revidirtes Gesetz über die Militärorganisation erlassen habe. Dem zufolge fragte er unterm 21. Mai die Militärbehörde dieses h. Standes an, wie es sich mit dieser Sache verhalte, und erhielt dann wirklich ein Exemplar dieses Gesetzes zugesandt, das unterm 28. Juli dem Inspektor des XI. Kreises zur Begutachtung übermittelt wurde. Auch diese Militärorganisation enthielt eine Anzahl Bestimmungen, die der eidgenössischen Militärorganisation zuwider waren, und wird daher auch erst im Jahr 1853, nachdem dieselbe redressirt sind, sanktionirt werden können.

Am 31. Dezember 1852 waren also mit Eingabe ihrer revidirten Kantonalen Militärorganisationen noch im Rückstande die h. Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Inner-Rhoden, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis.

Von der hohen Bundesversammlung wurde am 7. August 1852 erlassen: das Gesetz über die Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen. Bundesgesetze,
Reglemente u.
Ordonnanzen.

Der Bundesrath erließ, auf Vorschläge des schweizerischen Militärdepartements:

a. am 20. Februar 1852 den Beschluß, betreffend den Eintritt der Cadres in die eidgenössischen Militärschulen;

b. am 24. März 1852 den Beschluß, betreffend den Tarif über die Entschädigungen für das von den Kantonen zum Gebrauch in den eidgenössischen Militärschulen zu leihende Kriegsmaterial;

c. am 27. August 1852 das Reglement über Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung des schweiz. Bundesheeres;

d. am 26. November 1852 die Instruktion für den eidgenössischen Kriegskommissär auf dem Waffenplatz Thun.

Das schweizerische Militärdepartement hat mit Vollmacht des schweizerischen Bundesrathes aufgestellt:

unterm 21. März eine revidirte Instruktion für den Sanitätsdienst bei den eidgenössischen Instruktionsabtheilungen;

ein Berichtsformular für die abzuhaltenden Inspektionen;

die Uebersichten der von den Kantonen zu stellenden Kontingente an Personellem und Materiellem, nach Maßgabe des Gesetzes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferde und Kriegsmaterial zum schweiz. Bundesheer, vom 27. August 1851.

Zur baldigen Herausgabe sind vorbereitet:

a. die Verordnung über die Numerirung der verschiedenen taktischen Einheiten des schweiz. Bundesheeres;

b. die Verordnung, betreffend die Legirung, die Untersuchung und Erprobung der Geschützröhren im Allgemeinen, so wie die Maße der Haubizen;

c. die Verordnung über das Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Schußarten für die zum Bundesheere zu liefernden Geschütze bereit zu halten und zu verpacken sind;

d. die Verordnung über Einführung der Raketenbatterien;

e. der revidirte vierte Theil des Exerzirreglements für die eidgenössische Artillerie, enthaltend die Batterieschule, zu versuchsweiser Einführung;

f. eine Anleitung für die Frater, bezüglich der Behandlung und des Transports von Verwundeten, mit Abbildungen;

g. die französische Ausgabe der Instruktion für die Bedienung der Gebirgshaubizen.

Die hier angeführten Verordnungen wurden
jene sub a am 4. März 1853

„ b „ 4. „ „

„ c „ 8. „ „

„ d „ 26. „ „

„ e „ 1. April „

vom Bundesrathe genehmigt.

Die Revision des allgemeinen Dienstreglements ist noch nicht beendigt.

Der mit einer Revision und gleichmäßigen Bearbeitung der Trompeterordonnanz für alle Waffen beauftragte Herr Kapellmeister Lütthard in Bern machte behufs der Vergleichung der deutschen und französischen Ordonnanzen eine Reise in die Rheingegenden. Das Ergebnis seiner Arbeiten liegt vor und wird nächstens einer definitiven Prüfung unterworfen werden.

Auch bezüglich der Revision der Anleitung zu dem so wichtigen und so lange vernachlässigten Bajonettfechten

sind verschiedene Schritte gethan und von einzelnen Offizieren verdankenswerthe Arbeiten über diesen Gegenstand eingegeben worden. Die Erledigung desselben mußte aber noch verschoben werden.

Die Herren Inspektoren des Genie und der Artillerie und die Obersten der Kavallerie und Scharfschützen sind eingeladen worden, ihre Ansichten über die Art und Weise der Instruktion der überzähligen Korps (Art. 77 der eidgenössischen Militärorganisation) zu eröffnen.

Der Verwalter des Materiellen ist mit der Vorlage eines Reglements über die Reihenfolge der Inspektionen über das Materielle und die Munition der Kantone beauftragt (Art. 81 der eidgenössischen Militärorganisation).

Büreau des
Departements.

Es sei nun noch vergönnt, der Geschäftsführung des schweizerischen Militärdepartements und der Kanzlei und des Umfangs derselben Erwähnung zu thun. Alle einkommenden Korrespondenzen, Protokollauszüge des Bundesrathes u. s. w. werden am Tage ihres Eintreffens in der Eingangskontrolle notirt und in der Regel auch vermittelt eigenhändiger Verfügung des Vorstehers des Departements erledigt, oder dem betreffenden berichtstattenden Beamten zugewiesen. Letzteres findet bei allen vorkommenden Geschäften Statt, die auf die Militärtechnik, das Spezielle einer Waffe, die Justizpflege, die Verwaltung, den Gesundheitsdienst u. s. w. Bezug haben, und worüber in Folge Zwischenverfügung des Departementschefs das Gutachten der betreffenden Beamten, nämlich der Inspektoren des Genie und der Artillerie, der Obersten der Kavallerie und der Scharfschützen, der elf Inspektoren der Infanterie und Scharfschützen, des Oberauditors, Oberkriegskommissärs, Oberfeldarztes und Verwalters des Materiellen, eingeholt werden. Sind diese eingelangt, so folgt die Hauptverfügung des Departements.

die in der Ausgangskontrolle vorgemerkt, bei Fällen von einiger Bedeutung im Protokoll eingetragen, durch das Sekretariat sofort expedirt und im Korrespondenzbuch wörtlich eingetragen wird. Im Jahr 1852 sind an Korrespondenzen eingelangt 3273 Nummern. Dabei ist nicht inbegriffen die Korrespondenz der Kanzlei, die sich durchschnittlich auf 300 bis 400 Nummern beläuft, und meist weniger wichtige Auskunftertheilungen an Offiziere, Lieferanten von Waffen, Ausrüstungsgegenständen u. s. w. beschlägt. Ferner bezeichnen wir als die hauptsächlichsten eingelangten Geschäftsgegenstände:

Die von den Oberinstruktoren der betreffenden Waffen zu entwerfenden Unterrichtspläne für Abhaltung der verschiedenen eidgenössischen Militärschulen, die Berichte der Kommandanten und der Inspektoren derselben, die Spezialbudgets für die außerordentlichen Ausgaben jeder Militärschule, die fünftägigen Situationsrapporte aller Schulen und Wiederholungskurse, die Instruktionspläne für die Uebungen der Infanterie und Scharfschützen in den Kantonen, die Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Bundesrathes, an der Zahl 230.

Vom schweizerischen Militärdepartement dagegen sind erlassen worden 4050 Schreiben an Behörden, Offiziere und Privaten. Darunter sind nicht inbegriffen die Berichte über zu erlassende Gesetze und Verordnungen und die daherigen Dekretsentwürfe, die Generalbefehle, Unterrichtspläne und Budgets der außerordentlichen Ausgaben für die eidgenössischen Militärschulen, mit Einschluß jener für das vierzehnte eidgenössische Uebungslager; die Berichte über Inspektionen der Infanterie und Scharfschützen an die betreffenden Kantone und die weitläufigen und mit großen Schwierigkeiten verbundenen Kombinationen über die Vertheilung der Truppen auf

die verschiedenen Waffenplätze und die chronologische Aufeinanderfolge der eidgenössischen Militärschulen. Das Protokoll weist an Hauptverfügungen die Zahl von 815 auf. Vorträge an den Bundesrath wurden ausgearbeitet 306, und Marschbefehle an Korps und einzeln reisende Militärs 355.

Die große Zahl der eingelangten Dispensationsgesuche der zu Schulen und Wiederholungskursen kommandirten Offiziere, die von verschiedenen Kantonen gewünschten Abänderungen im ursprünglich angeordneten Mannschaftsbestand der Schulen, die Ablösungen von Cadresmannschaft und namentlich der Arbeiter, der Pensions- und Unterstützungsgesuche, die Auskunftertheilungen über Erlassung von Gesetzen, Ordonnanzen, Verordnungen — vor Allem des Kriegsreglements — die weitläufigen Aufschlüsse über die Anwendung und Vollziehung von Militärgeetzen, die Verhandlungen mit Kantonsregierungen über den Umfang ihrer Bundespflichten, bezüglich auf den Unterricht der Infanterie und Scharfschützen und ähnliche oft sehr viel Zeit in Anspruch nehmende Korrespondenzen, können hier nur andeutungsweise berührt werden.

Einer besondern Erwähnung verdienen hier die von den sämmtlichen Offizieren der verschiedenen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes einverlangten Ausweise über ihre geleisteten Militärdienste, sei es im In- oder Ausland, im eidgenössischen oder kantonalen Dienste, bei Bewaffnungen oder bei Unterrichtskursen. Diese Maßregel hatte den Zweck, eine Kontrolle anfertigen zu können, durch welche eine übersichtliche Darstellung der Leistungen eines jeden Offiziers und die Möglichkeit einer annähernden Beurtheilung ihrer Verwendbarkeit gewonnen wird. Diese Kontrolle ist mit wenigen Ausnahmen

vollständig und wird nun stetsfort gehörig nachgetragen werden.

Der Vorsteher des Departements präsdirte die Kommission für Erörterung der Frage der größern Truppenzusammenzüge, wohnte wiederholt den Arbeiten und Versuchen der Artilleriekommision bei, besuchte den Lehrkurs der Infanterieinstruktoren in Thun und das vierzehnte eidgenössische Uebungslager, und inspizirte die Räumlichkeiten auf dem Waffenplatz Colombier.

Das Kanzleipersonal bestand aus einem ersten Sekretär, drei Gehilfen und einem Kopisten. Der Abwart, der in den (freilich seltenen) freien Augenblicken mit Kopiaturen aushilft, besorgt nebst der Bedienung der Kanzlei auch noch die Bureaux des Oberkriegskommissärs und des Verwalters des Materiellen. Dem letztern wurde statt eines gewöhnlichen Kopisten ein Gehilfe beigegeben, um die sich stets mehrenden technischen Gutachten, Zeichnungen, Berechnungen u. s. w., sowol für die Kantone als die Eidgenossenschaft ausarbeiten zu helfen. Kanzleipersonal.

Am Schlusse dieser Abtheilung seines Geschäftsberichts kann der Bundesrath nicht umhin, auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, mit denen die Militärverwaltung in Hinsicht des Einhaltens der budgetirten Kredite zu kämpfen hat. Wir sind nämlich in einer Uebergangsperiode aus der alten in die neue Militärorganisation begriffen, in Folge welcher es nothwendig wird, den nicht unbedeutenden Zuwachs der Armee zu organisiren und zu unterrichten. Durch die Bestimmung, daß den Kantonen vier Jahre gestattet seien, die neuen Korps zu errichten, wurde der eidgenössischen Militärverwaltung die Einwirkung auf das Wieviel der jährlich zu instruirenden neuen Truppen entzogen und den Kantonen anheim gegeben, in der Weise, daß sie die neuen Korps eben so gut im ersten als im Schluß.

letzten, oder den dazwischen liegenden Jahren instruiren lassen können. Da nun der jährliche Voranschlag auf die ordentlichen Ausgaben berechnet ist, so tritt in Folge jenes Momentes der Uebelstand ein, daß Kantone in einem gegebenen Verwaltungsjahr bedeutend mehr Truppen instruiren lassen, als worauf das Budget berechnet ist. Daraus läßt sich erklären, daß die Rekrutenschulen nicht unbedeutend mehr als die budgetirten Summen kosteten. Es wird dieser Uebelstand auch noch in künftigen Jahren, bis sämtliche neue Korps errichtet sein werden, mehr oder weniger Statt finden.

Eine weitere Schwierigkeit in der Komptabilität, die in andern eidgenössischen Verwaltungszweigen nicht vorkommt, liegt in der Organisation des Verwaltungswesens. Beinahe alle Kommissariatsbeamten, die auf den verschiedenen Plätzen verwendet werden, wechseln alljährlich, weil dadurch gleichzeitig auch die Instruktion derselben besorgt wird. Daraus folgt aber der große Uebelstand, daß keine Geschäftsfolge sich bildet und alle Befehle und Instruktionen immer aufs Neue ertheilt werden müssen, und dieselben dann auch verschiednen aufgefaßt und bethätigt werden, was zu sehr vielen Korrespondenzen und Rügen aller Art Veranlassung gibt, ohne den Zweck einer formell ganz geordneten Komptabilität vollständig erreichen zu können. Dieser Uebelstand wird aller Anstrengung ungeachtet niemals ganz verschwinden.

Auch den Kommandanten der eidgenössischen Militärschulen gegenüber ist es nothwendig geworden, bezüglich auf die außerordentlichen Ausgaben strenge Maßnahmen zu ergreifen. Nicht nur ließen sich einige beugehen, Anschaffungen ohne Autorisation ihrer Obern zu machen, sondern auch, entgegen dem ihnen ertheilten Generalbefehl, nicht für den gehörigen Ersatz verloren gegangener oder

muthwillig beschädigter Gegenstände Seitens der Urheber zu sorgen. Dieses bewog das Militärdepartement, einen Kommandanten anzuhalten, eine nicht unbedeutende Summe aus seiner Privatkasse zu ersetzen und für alle Zukunft folgende Anordnungen zu treffen:

„Der Kommandant hat dem Oberinstructor der Waffe einen Voranschlag über alle etwa erforderlichen außerordentlichen Auslagen einzusenden, welch' letzterer denselben mit seinem Gutachten begleitet und sofort dem eidgenössischen Militärdepartement zur Feststellung vorlegt.

„Alle Anschaffungen von bleibendem Werthe dürfen erst dann erfolgen, wenn die sachbezüglichen Rechnungen oder Bestellzettel durch den Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials gutgeheißen worden sind.

„Der Kommandant soll dafür sorgen, daß die vorräthigen, am Schlusse der Schule nicht verbrauchten Materialien, wie z. B. Pulver, Munition, Scheiben, Holz, Schwellen u. s. w., ins eidgenössische Magazin abgeliefert werden und daß dem Verwalter des Materiellen ein Rapport eingesendet werde.

„Verloren gegangene Effekten müssen ersetzt werden.

„Der Kommandant haftet persönlich für den Ersatz derselben, wenn er die SS. 21 und 39 des Generalbefehls für die Rekrutenschulen und die SS. 19 und 35 des Generalbefehls für Wiederholungskurse nicht gehörig und zu rechter Zeit, d. h. während der Dauer der Militärschulen vollzieht.“

Im ständigen Personal des Kommissariats fielen im Oberkriegs-
Laufe dieses Jahres keine Veränderungen vor. Während kommissariat.
der Schulperiode mußte zwar ein Kommissariatsbeamter zur Aushilfe bei der Administration in Thun verwendet und hier durch provisorische Büralisten ersetzt werden. Die weitere Entwicklung der Militärorganisation brachte

auch dem Oberkriegskommissariat eine beträchtliche Zunahme von Geschäften und Spezialaufträgen seines Bereichs.

Zu den Schulen und Wiederholungskursen dieses Jahres kam noch das XIV. eidg. Uebungslager bei Thun. Alle diese Unterrichtsabtheilungen, welchen für ihre Verwaltungen die eigenen Kommissariatsbeamten zugetheilt wurden, erforderten die unausgesetzte Fürsorge und Leitung der Zentralstelle, die auch alles, was auf Kasernierung (Lagerung), Verpflegung, Besoldung und Accessorien Bezug hatte, rechtzeitig und zum Voraus anordnen mußte.

Die Korrespondenz mit dem schweizerischen Militärdepartement, mit den eidg. Militärchefen und Beamten, mit den Kantonskriegskommissariaten und den Kommissariatsbeamten auf den verschiedenen Waffenplätzen etc. erreichte im Jahr 1852 laut Registratur die Zahl von 3760 eingegangenen und 2971 ausgegangenen Missiven, im Ganzen 6731 Stücke.

Die Zentralkomptabilität ist in 805 Hauptbelegen und 45 Spezialrechnungen der einzelnen Schulen und Wiederholungskurse enthalten.

Zu diesen kommt dann noch die vom betreffenden Divisionskommissär geführte und abgeschlossene Lagerrechnung, welche beim Oberkriegskommissariat ebenfalls geprüft und in die allgemeine Verantwortung aufgenommen wurde.

Bei den Schulen und Wiederholungskursen waren mit der Verwaltung und dem Rechnungswesen beauftragt:

In Thun und Colombier zwei Kommissariatsbeamte I. Klasse, wovon der eine jedoch nur mit Majorsbesoldung;

auf verschiedenen Waffenplätzen : 6 solche III. Klasse ;

" " " 3 " IV. "

" " " 2 " V. "

Auf den Waffenplätzen von Zürich, Vière, Freiburg, Solothurn und Vellenz hatten die Kantonskriegskommissariate diese Berrichtungen übernommen.

In Luzern, Schaffhausen und Winterthur wurde durch Verhältnisse geboten, kantonale Offiziere (Quartiermeister) dazu zu verwenden, welche sich auf die Kandidatenlisten zum eidgenössischen Kriegskommissariat bringen ließen und auf diese Weise selbst einen Probekurs bestanden. Allerwärts wurde der Dienst zur Zufriedenheit der Kommandanten und des Oberkriegskommissariats besorgt, was auch von der Revision in Bezug auf die Rechnungsstellungen anerkannt wurde.

Zur summarischen Darstellung der Komptabilitätsergebnisse des Militärdepartements, beziehungsweise Vergleichung des Voranschlags für 1852 und der wirklichen Einnahmen und Ausgaben übergehend, lassen wir dieselben in der Ordnung des Budgets folgen :

Einnahmen : Ziffer 15. 2.

Voranschlag :

a. Reglemente und Ordonnanzen	Fr. 2,000. —
b. Blätter des schweizerischen Atlasses	" 4,200. —
c. Verschiedenes, Erlös aus Makulatur	" 150. —
	Fr. 6,350. —

Wirkliche Einnahmen :

a. Reglemente und Ordonnanzen	Fr. 7,117. 03
b. Blätter des Atlasses	" 2,070. 60
c. Verschiedenes	" — —
	" 9,187. 63

Mehreinnahme : Fr. 2,837. 63

Bei Litt. a beruht die Mehreinnahme von Fr. 5117. 3 Rp. auf einem beträchtlich größern Verkaufe als vorgesehen worden, und dann sind Fr. 1135. 94 für gegen Bezahlung abgegebene Dienstformularen in der nämlichen Summe begriffen. Ad Litt. b. Da in diesem Jahr keine neuen Blätter herauskamen, so war der Verkauf nur auf die bereits früher vorrätzig gewesenen beschränkt, nach welchen die größte Nachfrage bereits befriedigt war. Dann mögen allerdings die verschiedenen Ausgaben neuer Schweizerkarten, namentlich jene von Groß, welche mit vielem Erfolg durch Geschäftsreisende angebracht werden, auch etwas zum geringern Absatz beigetragen haben.

Indessen wird dieser immerhin in gewissen Schranken bleiben, so lange man nicht, im allgemeinen Interesse, den Dufour'schen Atlas durch eine zeitgemäße Preisreduktion den Liebhabern der vaterländischen Topographie und den Schulen zugänglicher macht.

Als außerordentliche Einnahmen erscheinen Fr. 106, 148. 59 Rp.

Unter diesen sind als selbstständig:

Fr. 472. 02 von Wallis für eine in der Sonderbundsrechnung gebliebene Differenz.
 „ 3,709. 58 für von den eidg. Vorräthen in Basel,
 „ 7,727. 26 „ „ „ „ „ „ Zürich
 an die Schulen abgegebenen und verkauften Hefen.

Fr. 11,908. 86.

Hingegen nur als Rückvergütungen von Partien, welche unter den Ausgaben vorkommen und auch dort in keinem Voranschlag enthalten waren:

Fr. 56,004. 10 für an die Schulen, Wiederholungskurse und Lager in Thun aus dem dasigen Magazin abgegebenen Fourage.

Fr. 56,004. 10 Uebertrag.

Fr. 56,004. 10 Uebertrag.

Die Ausgaben für die Heu-, Hafer- und Strohankäufe nebst Magazinskosten betragen Fr. 53,169. 71, und es ergeben sich also Fr. 2834. 39 als Vortheil auf dieser Administration.

„ 9,110. 12 für Rückvergütung an den Pferdekapital-
konto wegen umgestandener Pferde und
Abschätzungen auf Pferden, welche den
Schulen zc. berechnet wurden.

„ 24,387. — für Mietherträgnisse der Bundespferde
in den verschiedenen Schulen dieses
Jahres.

Der Unterhaltskonto (siehe Ausgaben)
beträgt Fr. 18,822. 28, und somit er-
scheinen Fr. 5,564. 72 als Gewinn auf
dieser Abtheilung, wozu noch kommen

„ 2,089. 94 als Erlös aus dem verkauften Dünger.

„ 1,361. — für Miethen von Kriegsmaterial, welches
den Schulen überlassen wurde, Vergü-
tungen von den betreffenden Kantonen
gegenüber der Rubrik 4 a, Unterhalt
des Kriegsmaterials.

„ 726. 86 für abgegebene Raketen an die Fort-
bildungsschule, deren Rückvergütung dem
außerordentlichen Raketenkredit
d. d. 9. Februar 1852 in Abzug zu
kommen hätte.

„ 560. 71 für verschiedene kleinere Posten ähn-
licher Rückvergütungen zu Gunsten ein-
zelner Rubriken.

Fr. 94,239. 73.

Diese außerordentlichen Einnahmen übersteigen also
die unter den Ausgaben vorkommenden außerordentlichen
Beträge von Fr. 12,543. 62, und dürften hiemit zu
keinen andern Bemerkungen Anlaß geben.

Ausgaben.

1) Gehalte und Tagelöhner:	Voranschlag	Fr.	25,650. —
	Die Ausgaben betragen	„	28,351. 93

Mehr.

Fr.

Rp.

Weniger.

Fr.

Rp.

2,701. 93

Dagegen wurde am 17. August 1852 ein außerordentlicher Kredit bewilligt von Fr. 2,900. —

2) Unterricht:

a. Bildungsschule für Instruktoren der Spezialwaffen:

	Voranschlag.	Ausgaben.
	Fr.	Fr. Rp.
	1,200.	336. 60
b. Instruktionspersonal	89,300.	91,040. 35
c. Fortbildungsschule	77,500.	84,848. 94
d. Truppenzusammenzüge	200,000.	224,261. 02
e. Rekrutenunterricht:		
1) Genie	17,700.	17,562. 72
2) Artillerie und Parktrain	173,000.	192,446. 35

3) Kavallerie	68,000.	73,444. 31
4) Scharfschützen	47,000.	60,225. 77
f. Wiederholungskurse :		
1) Genie	10,600.	9,500. 05
2) Artillerie	137,000.	90,427. 63
3) Kavallerie	83,500.	70,535. 45
g. Bundesreserve	20,000.	— —
h. Infanterieinstruktorenschule	19,000.	21,232. —
i. Inspektionen der Infanterie und Scharfschützen	12,000.	8,915. —
k. Pferdeverderationsentschädigungen an die Inspektoren	7,500.	7,686. —
l. Unterstützungen an Offiziere im Aus- lande	4,400.	2,045. 07

967,700. 954,507. 26

13,192. 74

Hier ist Folgendes zu bemerken :

Wenn auch in der Totalsumme des Unterrichts weniger ausgegeben

Uebertrag:

2,701. 93

13,192. 74

Mehr.	Beniger.
Fr. Rp.	Fr. Rp.
2,701. 93	13,192. 74

Uebertrag :

erscheint, als der Voranschlag bewilligt hatte, so sind die Verhältnisse der einzelnen Abtheilungen näher zu beleuchten.

Ad b. Instruktionspersonal. Wäre mehr Fr. 1740. 35. Davon sind Fr. 1600 für Kleidung der Unterinstruktoren mit außerordentlichem Kredit vom 16. August gedeckt, und Fr. 105 kommen unter den außerordentlichen Einnahmen vor.

Ad c. Fortbildungsschule. Die Ueberschreitung betrüge Fr. 7348. 94 Rp. In den dem Voranschlag zu Grunde gelegenen Berechnungen war der Miethzins der Bundespferde nicht aufgenommen, weil man damals von der Ansicht ausgieng, daß dessen Betrag der Schule selbst zu gut kommen würde. Da nun der Ertrag der Bundespferde als eigener Posten unter den Einnahmen zu erscheinen hat, so folgte daraus obige Mehrausgabe, wovon Fr. 6000 schon durch den außerordentlichen Kredit vom 7. Februar 1853 gedeckt wurden.

(Die Fortbildungsschule hat an die Mieth der Bundespferde Fr. 7560 beigetragen, also ungefähr die gleiche Summe.)

Ad e. Rekrutenschulen :

1) Genie. Weniger ausgegeben Fr. 137. 28.

2) Artillerie. Mehrausgabe Fr. 19,446. 35.

Die Mehrkosten sind begründet für :

Fr. 8,750. — welche auf gleiche Weise, wie oben, als präsumirter Ertrag der Bundespferde für die betreffenden Schulen berechnet und auf dem Budgetprojekt in Abzug gebracht waren.

„ 10,696. 35 durch eine um 317 Mann stärkere Anzahl Cadres und Rekruten als voriges Jahr und 2 neue Waffenplätze, St. Gallen und Vellenz, woselbst die Schulen mit beträchtlichen Extraauslagen verbunden waren.

Fr. 19,446. 35.

3) Kavallerie. Mehrausgabe Fr. 5444. 31. Diese ist hauptsächlich in den sehr beträchtlichen Kosten der Dienstpferde,

Uebertrag : 2,701. 93 13,192. 74

Mehr.	Weniger.
Fr. Rp.	Fr. Rp.

2,701. 93	13,192. 74
-----------	------------

Uebertrag :

nämlich in deren Behandlung, Abschätzungen und Totalverlusten gelegen, welche allein Fr. 8759. 32 betragen und im Bericht des Oberpferdarztes nachgewiesen werden.

- 4) Scharfschützen. Mehrausgabe Fr. 13,225. 77. Hier beruht dieser Unterschied zunächst auf der bereits im Voranschlag für 1853 angezeigten Omission der Kosten für Administration, Kasernement und Gesundheitspflege, welche
- Fr. 6,500. — betragen mögen, dann auf dem Umstand, daß im Budget nur 750 Rekruten angenommen wurden, hingegen 270 mehr die Schule besucht haben, was an Sold und Verpflegung à Fr. 1. 57
- „ 4,925. — ausmacht; eben daher kommt dann die Vermehrung von
- „ 1,800. 77 für Munition und Instruktionsbedürfnisse.
-
- Fr. 13,225. 77.

Ad d. Truppenzusammenzüge nach Art. 75 der Militärorganisation. Mehrausgabe Fr. 24,261. 02. Diese Ueberschreitung ist in der Rechnung und dem derselben beigefügten Berichte des Divisions-Kriegskommissärs nachgewiesen. Ein weiterer Ausweis wird im Generalbericht des Lagerkommandanten erfolgen, der aus angeführten Gründen noch nicht eingelangt ist. *)

Ad f. Wiederholungskurse:

- 1) Genie. Weniger ausgegeben Fr. 1099. 95. Ersparnisse auf der Verpflegung und in den allgemeinen Ausgaben.
- 2) Artillerie. Weniger ausgegeben Fr. 46,572. 37. Die Ursachen dieses so bedeutenden Unterschieds liegen zunächst in den Grundberechnungen von 1850, welche für 1851 und 1852 benutzt und schon 1851 nicht erreicht wurden. Die dahäufige Differenz zeigte sich voriges Jahr mit

*) Zu Deckung dieser Mehrausgabe wurde übrigens mit Beschluß vom 7. Februar 1853 ein Nachkredit bewilligt von Fr. 25,000.

Uebertrag: 2,701. 93 13,192. 74

Mehr.	Weniger.
Fr. Rp.	Fr. Rp.
2,701. 93	13,192. 74

Uebertrag :

Fr. 13,967. 15 oder alte Fr. 9637. 34. Dazu kommen noch circa
 „ 25,000. — die für 2 Wiederholungskurse angenommen
 werden können, welche weniger als voriges
 Jahr stattgefunden haben, und die übrigen
 „ 7,605. 22 mögen von Unterschieden in den allgemeinen
 Unkosten und Ersparnissen auf der Verpfle-
 gung herrühren.

Fr. 46,572. 37.

3) Kavallerie. Weniger ausgegeben Fr. 12,964. 55. Auch hier
 ist das Gleiche zu bemerken, wie oben. Für 1851 betrug die
 Differenz alte Fr. 8385. 05 = neue Fr. 12,166. 66. Uebrigens
 erreichten auch die Pferdeabschätzungen gegen voriges Jahr eine
 Vermehrung von circa Fr. 2500, welche hinwieder durch
 Ersparnisse in andern Rubriken ausgeglichen werden.

Ad g. Bundesreserve. Diese Wiederholungskurse fanden nicht Statt.

Ad h. Infanterieinstruktorenschule. Mehrausgabe Fr. 2232. Diese Ueberschreitung des Credits gründet sich auf die sehr beträchtlichen Reiseentschädigungen, welche in den ursprünglichen Voranschlägen nicht enthalten waren und laut bundesrätlicher Verordnung vom 30. September 1850 in Fr. 7 per Offizier und Fr. 2. 90 per Unteroffizier für jeden etappenmäßigen Reisetag festgesetzt sind. Der gleiche Ausfall aus gleichem Grund wird sich auch 1853 reproduziren.

Ad i. Inspektionen der Infanterie und Scharfschützen. Weniger ausgegeben Fr. 3085, worüber nichts zu bemerken ist.

Ad k. Pferdeverationsentschädigung an die Inspektoren der Artillerie, Kavallerie, Scharfschützen und 11 Inspektoren der Infanterie. Mehrausgabe Fr. 186.

Fr. 7500 geben nur 5000 Rationen,

hingegen $14 \times 366 = 5124$ „ à Fr. 1. 50,

worin der Unterschied besteht.

Ad l. Unterstützung von Offizieren, die sich im Auslande auszubilden gedenken, und Sendungen zu Truppensammeln im Auslande und Reconnoissirungen.

Uebertrag:

2,701. 93

13,192. 74

Mehr.		Weniger.	
Fr.	Sp.	Fr.	Sp.
2,701.	93	13,192.	74

Uebertrag :

Weniger ausgegeben Fr. 2354. 93, über welchen Betrag nicht verfügt wurde.

3) Trigonometrische Arbeiten :

Voranschlag . . .	Fr. 43,050. —
Ausgaben . . .	„ 43,077. 65

27. 65

Dagegen erscheinen unter den außerordentlichen Einnahmen Fr. 50 für diese Rubrik.

4) Kriegsgeräthschaften, Mobilien und Magazine :

a. Gewöhnlicher Unterhalt des Kriegsmaterials und Umgießen von sechs unbrauchbaren Zwölz- und Sechspfünderkanonen :

Voranschlag.	Ausgaben.
Fr.	Fr. Sp.
8,850.	6,157. 79

b. Eidgenössische Magazine, Besoldung der Verwalter etc.

7,600.	8,469. 99
--------	-----------

c. Anschaffung von Kriegsmaterial	. 92,300.	85,857. 64	
d. Ambulancenergänzung und Spital- effekten	 8,600.	2,798. 06	
e. Kriegsrafeten	 4,400.	23,181. 20	
f. Ankauf von Plänen etc.	 440.	445. 04	
g. " " Modellen für Genie und Kavallerie	 1,000.	— —	
	123,190.	126,909. 72	3,719. 72

Begründung der hier vorkommenden Differenzen:

Auf 4 a erscheinen weniger ausgegeben Fr. 2692. 21, was von unterlassenen Anschaffungen herrührt.

Auf 4 b ist eine Mehrausgabe von Fr. 869. 99 wegen stärkeren Magazinausgaben.

Auf 4 c sind weniger ausgegeben Fr. 6,442. 36; } ebenfalls wegen unter-

Auf 4 d " " " " 5,801. 94; } lassenen Anschaffungen.

Auf 4 e " mehr " " 18,781. 20, weil über den ge-

Uebertrag:		6,449. 30	13,192. 74	403
------------	-------	-----------	------------	-----

E t a t

der Munition für die Raketenbatterien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

Kantone.	A u s z u g.									R e s e r v e.								
	Zwölfpfünder:						Sechspfünder:			Zwölfpfünder:						Sechspfünder:		
	Schuß- raketen.	Wurf- raketen.	Kartätsch- raketen.	Brand- raketen.	Leuchtraketen mit Fall- schirm.	ohne Fall- schirm.	Schuß- raketen.	Wurf- raketen.	Kartätsch- raketen.	Schuß- raketen.	Wurf- raketen.	Kartätsch- raketen.	Brand- raketen.	Leuchtraketen mit Fall- schirm.	ohne Fall- schirm.	Schuß- raketen.	Wurf- raketen.	Kartätsch- raketen.
Zürich . . .	750	376	62	62	20	20	190	100	20	375	188	31	31	10	10	95	50	10
Bern . . .	750	376	62	62	20	20	190	100	20	375	188	31	31	10	10	95	50	10
Argau . . .	750	376	62	62	20	20	190	100	20	375	188	31	31	10	10	95	50	10
Genf . . .	750	376	62	62	20	20	190	100	20	375	188	31	31	10	10	95	50	10
	3,000	1,504	248	248	80	80	760	400	80	1,500	752	124	124	40	40	380	200	40

Mehr.	Weniger.
Fr. Rp.	Fr. Rp.
6,449. 30	13,192. 74

Uebertrag:

wöhnlichen Bedarf (Fr. 4400) die Versuche und der Ankauf der neuen augustinischen Raketen von Lukaszy eine weitere Summe in Anspruch nahm, wofür unterm 17. August ein außerordentlicher Kredit von Fr. 18,000 bewilligt wurde.

Auf 4 f Mehrausgabe Fr. 5. 04.

Auf 4 g. Hierüber wurde gar nicht verfügt; Modelle für Equipierung der Kavallerie kommen unter den Anschaffungen bei 6 a vor.

5) Festungswerke:

	Voranschlag.	Ausgaben.	
	Fr.	Fr. Rp.	
a und b.	12,000.	11,971. 08	
c. Zinsvergütung für die Thunerallmend	2,500.	2,500. —	
d. Polygon, bauliche Einrichtungen .	—	12,876. 22	
	14,500.	27,347. 30	12,847. 30

Ad 5 d. Für die Bauten im Polygon und auf der Allmend bei Thun wurde am 17. August 1852 ein außerordentlicher Kredit des nämlichen Betrages decretirt.

6) Sendungen und Kommissionen :

	Boranschlag. Fr.	Ausgaben. Fr. Rp.	
a. Sendungen und Kommissionen	. 4,040.	29,401. 24	
b. Versuche mit Feuerwaffen	. 1,000.	705. 22	
	5,040.	30,106. 46	25,066. 46

Ad 6 a. In dieser Rubrik wurden ausgegeben :

Fr. 1,532. — für verschiedene gewöhnliche Sendungen und Kommissionen.

„ 3,032. 80 für die Artillerie-Organisationskommission.

„ 898. 98 „ „ Kommission wegen Pulver und Geschützröhren.

„ 578. 90 „ „ „ „ der Jägerbüchse.

„ 411. 80 „ „ „ „ dem Pensionsgesetz.

„ 22,946. 76 „ „ „ „ dem Kleidungsreglement, nebst Anschaffungen aller Modelle.

Fr. 29,401. 24. Nach Abzug von

„ 4,040. — des Boranschlages verbleiben

Fr. 25,361. 24, für welche die beiden Räte am 17. August 1852 außerordentliche Kredite bewilligten :

Uebertrag: 44,363. 06 13,192. 74

Mehr.	Fr.	Rp.	Weniger.	Fr.	Rp.
44,363.	06		13,192.	74	

Uebertrag:

Fr. 6,000 für die Bekleidungskommission und Kosten der Modelle.

Den 10. Januar 1853:

„ 8,000 für die nämliche.

„ 8,800

„ 1,850 „ „ andere Kommissionen des Jahres 1852.

Von allen im neuen Reglement angeführten Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen wurden die von der betreffenden Kommission beschlossenen Originalmodelle, so weit es Kleidungsstücke sind, beim Oberkriegskommissariat, und hingegen die zur Ausrüstung und Equipirung gehörenden Artikel beim Verwalter des Materiellen deponirt, nachdem an jeden Kanton eine vollständige, durch ein Kommissionsmitglied genau kontrollirte Serie derselben durch das Militärdepartement übermacht und mit dessen Siegel oder Stempel sämmtliche Gegenstände (gegen jede Abweichung kennbar) versehen wurden.

7) Druckkosten:

Voranschlag	Fr.	4,000.	—
Ausgaben	„	10,829.	62

6,829. 62

Die gewöhnlichen Anschaffungen für den laufenden Bedarf betrugen Fr. 3867. 52. Hingegen erforderte die neue Ausgabe von 7000 deutschen und 3500 französischen Kleidungsreglementen an Druck- und Buchbinderkosten Fr. 6962. 10, welche mit dem unterm 10. Januar l. J. bewilligten Extrakredit bezahlt wurden.

8) Gerichtskosten :	Voranschlag Fr. 1,000. —	
	Ausgaben „ 146. 23	

853. 77

Diese Ausgaben betreffen Gefangenschaftskosten eines bei der Gränzbewachung i. J. 1849 Verurtheilten.

9) Allgemeine Verwaltungskosten :		
Büreaubedürfnisse :	Voranschlag Fr. 650. —	
	Ausgaben „ 913. 51	

263. 51

Unterm 17. August wurde zwar ein Nachkredit von Fr. 500 bewilligt, jedoch nicht weiter benutzt, weil diese Rubrik zufolge ergangener Beschlüsse aufgehoben wurde.

10) Ermunterungsprämien, resp. Ehrenaussgaben in Thun :

Uebertrag:	51,456. 19	14,046. 51
------------	------------	------------

	Mehr. Fr.	My.	Weniger. Fr.	My.
Uebertrag:	51,456.	19	14,046.	51
Voranschlag	Fr. 360.	—		
Ausgaben	" 129.	55		
			230.	45

11) Unvorhergesehenes: Ausgaben auf besondere Verfügungen:

an den Kanton Wallis für Perkussionirung Fr. 4,365. 21

" die Witwe Wenger Unterstützung
Fr. 24. 57

" Hauptmann Braun Unterstützung . . . " 250. —

" die Hinterlassenen des
in Thun verunglückten
Wachtmeisters Fritsch . " 1,000. —

— " 1,274. 57

Fr. 5,639. 78

für Versuche mit Spitzgeschossen " 396. 15

Außerordentliche Ausgaben, welche in den außerordentlichen

Einnahmen als Rückvergütungen vorkommen,

Fr. 81,696. 11, nämlich:

a. Ankauf von Bundespferden	„ 9,704. 12
b. Unterhalt der Bundespferde außer der Dienstzeit „	18,822. 28
c. Fouragemagazin in Thun	„ 53,169. 71

87,732. 04

139,188. 23 14,276. 96

Nach Abzug des „Weniger“ von 14,276. 96

stellt sich das „Mehr“ auf 124,911. 27

in Uebereinstimmung mit der Staatsrechnung.

Ueber die oben unter Ziffer 11 angeführten außerordentlichen Ausgaben sind folgende Erläuterungen zu berücksichtigen:

Ad a. Diese Ausgabe wurde für Wiederanschaffung mehrerer Pferde, statt der im Dezember 1851 reduzirten und verkauften Anzahl nothwendig; dafür erscheinen aber unter den außerordentlichen Einnahmen Fr. 9110. 12 für Vergütungen wegen umgestandener, oder vom Verkauf der im Dezember 1852 reduzirten und veräußerten Pferde und wegen Abschätzungen resp. Minderwerth. Daherige Differenz Fr. 594, welche in dem Kapitalwerth der Bundespferde auf 31. Dezember 1852 enthalten sind.

Ad b. Die Kosten für den Unterhalt der Bundespferde außer der wirklichen Dienstzeit vertheilen sich laut belegten Rechnungen in:

Fr. 11,017.	32	Fütterungskosten ;
"	3,503.	78 Abwärterlohn ;
"	1,360.	33 Beschlagkosten ;
"	533.	93 Veterinärkosten ;
"	878.	34 Transportkosten ;
"	700.	58 Verschiedenes laut Detail. Dazu noch
"	781.	— für 2 während der gleichen Zeit umgestandene Pferde.
Fr. 18,822.	28.	

Die Pferde waren 154 Tage außer Dienst und mußten also während dieser Zeit durch die Regie erhalten werden, was eine Totalzahl von 7318 Tagen ausmacht ; die daherigen Kosten bringen also Fr. 2. 46½ Rp. auf einen Tag per 1 Pferd.

Gegenüber obiger Ausgabe erscheinen in den außerordentlichen Einnahmen Fr. 24,387 für Miethegelber (per 12,120 Tage à Fr. 2) der verschiedenen Schulen und Wiederholungskurse, wo diese Pferde verwendet werden konnten, und geben ein Benefiz auf diesem Verwaltungszweig von Fr. 5564. 72, wie bereits bei den außerordentlichen Einnahmen bemerkt worden. Auch im Jahr 1853 wird das Erträgniß nicht viel höher zu bringen sein, da die Schulen den 20. März beginnen und schon den 21. Oktober endigen, also selbst wenn keine Tage dazwischen ausfallen würden, im Ganzen 151 Tage ohne Miethe für die Rechnung der Regie verbleiben.

Ad c. Für das Fouragemagazin in Thun wurden aus den Krediten für die Artillerieschulen

vorschussweise enthoben und zu Anschaffungen von Hafer-, Heu- und Strohvorräthen und für bezügliche Unkosten verwendet Fr. 53,169. 71.

Die Fourageabgaben wurden den Schulen und Wiederholungskursen berechnet und deren Betrag an die Bundeskasse zurückvergütet mit Fr. 52,341. 50

Eben so wurden die auf das Jahr 1853 übertragenen Vorräthe angeschlagen und durch Rückvergütung an die Bundeskasse kompensirt mit „ 3,662. 60

Fr. 56,004. 10

Diese Summe kommt gegenüber obigen Ausgaben ebenfalls unter den außerordentlichen Einnahmen des Militärdepartements vor und zeigt, wie schon in dem Bericht über die Einnahmen bemerkt ist, einen Gewinn von Fr. 2834. 39, welcher den vortheilhaften Einkäufen und dem durch das Lager und den längern Aufenthalt der Bundespferde vermehrten Konsumo zuzuschreiben ist, und ungeachtet der hohen Haferpreise das bestehende System der eigenen Fourageregie bewährt.

R e s u l t a t.

Die Ausgaben des Militärdepartements betragen in Allem Fr. 1,310,051. 27

Der Voranschlag derselben zeigt „ 1,185,140. —

Also mehr wie oben „ 124,911. 27

Von diesen Mehrausgaben sind aber durch die successiven außerordentlichen Kredite vom 17. August 1852 und 10. Januar 1853 vorläufig anerkannt und gedeckt worden Fr. 104,633. 12

Ferner sind in den Ausgaben zwar begriffen, aber in den außerordentlichen Einnahmen wieder zurückvergütet „ 81,696. 11

Fr. 186,329. 23

und es hätte demnach das Militärdepartement weniger ausgegeben, als es berechtigt gewesen Fr. 61,417. 96
 ohne die in den außerordentlichen Einnahmen weiter enthaltenen Ueberschüsse (Benefizien) in Anschlag zu bringen:

von der Regie der Artilleriepferde	Fr. 5,564. 72
„ „ „ „ Fourage in Thun	„ 2,834. 39
„ verkauftem Dünger	„ 2,089. 94
	Fr. 10,489. 05

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Bern
an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 21. Mai 1853.)

Die kais. Regierung hat von dem Inhalte der an den unterzeichneten k. k. Geschäftsträger gerichteten Note des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 4. l. Mts. Kenntniß genommen und daraus mit Bedauern ersehen, daß die von dem Bundes Rathe nach längerer Erwägung gefaßten Beschlüsse ihren gerechten Erwartungen nicht entsprochen haben.

Eben so wenig als der Bundes Rath sich veranlaßt gefunden hat, noch einmal den nach seiner Ansicht bereits gelieferten Beweis von der Schullosigkeit des Cantons Tessin zu führen, eben so wenig kann es in der Absicht der kais. Regierung liegen, die Reihe notorischer Thatsachen zu wiederholen, welche die gegen den Canton Tessin ihrerseits ergriffenen Maßregeln hervorgerufen und ihr den Anlaß so wie die Berechtigung gegeben haben, von der Eidgenossenschaft ausreichende Bürgschaften für die Zukunft zu verlangen.

Daß dieses Verlangen erst jetzt als eine neue Forderung zu den alten hinzugekommen sei und zwar in einer Form, die mit dem ehrenhaften Fortbestand eines selbstständigen Staates nicht verträglich wäre, muß durchwegs in Abrede gestellt werden.

Gleich in der ersten nach dem Mailänder Attentate dem hohen Bundes Rathe gemachten dießfälligen Mittheilung hat der Unterzeichnete im Namen seiner Aller-

höchsten Regierung vollkommene Bürgschaften gegen gefährliche, von dem Gebiete der Eidgenossenschaft aus, die Sicherheit des Kaiserstaates bedrohende Unternehmungen verlangt; als die kais. Regierung dann zu ihrem Bedauern in den Erwiederungen des Bundes Rathes jene Bürgschaften, die sie vertrauensvoll von seiner kundgegebenen Bereitwilligkeit, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen in loyaler Weise nachzukommen, erwarten durfte, vergeblich gesucht, hat sich das kais. Cabinet genöthigt gesehen, näher zu bezeichnen, worin dieselben zu bestehen hätten.

Hiedurch der Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft zu nahe treten zu wollen, ist demselben nicht in den Sinn gekommen.

Wohl aber war der Unterzeichnete erst kürzlich im Auftrage seiner hohen Regierung in dem Falle, den hohen Bundes Rath daran zu erinnern, daß die von den Mächten der Schweiz gewährte bevorzugte Stellung, ihr auch bestimmte Pflichten auferlegt, deren Nichterfüllung letztere in Frage stellen müßte.

In den Kreis jener speziellen Pflichten gehören aber solche Bürgschaften, für die Ruhe der Nachbarstaaten, wie sie von der kais. Regierung verlangt und wie sie allgemein als gerecht, billig und gemässigt anerkannt worden sind.

Wenn der hohe Bundes Rath diese ausdrücklichen Bürgschaften als überflüssig darzustellen sich bestrebt, weil sie bereits in den von den eidgenössischen Behörden in ihren Beschlüssen ausgesprochenen Grundsätzen enthalten seien, so kann die kais. Regierung mit dieser Ansicht sich durchaus nicht einverstanden erklären.

Vielsache ältere Erfahrungen, so wie die neuesten im Canton Tessin, wo politische Flüchtlinge ohne Zustimmung

mung des Bundes Rathes gebuldet worden sind, haben gelehrt, wie leicht in Sachen des Asylrechtes selbst Bundes Beschlüsse zum größten Nachtheil der Ruhe und Sicherheit der Nachbarstaaten umgangen werden können.

Aus dem nämlichen Grunde hat die kais. Regierung auch in Bezug auf die Flüchtlingspolizei eine wirksame noch näher zu bezeichnende Controle beansprucht, wobei es jedoch keineswegs in ihrer Absicht lag, einen direkten Einfluß auf die Abfassung des in Aussicht gestellten neuen Gesetzes über Fremdenpolizei, dessen Dringlichkeit übrigens von dem Bundes Rathe selbst anerkannt wird, ausüben zu wollen.

Nachdem jedoch der hohe Bundes Rath abgelehnt hat, die von der kais. Regierung begehrten Bürgschaften zu gewähren, so kann auch die davon abhängig gemachte Wiederherstellung des Gränzverkehrs mit Tessin auf den früheren Fuß für jetzt nicht Platz greifen und muß der weiteren Entwicklung der Ereignisse untergeordnet bleiben.

Da ferner unter diesen Umständen die kais. Regierung von einer Fortsetzung der Diskussion ein ersprießliches Resultat zu erwarten nicht vermag, so ist auf Allerhöchsten Befehl dem Unterzeichneten die Weisung zugekommen, einstweilen den Sitz der Bundes Regierung zu verlassen und sich nach Wien zu begeben.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, Seiner Excellenz dem Herrn Bundes Präsidenten und dem hohen schweizerischen Bundes Rathe hievon Kenntniß zu geben, benützt er zugleich diesen Anlaß zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bern, den 21. Mai 1853.

Gf. Karnickj.

Bericht des Schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1853
Date	
Data	
Seite	273-415
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 156

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.